# Die gewerblichen Fachschulen Oberfrankens.

---

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde
der Hohen Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Richard Mayer
Diplom-Volkswirt
aus Würzburg.

Tag der mündlichen Prüfung: 24. Juli 1929.

---

Forchheim.
Buchdruckerei von F. A. Streit.
1929.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533901_0040

# Die gewerblichen Fachschulen Oberfrankens.

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde
der Hohen Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Richard Mayer
Diplom-Volkswirt
aus Würzburg.

Tag der mündlichen Prüfung: 24. Juli 1929.

---

Forchheim.
Buchdruckerei von F. A. Streit.
1929.

Dekan: Geh.-Rat Professor Dr. Leser.
Referent: Professor Dr. Moeller.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern gewidmet.

# Lebenslauf.

Ich, Richard Mayer, katholischer Konfession, wurde als Sohn des Regierungsschulrates Dr. August Mayer und seiner Ehefrau Amalie, geb. Schäffer, am 16. September 1902 zu Würzburg geboren. Nach vierjährigem Besuch der Volkshauptschule Bayreuth trat ich im Jahre 1913 in das humanistische Gymnasium dortselbst ein, das ich 1922 absolvierte. Nach praktischer Banktätigkeit immatrikulierte ich mich im Sommer-Semester 1923 an der Universität Erlangen für das Studium der Staatswissenschaften. Im Herbst 1927 bestand ich die Diplomprüfung für Volkswirte. Ich besitze die bayerische Staatsangehörigkeit.

---

Ich möchte nicht versäumen an dieser Stelle Herrn Univ.-Professor Dr. Möller für die sachgemäßen Anregungen und weitgehende Unterstützung meinen ergebensten Dank abzustatten, ebenso einer hohen Regierung von Oberfranken, dem Bezirksamt und Stadtrat Wunsiedel, der Handels- und Industriekammer von Oberfranken und der Handwerkskammer von Oberfranken für die freundlichst mir erteilte Genehmigung zur Benutzung des vorhandenen Aktenmaterials. Ebenso danke ich den Herren Anstaltsvorständen der von mir behandelten Fachschulen und den Herren Bezirksschulräten Baehr in Coburg, Bauer in Wunsiedel, Feyler in Coburg, Gründonner in Münchberg, Höhn in Bamberg, Keller in Kronach, Koy in Lichtenfels für die liebenswürdige Beihilfe und Auskünfte bei Sammlung des Materials; in dieser Hinsicht fühle ich mich zu besonderem Danke verpflichtet gegenüber den Herren Professor Klee, Direktor der Fachschule für Porzellanindustrie in Selb, Dr. Söllheim, Direktor der städtischen Höheren Handelsschule Bayreuth und Dr. Wehrle, Syndikus an der Handels- und Industriekammer von Oberfranken.

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

**1. Kapitel: Geschichtliches.** 1

1. Abschnitt: Zusammenhänge in der Entwicklung der Volksschule und der Berufsschule. 1

2. Abschnitt: Geschichtlicher Werdegang des Berufsschulwesens. 5

1. Geschichtliche Entwicklung des Fortbildungsschulwesens. 5

2. Eindringen des Berufsgedankens in die Schule. 9

3. Abschnitt: Geschichtlicher Werdegang des Fachschulwesens. 14

1. Die Entwicklung im allgemeinen. 14

2. Die Entwicklung bei einzelnen Fachschulgruppen. 18

a) Die deutschen Baugewerkschulen. 18

b) Textilfachschulen. 19

c) Sonderfachschulen. 19

**2. Kapitel: Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des oberfränkischen gewerblichen Fachschulwesens.** 20

1. Abschnitt: Die Fachschulen in der Reichsverfassung. 20

2. Abschnitt: Die Fachschulen in der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 21

3. Abschnitt: Die Fachschulen im Handelsgesetzbuch. 22

4. Abschnitt: Die Fachschulen im bayerischen Recht. 23

5. Abschnitt: Die wirtschaftlichen Grundlagen des oberfränkischen gewerblichen Fachschulwesens 27

**3. Kapitel: Die Entwicklung der gewerblichen Fachschulen Oberfrankens.** 30

Seite

1. Abschnitt: Fachschulen für Textilindustrie. Staatliche Höhere Fachschule für Textilindustrie Münchberg. 30

2. Abschnitt: Fachschulen für das Baugewerbe. 38

1. Staatliche Bauschule Coburg. 38

2. Städtische Meisterschule für Bauhandwerker Bamberg (Staatlich unterstützte Schule). 42

3. Abschnitt: Sonderfachschulen. 46

1. Granitbildhauerfachschule Wunsiedel. 46

2. Fachschule für Korbflechterei Lichtenfels. 50

3. Staatliche Klöppelschule Nordhalben. 59

4. Fachschule für Porzellanindustrie Selb. 62

5. Staatliche Stickereischule Enchenreuth. 70

6. Staatliche Industrie- und Gewerbeschule Neustadt bei Coburg. Fachschule für Spielwaren. 76

4. Abschnitt: Die Finanzierung der oberfränkischen Fachschulen. 79

5. Abschnitt: Die Tätigkeit der oberfränkischen Fachschulen während des Krieges und in der Nachkriegszeit. 81

**4. Kapitel: Die Beteiligung der oberfränkischen gewerblichen Fachschulen an einer ordnungsgemäßen Ausbildung von Lehrlingen und Gesellen.** 82

1. Abschnitt: Die gesetzlichen Vorschriften und deren Erfüllung durch die oberfränkischen gewerblichen Fachschulen. 82

2. Abschnitt: Vorgängige Praxis des Fachschülers. 85

**Schluß: Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Fachschulen.** 88

**Literaturverzeichnis.** 95

I. Kapitel

# Geschichtliches.

## 1. Abschnitt

## Zusammenhänge in der Entwicklung der Volksschule und der Berufsschule.

Die Geschichte des deutschen Schulwesens zerfällt in vier Abschnitte, in derem ersten (700—1200 [1]) das Unterrichtswesen ausschließlich in den Händen der Kirche liegt, die im Mittelalter die Trägerin der Kultur war.

Mit der Lehre des Christentums wurde zugleich auch die römische Bildung nach Deutschland verpflanzt, die die Geistlichen und Mönche verbreiten halfen. Auf Anregung Karls d. Gr., dessen besonderer Berater in Sachen des Unterrichts Alkuin [2]) war, wurden durch die Aachener Synode von 789 die Kloster- und Domschulen — auch Stifts- und Kathedralschulen genannt — ins Leben gerufen. Während diese zuerst nur die Knaben, die schon in frühester Jugend zu dem mönchischen Beruf bestimmt waren, unterwiesen, erweiterten sie bald ihren Wirkungskreis, indem sie auch Laien an ihren Belehrungen in der Grammatik, d. h. in der lateinischen Sprache, teilnehmen ließen. Mit der ihm eigenen Konsequenz verlangte Karl d. Gr. von allen Einwohnern des Reiches die Kenntnis der lateinischen Glaubensformeln und der Gebete. [3]) Da dieses Ziel nicht erreicht wurde, schrieb er allen Eltern und Herren von Kindern als strenge Pflicht vor, ihre Pflegebefohlenen zu den Pfarrern oder in die Klöster zu schicken, damit sie den christlichen Glauben erlernten. [4]) Man kann in dieser Maßnahme Anfänge eines Schul-

[1]) W. Rein, Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik, Langensalza 1895, Bd. 2, S. 693 ff.

[2]) L. Kellner, Kurze Geschichten der Erziehung und des Unterrichts, 10. Aufl., Freiburg 1890, S. 68/69.

[3]) E. Clausnitzer, Geschichte des Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtswesens, Handwörterbuch des Volksschulwesens, Leipzig 1920, S. 158.

[4]) O. Vogelhuber, Geschichte der neueren Pädagogik in Leitlinien, Nürnberg 1926, S. 1.

zwanges und eines Volksunterrichtes erblicken, dessen Inhalt sich freilich auf die allgemeinsten religiösen Kenntnisse beschränkte. [1])

Durch die einseitige Entwicklung des Geisteslebens und des Bildungswesens entstand in Deutschland eine tiefe Kluft zwischen den sogen. Gebildeten und dem Volk. Jene erhielten eine römisch-kirchliche, dieses blieb ohne Bildung. Infolge der Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Kreuzzüge in der Mitte des 12. Jahrhunderts bildete sich ein nüchterner, praktischer Geist aus. Während Latein die Sprache der Gebildeten und der Kirche war, forderte das Volk seine Sprache [2]) im Recht, in der Predigt und im Unterricht. Auch durch den Zwang des praktischen Lebens, hervorgerufen durch das Anwachsen der Städte und das Emporblühen von Handel und Gewerbe, machte sich das Bedürfnis nach einer volkstümlichen und wirtschaftlichen Bildung geltend, [3]) das durch die bestehenden Schulen nicht befriedigt werden konnte. So entstanden in der zweiten Hälfte des Mittelalters (1200—1500) [4]) unter der Führung der Städte die lateinischen Stadt- und Ratsschulen. Den Städten lag bei der Gründung dieser Schulen der Gedanke einer allgemeinen Volksbildung völlig fern. Es sollten vielmehr damit „die studierende Jugend und die Bürgerssöhne zur Rats- und Magistratsbedienung herangezogen" werden. So verwandelten sich die Stadtschulen völlig in Lateinschulen, die allmählich wieder unter kirchlichen Einfluß gerieten. [4])

Durch diese Stadtschulen wurde die Kluft zwischen den Gebildeten und dem Volk noch größer, da nun neben dem Klerus und dem Adel auch der Bürgerstand eine römisch-kirchliche Bildung erhielt. Als Reaktion gründeten die Städte, hauptsächlich durch Handel und Gewerbe gedrängt, Anstalten, [5]) die den praktischen Bedürfnissen Rechnung trugen. So entstanden die Lese-, Schreib- und Rechenschulen, die deutschen Schulen und die Winkel- oder Klippschulen. [6]) Sie waren wie die Fachschulen elementare Berufsschulen, aber keine Volksschulen, sie vermittelten eine Bildung ad hoc, keine nationale Bildung. Auch diese Schulen gerieten im Laufe der Zeit wieder unter kirchliche Verwaltung. [7])

---

[1]) Handwörterbuch des Volksschulwesens, a.a.O., S. 158.

[2]) A. Kühne, Handbuch des Berufs- und Fachschulwesens, Leipzig 1922, Seite 6.

[3]) Handwörterbuch des Volksschulwesens, a.a.O., S. 159.

[4]) W. Rein, a.a.O., Bd. 2, S. 693 ff.

[5]) A. Kühne, a.a.O., S. 6.

[6]) Kellner, a.a.O. S. 72.

[7]) H. Siercks, Das deutsche Fortbildungswesen, Leipzig 1908, S. 9.

Erst der Humanismus und die Reformation brachen einem öffentlichen Volksschulwesen Bahn. Zwar war in der ersten Zeit die Aufmerksamkeit der Reformatoren vor allem auf die Gelehrtenschulen gerichtet, weil sie in ihnen das Rüstzeug für den fortdauernden Kampf zu erhalten bestrebt waren. Doch ergab sich bald die Pflege eines selbständigen Volksschulunterrichts als notwendige Folge aus dem Wesen der Reformation. Die Bibel war von Luther dem gemeinen Mann in seiner Muttersprache gegeben. Voraussetzung hierbei blieb, daß alle dieses Buch lesen konnten. An vielen Orten wurde ein Katechismusunterricht eingeführt, den die Küster übernahmen. Allmählich traten auch weltliche Disziplinen, wie Lesen und Schreiben im Lehrplan auf, sodaß diese Schulen als eine Wurzel unserer heutigen Volksschule angesehen werden können. [1])

Aehnliche schulische Einrichtungen wurden auch auf katholischer Seite als Reaktion gegen den Protestantismus getroffen, wobei sich besonders die Jesuiten durch die Gründung zahlreicher Schulen auszeichneten. [2])

Erst der absolutistische Staat, getragen vom merkantilistischen Gedanken, erkannte die Notwendigkeit einer Unterstellung der Schule unter die Staatsgewalt. [3]) Er nahm gegenüber der Kirche das Recht der Aufsicht über das Schulwesen in Anspruch und stellte die Norm auf, daß die Schulen Veranstaltungen des Staates seien. [4]) Während es bisher dem Einzelnen freigestellt war, welches Maß von Wissen und Können er sich aneignen wollte, griff nun der Staat mit Zwangsmaßnahmen ein und verlangte von jedem eine den staatlichen Vorschriften entsprechende Bildung. Dadurch wurde die dominierende Stellung der Kirche im Schulwesen vollständig gebrochen, [5]) es blieb ihr nur noch die Ausübung des Religionsunterrichts. Damit war eine rein nationale Volksbildung gewährleistet, eine Bildung, die allen Volksschichten zukam.

Wurde in der früheren Zeit nur ein Teil der Bevölkerung durch die Schule erfaßt, so verwirklichten die Landesfürsten am Ausgang des 17. Jahrhunderts, was Rechtsphilosophie und Staatsrechtslehre theoretisch vorgezeichnet hatten. Es entstanden die staatlichen Garnisons- und Landschulen, zwei weitere Wurzeln der heutigen Volksschule. [6]) Bahnbrechend wirkte

[1]) Handwörterbuch des Volksschulwesens, a.a.O., S. 159.

[2]) Kellner, a.a.O., S. 101.

[3]) E. Abb, Kurze Geschichte der Pädagogik der neueren Zeit, Ansbach 1927, S. 198.

[4]) A. Kühne, a.a.O., S. 10.

[5]) ebenda, S. 9.

[6]) Handwörterbuch des Volksschulwesens, a.a.O., S. 160.

Herzog Ernst der Fromme von Gotha und Altenburg (1601—1675). Das Schulwesen wurde durch ihn von der Dorfschule bis zur Universität umfassend erneuert. Maßgebend für das niedere Schulwesen war der Schulmethodus, dessen ursprünglichste Form der „Spezial und sonderbare Bericht" von 1642 ist, durch den zu den bisherigen Fächern: Religion, Lesen, Schreiben und Singen noch der Unterricht von natürlichen Dingen und der nützlichen Wissenschaften kam.[1]) Gegen Ende des 18. Jahrh. trat in den Landschulen eine Intensivierung und Vermehrung der Lehrfächer ein, während in den Stadtschulen der fremdsprachliche Unterricht in Wegfall geriet.[2]) Durch diese Angleichung hat sich eine 200jährige Entwicklung um 1800 vollendet mit dem Erfolg, daß die heutige Volksschule schulorganisatorisch vollendet ist.[3]) Die Schulen sind nun, wie schon im preußischen allgemeinen Landrecht vom 5. 2. 1794 zum Ausdruck kommt, Veranstaltungen des Staates.[4])

Sowohl der absolutistische Staat wie auch die bürgerliche Gesellschaft sind sich der bedeutungsvollen Aufgabe der Volksschule klar bewußt.

Für die Einrichtung von allgemeinen Volksschulen spricht unter vielem anderen an erster Stelle ein sozialpolitischer Grund. „Die Organisation unseres Schulwesens ist berufen der Entfremdung der verschiedenen Volksklassen und dem damit verbundenen Mangel an Verständnis für die gegenseitige Arbeit zu steuern. Denn in der allgemeinen Volksschule wird dem Gedanken Ausdruck verliehen, daß das Bildungswesen eines Volkes einen Organismus darstellt, der keinen Unterschied zwischen Stand und Vermögen kennt, der sich nur „nach den Lehrzielen und Lehrstufen" richtet, „die sich aus der Teilung der nationalen Arbeit ergeben".[5]) Diesem Gedanken wurde schon im ersten preußischen Schulgesetzentwurf vom Jahre 1819 Ausdruck verliehen.

Mit der Uebernahme der Aufsicht und Leitung des Schulwesens konnte der Staat auf Grund seiner Machtbefugnis den zwangsmäßigen Schulbesuch durchführen. Schon Friedrich Wilhelm I., der in der Reform des Schulwesens mit an erster Stelle steht, forderte die Durchführung der allgemeinen Schulpflicht in einer Verordnung vom 28. 9. 1717.[6]) Friedrich d. Gr. vollendete

[1]) L. Kellner, a.a.O. S. 117 ff.
[2]) H. Siercks, a.a.O., S. 113.
[3]) Handwörterbuch des Volksschulwesens, a.a.O., S. 161.
[4]) ebenda, S. 397/98.
[5]) W. Rein, a.a.O., Bd. 7, S. 461.
[6]) A. Kühne, a.a.O., S. 9.

das Werk seines großen Vorgängers. [1]) Das „Kgl. Preußische General-Landschul-Reglement“ vom 12. August 1763 schrieb einen Schulbesuch vom 5. bis mindesteus 14. Lebensjahr vor. [2]) Die anderen deutschen Staaten folgten früher oder später diesem Beispiel. Heute ist in allen zivilisierten Ländern die allgemeine Schulpflicht durchgeführt.

---

2. Abschnitt

## Geschichtlicher Werdegang des Berufsschulwesens.

### 1. Geschichtliche Entwicklung des Fortbildungsschulwesens

Die ersten Anfänge unseres Fortbildungsschulwesens reichen bis in das 17. Jahrhundert zurück und fußen fast in denselben Wurzeln wie unser heutiges Volksschulwesen.

Dem Mittelalter war die Idee einer Bildung des Menschen um seiner selbst willen fremd. Die Bildung bestand lediglich in der „Aus- und Zurüstung für ein bestimmtes Amt.“ [3]) Erst die Reformation brachte eine grundsätzliche Aenderung dieser Anschauungen. Im Wesen dieser Bewegung liegt das Streben nach innerer Vervollkommnung des Einzelnen. [4])

Die Einführung des Katechismusunterrichtes am Sonntag Nachmittag für Jugendliche und die damit begründete „Kinderlehre“ ist als eine der Wurzeln der Fortbildungsschule anzusprechen. Eine andere ist in dem wachsenden Bildungsbedürfnis in den Kreisen des städtischen Bürgertums zu suchen [5]).

Waren es zuerst religiöse Motive, die zur Einführung der „Sonntagsschulen“ führten, so wurde der Unterricht bald durch weltliche Bildungselemente ergänzt; die Schreib- und Rechenschulen statteten ihre Lehrpläne mit religiösen Stoffen aus, während andererseits die Dorf- und Küsterschulen durch den Zeitgeist gedrängt auch auf weltliche Fächer wie Lesen, Schreiben und Rechnen übergingen. Trotz dieser Erweiterungen kam man bald zu der Ueberzeugung, daß „der erschreckenden Unwissenheit unter dem Volke durch weitere neben der Schule hergehende

[1]) E. Berlet, Die Pädagogik Friedrichs d. Gr. in seinen politischen Testamenten. — Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, 15. Jahrg., 1925, S. 102 ff.

[2]) W. Rein, a.a.O., Bd. 6, S. 540

[3]) H. Siercks, a.a.O., S. 10.

[4]) Handwörterbuch des Volksschulwesens, a.a.O., S. 159.

[5]) H. Siercks, a.a.O., S. 11.

und über sie hinausgehende Veranstaltungen begegnet werden müßte, durch Veranstaltungen, die sich auch auf Erwachsene erstreckten“[1]). Nicht selten bediente man sich des Zwanges zur Erreichung der Ziele.

Viele weitblickende und fortschrittlich gesinnte Fürsten der damaligen Zeit erwarben sich um die Bildung ihrer Untertanen große Verdienste. Als älteste bekannte Maßnahme auf dem Gebiete des Volksfortbildungswesens ist die eines Bischofs von Samland zu nennen, der schon im Jahre 1569 eine Verfügung über die religiöse Fortbildung erließ und hierbei als erster die ausdrückliche Bezeichnung „Sonntagsschule“ anwendete [2]). Erst die Einführung der religiösen Unterweisung und ihre allmähliche Durchsetzung mit weltlichen Unterrichtsgegenständen, hervorgerufen durch die Entwicklung des Wirtschaftslebens, ließen im 17. und 18. Jahrhundert die „Sonntagsschulen“ und damit die Vorläufer der späteren Fortbildungsschulen [3]) in größerem Umfange entstehen. Pioniere dieser Einrichtungen waren meistens die Länder, die zuerst von der Reformation erfaßt wurden, hauptsächlich die mitteldeutschen Staaten. Hervorzuheben sind hier die Instruktionen des Kurfürsten August von Sachsen vom 24. 6. 1577 und der schon erwähnte Schulmethodus des Herzogs Ernst von Gotha uud Altenburg vom 31. 10. 1642. [4])

Aus diesen „Informationen“, die am Sonntag vorgenommen wurden, entstanden die Sonntagsschulen. Deren Einführung wurde zuerst in Württemberg im Jahre 1695 angeordnet. Schon durch die Synode von 1739 erhielten sie die neue Bestimmung, daß „sie nicht mehr als Surrogate für die nicht zustande kommenden Sommerschulen, sondern als Fortbildungsanstalt für die konfirmierte Jugend dienen sollten“. [5]) Dieser Erlaß zeigt, daß schon in der damaligen Zeit der Begriff der Fortbildungsschule eine feste Form anzunehmen beginnt. Dem Beispiel Württembergs folgten als nächste Länder Baden, das 1756 die Sonntagsschulen allgemein einführte, und Preußen 1763 durch das General-Landschul-Reglement, nachdem Friedrich Wilhelm I., der Vater des preußischen Volksschulwesens, schon 1716 auch die Erwachsenen zum Besuch der Winterschule verpflichtet hatte. [6]) In Bayern erfolgte die Errichtung durch die Verordnung Maximilians III. Josef; dessen Nachfolger Max IV. bestimmte 1803, „daß in allen Städten, Märkten und Pfarrdörfern mit Schulzwang

[1]) H. Siercks, a.a.O., S. 10.
[2]) H. Siercks, a.a.O., S. 17.
[3]) Handwörterbuch des Volksschulwesens, a.a.O., S. 121.
[4]) Handwörterbuch des Volksschulwesens, a.a.O., S. 114.
[5]) H. Siercks, a.a.O., S. 14.
[6]) H. Siercks, a.a.O., S. 17.

verbundene Sonntagsschulen errichtet und von den Lehrlingen bis zum 18. Lebensjahr besucht werden sollten." Außerdem wurde die Uebernahme eines Anwesens und die Eingehung einer Ehe u. a. a. von dem regelmäßigen Besuch der Sonntagsschule abhängig gemacht. Erst einige Jahrzehnte später folgten die anderen deutschen Länder mit der Einführung des Schulzwanges für diese Art von Schulen.[1])

Nicht in allen deutschen Staaten verlief die Entwicklung der Sonntagsschulen so günstig wie in Bayern und Württemberg. In manchen Ländern fehlte das staatliche Interesse und mit ihm die autoritative Unterstützung und Förderung. Im Königreich Sachsen wurde nicht einmal der Schulzwang eingeführt; außerdem ließ man es bei den religiösen Unterweisungen bewenden.[2]) Auch durch die Gewerbeordnung von 1869 wurde für das Fortbildungsschulwesen eine einheitliche Linie nicht erreicht. Es bot sich aber dem Reich Gelegenheit, über das Gewerbewesen, für das es die ausschließliche Gesetzgebung hatte, auch in eine andere Materie einzugreifen und den Ländern, Gemeinden und anderen Kommunalverbänden die Möglichkeit einzuräumen, den Besuch der Fortbildungsschule obligatorisch zu gestalten.[3]) Aus dieser Tatsache ist es leicht erklärlich, daß innerhalb der gegebenen Norm die Fortbildungsschule in den einzelnen Ländern einen verschiedenen Entwicklungsgang durchmachte, besonders durch den Umstand, daß einige Länder, wie Baden, Hessen und Sachsen von Staats wegen den obligatorischen Besuch der Fortbildungsschule anordneten, während es in anderen deutschen Staaten wie Preußen und Bayern den Gemeinden überlassen blieb diese Materie von sich aus zu regeln.[4])

Bayern ging auf der von ihm betretenen Bahn in fortschrittlicher Weise weiter: 1870 wurde eine gesetzliche Regelung der gewerblichen Fortbildungsschule, die sich allmählich neben der Sonntagsschule entwickelt hatte, dergestalt getroffen, daß die Fortbildungsschule in Elementar- und Fachabteilungen gegliedert wurde und der Besuch als Ersatz für den Besuch der Sonntagsschule galt. Ebenso wurde die zehnjährige Schulpflicht eingeführt; man unterschied zwischen siebenjähriger Werktagsschulpflicht und dreijähriger „Sonntagsschulpflicht."[5]) Die Sonntagsschule machte den schüchternen Versuch die Verbindung mit dem praktischen Leben enger zu gestalten. Sie kam allerdings über recht bescheidene Ergebnisse nicht hinaus. Das

[1]) W. Rein, a.a.O., Bd. 6, S. 540.

[2]) Handwörterbuch des Volksschulwesens, S. 114/15.

[3]) § 120 und § 142 der Gewerbe-Ordnung f. d. Deutsche Reich von 1869.

[4]) H. Siercks, a.a.O., S. 21.

[5]) ebenda, S. 27.

Haupthindernis lag in der ungeeigneten Lage der Unterrichtszeit. In der Regel beschränkte sich diese Schule auf den Erhalt und die Vertiefung der Werktagsschulkenntnisse und -Fertigkeiten. Doch kann nicht geleugnet werden, daß im Laufe der Zeit, namentlich dort, wo tüchtige Lehrer, verständige Geistliche und bildungsfreundliche Gemeinden zusammenwirkten, die Beziehungen zum praktischen Leben enger gestaltet wurden.

1913 wurde in Bayern eine umfassende Regelung des Volks- und Fortbildungsschulwesens getroffen und zwar einerseits durch die Verordnung über die Schulpflicht, andererseits durch die Verordnung über die Berufsfortbildungsschulen, beide vom 22. 12. 1913. Die Schulpflicht dauert 10 Jahre und zwar sind hiervon 7 bis 8 Jahre an der Volkshauptschule und entsprechend 3 bis 2 Jahre an der Volks- oder Berufsfortbildungsschule zuzubringen.

Durch diese beiden Verordnungen wird die Bezeichnung „Sonntagsschule" außer amtlichen Gebrauch gesetzt, nachdem dies schon früher in den übrigen deutschen Ländern geschehen war. Eine weitere Errichtung von gewerblichen Fortbildungsschulen wurde, um in Bayern eine einheitliche Linie für das Fortbildungsschulwesen zu erreichen, nicht mehr gestattet, sie wurden allmählich in Volksfortbildungs- oder Berufsfortbildungsschulen übergeführt. Z. Zt. besteht in Oberfranken nur noch eine gewerbliche Fortbildungsschule in Mitwitz (Bezirksamt Kronach), die aber auch schon in der Umwandlung begriffen ist. Mit Beginn des Schuljahres 1929/30 wird sie in eine Volksfortbildungsschule mit einem Fachkurs für Zeichnen und Buchführung übergeleitet [1]).

Die Sonntagsschule wurde somit abgelöst durch die Volksfortbildungsschule und diese in Städten und sonstigen größeren Gemeinden durch die Berufsfortbildungsschule[2]).

Die Volksfortbildungsschule „soll unter Verwertung der in der Volkshauptschule erworbenen Bildung und unter denkender Betrachtung des Heimatlebens Geist und Gemüt der Schüler so beeinflussen, daß diese ihr persönliches und berufliches Leben sowie ihr Gemeinschaftsleben richtig erfassen und für sich und die Gesamtheit ersprießlich betätigen" [3]). Schulunternehmer ist der Staat.

---

[1]) Akten der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, D III Rep. Nr. 38, Die gewerbliche Fortbildungsschule Mitwitz.

[2]) Verordnung über die Schulpflicht vom 22. 12. 1913. — Verordnung über die Berufsfortbildungsschule vom 22. 12. 1913. — Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Königreich Bayern 1913, Nr. 30, S. 351/62, 363/74.

[3]) Lehrordnung für Volksfortbildungsschulen. Amtsblatt d. Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus 1921, S. 51/79.

Gemäß § 1 der kgl. Verordnung über die Berufsfortbildungsschulen sind darunter Anstalten zu verstehen, „in denen die Schüler, ohne daß der Unterricht sie voll in Anspruch nimmt, unter besonderer Berücksichtigung ihrer beruflichen Ausbildung nach Einzelberufen oder Berufsgruppen getrennt unterrichtet werden. Sie haben die Aufgabe mit den Mitteln der Schule dazu beizutragen, daß ihre Schüler religiös und vaterländisch gesinnte, körperlich, sittlich und beruflich tüchtige Menschen werden". Ihre Errichtung bedarf der Genehmigung der Regierung, K. d. I.

Schulunternehmer sind die Gemeinden oder sonstige öffentliche Körperschaften; doch können auch Private Berufsfortbildungsschulen errichten. Erstere heißen öffentliche, letztere private Berufsfortbildungsschulen.

## 2. Eindringen des Berufsgedankens in die Schule. [1])

Das in den beiden vorhergehenden Abschnitten Behandelte ist in größeren Zügen der Rahmen für die äußere schulorganisatorische Entwicklung. Weit bedeutsamer ist die schultechnische, d. h. die innere, die methodische Fortentwicklung in den letzten vier Jahrzehnten, wie sich erkennen läßt aus Lehrziel, Lehrplan und Lehrweisen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts

---

[1]) Dieser Abhandlung liegen folgende Werke zugrunde:

a) E. Abb, Kurze Geschichte der Pädagogik der neueren Zeit, Ansbach 1927.

b) Berufs- und Fachschule: Die Entwicklung des Berufsschulgedankens in soziologischer und geistesgeschichtlicher Beleuchtung, von Dr. Alois Fischer, München, 11. Jahrg. Nr. 7, 9, 10; 12. Jahrg. Nr. 2.

c) Handbuch der Erziehungswissenschaften, I. Teil Allgemeine Erziehungslehre; Bd. 3: Jugendbildung, Allgemeine Theorie des Schulunterrichts, München 1928 (Als Lieferungswerk im Erscheinen).

d) Handbuch der Pädagogik, Bd. IV, Die Theorie der Schule und der Schulaufbau (als Lieferungswerk im Erscheinen).

e) Dr. G. Kerschensteiner, Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend Erfurt 1901.

f) Dr. O. Kroh, Psychologie des Schulkindes, Pädagogisches Magazin, Heft 1122, V. Reihe, Heft 1, Langensalza 1928.

g) A. Kühne, Handbuch des Berufs- und Fachschulwesens, Leipzig 1922.

h) Lexikon der Pädagogik, Freiburg i. Br. 1921.

i) Dr. H. Michel, Der Erziehungsgedanke in der Berufsschule und seine Auswirkung im Lehrplan, Langensalza 1922, Pädagogisches Magazin, Heft 697.

k) W. Rein, Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik, Langensalza 1895.

l) Vogelhuber, Geschichte der neueren Pädagogik, Nürnberg 1926.

m) H. Weimer, Geschichte der Pädagogik, Sammlung Göschen Nr. 145, 6. Aufl., Berlin-Leipzig 1928.

n) Zeitschrift für Geschichte der Erziehung, Jahrg. 1—10, 1911—1920, Berlin.

machte sich unter dem Einfluß des kulturellen Aufstiegs Deutschlands in den Schulen eine starke Wertschätzung des Wissens geltend. Man betrachtete seinen Besitz als wahre Bildung. „Wissen ist Macht". Dieser Satz kennzeichnet den pädagogischen Grundgedanken jener Zeit. Der Unterricht wandte sich hauptsächlich an Verstand und Gedächtnis. Man bezeichnet diese Richtung als den pädagogischen Intellektualismus. Die Aufgabe der Methode um diese Zeit war, für eine möglichst zuverlässige Vermittlung des Wissensstoffes Sorge zu tragen. Man suchte nach einer allgemein gültigen Schablone hierfür und glaubte sie gefunden zu haben in den Herbart-Ziller'schen Formalstufen.[1]) Es ist die Zeit der überladenen Lehrpläne und des Gedächtnisdrills. Die intellektualistische Richtung artete aus in eine formalistische, in den sogen. pädagogischen Verbalismus. Der innere Mensch wurde nur mit seinen Verstandes- und Gedächtniskräften erfaßt. Das Gefühl, das dem Innenleben erst die richtige Triebkraft verleiht, blieb unberücksichtigt.

Einem solchen Unterrichtsbetrieb erwuchs schärfste Opposition durch solche Pädagogen, die da glaubten, daß der ganze Innenmensch durch Selbständigkeit an dem Erwerb von Wissen und Können beteiligt sein müsse. Unter dem Einfluß solcher Bestrebungen erfuhr der Bildungsbegriff eine vollständige Umgestaltung. War sein Hauptinhalt früher „Bildung ist Wissen", so wurde jetzt das Schwergewicht verlegt auf die Art der Erarbeitung des Wissens, auf die Erziehung zur Selbständigkeit durch Selbsttätigkeit, auf das Erfassen des ganzen inneren Menschen. Die Stoffauswahl mußte sich nach diesem Wandel in der Auffassung des Bildungsbegriffes richten. Die neuere Entwicklung verkennt allerdings nicht, daß jedem Kulturgut ein eigener Wert innewohnt. Die Kulturgüter „sind der stofflich gebundene Niederschlag geistigen Lebens, dem geistige Kraft innewohnt und der imstande ist, diese Kraft auf empfängliche Seelen, die mit ihm in Berührung kommen, zu übertragen"[2]). Kerschensteiner sagt: „Jeder, der im Stande ist, das Kulturgut neu aus sich zu erzeugen, erfährt diesen Bildungswert unausbleiblich. Denn er liegt in der geistigen Struktur des Bildungsgutes"[3]). Das Hauptgewicht aber wird auf die Auswahl jener Stoffe gelegt, an denen sich diese Selbsttätigkeit, das Selbsterarbeiten, diese geistige Selbsterziehung besonders auzwirken

[1]) J. J. Wolf: Formalstufen, Lexikon der Pädagogik, Bd. I, Freiburg i. Br. 1921, Spalte 1336.

[2]) Lehrordnung für die bayerischen Volksschulen, Allgemeine Richtlinien I Ziff. 6, Amtsbl. des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus 1926, Nr. 16, S. 127 ff.

[3]) G. Kerschensteiner, Das Grundaxiom des Bildungsprozesses, 2. erw. Aufl. Berlin 1924, S. 43.

kann. Es liegt darum nahe, daß bei der Gestaltung der Lehrpläne hauptsächlich die in der näheren Umwelt des Kindes liegenden Stoffgebiete berücksichtigt werden.

Eine solche Auffassung muß daher auch mit einem Wandel der Umwelt des Kindes, einen Wandel der Stoffauswahl und der Unterrichtsweise herbeiführen. Ein solcher Wandel der Umwelt tritt für den Jugendlichen ein beim Uebergang aus der Schule in das Berufsleben. Die durch den Beruf gegebene Umwelt, also die Berufsarbeit selbst zum Gegenstand schulerziehlicher Arbeit zu machen, ist somit eine natürliche Folge aus dem gewandelten Bildungsbegriff.

Freilich muß dabei festgehalten werden, daß neben diesen pädagogischen Erwägungen auch solche wirtschaftlicher Art bei der Gestaltung der Schulen und Lehrpläne mitsprechen. Das Eingreifen der wirtschaftlichen Kreise, veranlaßt durch die Bedürfnisse einzelner Wirtschaftsgebiete, gab Anlaß zur Errichtung von Berufsschulen. Auf diese Weise entstanden folgende Arten von Fortbildungsschulen:

Fortbildungsschule

Volksfortbildungsschule — Berufsschule

vorwiegend landwirtsch. Lehrplan | vorw. gewerblicher Lehrplan — Berufsfortbildungsschule | Fachschule

a. mit Fachkurs
b. ohne Fachkurs.

Die Schulpflichtigen haben [1]) entweder die Volksfortbildungsschule oder die Berufsfortbildungsschule zu besuchen. Die Schüler der Fachschulen sind meist dem schulpflichtigen Alter entwachsen.

Auch in der Volksfortbildungsschule sucht man in Bayern den Bedürfnissen des Berufes soweit irgend möglich Rechnung zu tragen. Zwar ist hier eine Gliederung der Schüler nach Berufen in der Regel nicht durchzuführen. Sie ist nach den Bestimmungen auch nicht zugelassen. Die Klassenbildung erfolgt lediglich mit Rücksicht auf das Schulalter oder das Geschlecht oder mit Rücksicht auf beides. Und doch sucht der neue bayerische Lehrplan für die Volksfortbildungsschulen von 1921 sowohl in seiner Zielgebung als auch in den Richtlinien

[1]) Verordnung über die Schulpflicht vom 22. 12. 1913. Verordnung über die Berufsfortbildungsschule vom 22. 12. 1913, a.a.O.

und der Stoffauswahl das Berufsleben der Schüler zu berücksichtigen. [1])

So verlangt das Ziel der Volksfortbildungsschule u. a.: Es sollen die Schüler durch die unterrichtliche und erziehliche Einwirkung soweit gebracht werden, daß sie „ihr persönliches Berufsleben . . . richtig erfassen und für sich und die Gesamtheit ersprießlich betätigen." [2])

In den allgemeinen Richtlinien heißt es: „Grundlage der erziehlichen und unterrichtlichen Beeinflussung bildet der Beruf". Weiterhin: „Die Tatsache, daß beispielsweise gutes Thomasmehl 16% bodenlöslichen Phosphor und 40—50% Kalk enthält, ist und bleibt für den Fortbildungsschüler ein nutzloses Wissen, wenn es nicht mit der beruflichen Absicht des Landwirtes auf den Acker und der Wiese in inneren Zusammenhang gebracht wird" [3]).

Hinsichtlich des Lehrstoffes ist ein Doppellehrplan aufgestellt. Damit sucht man der Tatsache Rechnung zu tragen, daß in solchen Gegenden, die für die Volksfortbildungsschule in Betracht kommen, in der Regel entweder die bäuerliche oder die gewerbliche Bevölkerung überwiegt. In einigen Fällen ist eine Mischung vorhanden zu annähernd gleichen Teilen. Dementsprechend ist ein Lehrplan a. aufgestellt: „Für Schulen, deren Besucher vorwiegend in der Landwirtschaft tätig sind" und ein Lehrplan b.: „Für Schulen, deren Besucher im Gewerbe und in einer Hauswirtschaft tätig sind". Für den dritten Fall geben die allgemeinen Richtlinien die Weisung, daß aus den Lehrplänen a. und b. geeigneter Stoff zu einem neuen Lehrplan herausgezogen wird, wenn es die örtlichen Verhältnisse gebieten. Weiterhin ist in Bayern die Einrichtung möglich, daß an den Volksfortbildungsschulen besonderen gewerblichen und industriellen Verhältnissen durch Angliederung von sogen. Fachkursen an die Volksfortbildungsschule Rechnung getragen werden kann. § 13 der Verordnung vom 22. 12. 1913 über die Schulpflicht schreibt vor: „Nach Bereitstellung der erforderlichen Mittel kann an der Volksfortbildungsschule durch Verfügung der Regierung, Kammer des Innern, ein besonderer Fachunterricht (z. B. Fachzeichnen, Gewerbekunde, Hauswirtschaftslehre) eingerichtet werden".

Die Art und Weise, wie der Beruf des Schülers in der Berufsfortbildungsschule unterrichtlich ausgewertet wird, ist verschieden. Sie richtet sich in der Hauptsache nach der finanzi-

[1]) Lehrordnung für die Volksfortbildungsschulen. Min. Bek. vom 7. 2. 21. Amtsblatt des bayer. Staates, Min. f. Unterricht und Kultus 1921, S. 51/79.

[2]) ebenda.

[3]) Lehrverordnung für die Volksfortbildungsschulen, a.a.O.

ellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden, die in Bayern die Berufsfortbildungsschulen in persönlicher und sachlicher Hinsicht zu unterhalten haben, dann auch nach der Größe des Schülerkreises und der Häufung in den einzelnen Berufssparten. Je gleichmäßiger in beruflicher Hinsicht die Schülermasse ist, oder je größer die Zahl der Schüler ist, desto weitgehender ist die Möglichkeit der Zusammenfassung von Schülern zu Berufsklassen. Je geringer dagegen die Schülerzahl ist, und je mannigfacher die vertretenen Berufe sind, desto schwerer wird die Klassenbildung nach Berufsarten. So ergibt sich die Notwendigkeit der Zusammenfassung in Berufsgruppen, in denen mehr oder weniger verwandte Berufe zusammengefaßt sind, z. B. Bauhandwerker: Maurer, Zimmerleute, Bauschreiner, Dachdecker, Flaschner, Schlosser und Tüncher. In größeren Schulorten wird man dagegen die Gruppen verengern können, z. B. Steinbearbeitung: Steinmetzen, oder Holzbearbeitung: Zimmerleute, Bau- und Möbelschreiner, oder Metallbearbeitung: Schlosser, Schmiede, Flaschner. Unter noch größeren Verhältnissen ist es möglich für einzelne Berufe eigene Klassen zu bilden, z. B. Schlosser, Schmiede, Möbelschreiner. In ganz besonderem Maße ist eine solche Gliederung, ja sogar eine noch weitergehende Spezialisierung innerhalb des gleichen Berufes möglich in den Fabrikschulen.

Von den eben gezeigten Verhältnissen hängt es ab, wie der Beruf zum Gegenstand des Unterrichts gemacht wird. Unter ganz ungünstigen Verhältnissen wird sich diese Berücksichtigung auf gewerbliches Zeichnen, gewerbliches Rechnen mit Buchführung, Gewerbe- und Staatsbürgerkunde beschränken. Je weiter die Klassenbildung nach Berufen vorwärts schreitet, desto mehr kann in diesen Schulen auf die Eigenart der einzelnen Berufsgruppen Rücksicht genommen werden. Am vollkommensten sind die Verhältnisse selbstverständlich dort, wo weitestgehende Spezialisierung hinsichtlich der Klassenbildung Platz greift.

In allen diesen Fällen ist die Berücksichtigung des Berufes, abgesehen vom gewerblichen Zeichnen eine mehr oder weniger theoretische. Ihnen stehen jene Einrichtungen gegenüber, die auch die praktische Seite des Berufes berücksichtigen, d. s. die Berufsfortbildungsschulen mit Lehrwerkstätten. Solche sind selbstverständlich nur in sehr großen und finanziell leistungsfähigen Gemeinden möglich. Mustergebend sind in dieser Hinsicht die von Kerschensteiner geschaffenen Berufsfortbildungsschulen in München.

## 3. Abschnitt

# Geschichtlicher Werdegang des Fachschulwesens.

### 1. Die Entwicklung im allgemeinen.

Die Motive, die zur Errichtung von Fortbildungsschulen geführt haben, sind neben politischen und wirtschaftlichen Erwägungen in der Hauptsache pädagogischer Natur. Kerschensteiner, der als der Vater der heutigen bayerischen Berufsfortbildungsschule angesehen werden kann, baute sein Werk auf durchaus pädagogischer Grundlage auf. Nach ihm haben die Berufsfortbildungsschulen die Aufgabe, den jungen Menschen unter stärkster Anlehnung aller Maßnahmen an den Beruf zum Staatsbürger zu erziehen. Er will dem berechtigten Egoismus des Menschen Rechnung tragen, dabei aber den Einzelnen einordnen als wertvolles und dienendes Glied des Volksganzen.[1]) Die wirtschaftlichen Forderungen zur Errichtung von Fortbildungsschulen sind in dem technischen Fortschritt des Wirtschaftslebens und die politischen in den weitergehenden staatsbürgerlichen Pflichten des neuen Staates zu suchen.

Im Gegensatz zu der Volks- und Berufsfortbildungsschule sind bei der Gründung der Fachschulen wirtschaftliche Erwägungen ausschlaggebend. Dies läßt sich auch bei der genauen Betrachtung des Schülermaterials erkennen. Setzt sich dieses bei den Berufs- und Volksfortbildungsschulen nur aus Schulpflichtigen zusammen, so sind die Angehörigen der Fachschule in den meisten Fällen dem schulpflichtigen Alter entwachsen, da bei fast allen Fachschulen vorherige Praxis und die Vollendung der zehnjährigen Schulpflicht zu den Aufnahmebedingungen gehört. Hierin macht allerdings in Oberfranken die „Staatliche höhere Fachschule für Textilindustrie" zu Münchberg eine Ausnahme, da sie auch Schüler aufnimmt, die nur der Volkshauptschulpflicht Genüge geleistet haben.[2]) In solchen Fällen gilt auf Grund § 120 Abs. III Satz 5 der Gewerbeordnung der Besuch der Anstalt als Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht.

Das Gemeinsame der beiden Fortbildungsschulen und der Fachschule liegt darin, daß sie die Schüler auf Grund der in der Volkshauptschule vermittelten Kenntnisse in der Richtung ihres Berufes fortbilden. Die Unterscheidungsmerkmale zerfallen in ein äußeres und in ein inneres. Das erstere kommt darin

[1]) Dr. G. Kerschensteiner, Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend, Erfurt 1901, S. 30/31.

[2]) Schulordnung der Staatlichen höheren Webschule Münchberg vom 23. 5. 1898.

zum Ausdruck, daß der Fortbildungsschüler in vollem Umfang in seinem Beruf tätig ist, da die Fortbildungsschule die praktische Berufstätigkeit theoretisch ergänzt. Anders bei den Fachschulen. Während des Besuches der Fachschule ist der Schüler unterrichtlich derart in Anspruch genommen, daß die Ausübung des Berufes ruht oder er wird, falls er sich noch keinen Beruf gewählt hat, für diesen vorgebildet.[1])

Das innere Unterscheidungsmerkmal liegt in den Zielen der genannten Anstalten. Während die Fachschule auf die technische Ausbildung der Schüler bedacht ist und alle Maßnahmen auf die Erreichung ihres Zieles einstellt, verfolgt die Fortbildungsschule pädagogische Interessen, nämlich erziehliche Einwirkung auf die breite Masse des Volkes. Doch sollen den Fachschulen pädagogische Wirkungen nicht abgesprochen werden[2]).

Unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen versteht man unter Fachschulen: Berufsschulen, die einen bestimmten Beruf in den Mittelpunkt ihrer Unterweisungen stellen und dabei die Arbeitskraft des Schülers durch vollen Tagesunterricht in mindestens einjähriger[3]) Schulzeit in Anspruch nehmen, um ihm eine in sich abgeschlossene theoretische und praktische Berufsausbildung zu vermitteln.

Im Sinne dieser Definition sind die Kloster-, Dom- und Stiftsschulen, die städtischen Schreib- und Rechenschulen als die Vorläufer der Fachschulen anzusprechen, da sie keine Allgemeinbildung vermittelten und nur die Aufgabe der „Zurüstung für ein bestimmtes Amt" hatten[4]).

Ein eigentlicher gewerblicher Unterricht konnte jedoch erst entstehen, als das Gewerbe selbst eine solche Entwicklungsstufe erreicht hatte, daß es einen lehrbaren Lebensberuf darstellte. Seit Entstehung der Zünfte wurde den Gewerbetreibenden bewußt, daß ihre Berufsarbeit ebenso wertvoll für die menschliche Gesellschaft sei, wie der Kriegs- und Staatsdienst des Adels und die Bildungsarbeit des Klerus. Die zünftlerische Gestaltung des Handwerkerstandes (Lehrlinge, Gesellen, Meister) gab dem Unterrichtswesen eine entsprechende Richtung, nicht in dem Sinne einer schulmäßigen Unterweisung, sondern im Sinne plan-

[1]) K. Thomae, Gewerbliches Bildungswesen, in Handw. B. des Kaufmanns, Hamburg und Berlin, S. 661 ff.

[2]) K. Thomae, Gewerbliches Bildungswesen, a.a.O., S. 661 ff.

[3]) A. Kühne a.a.O., 2. Aufl. 1928, S. 313.

[4]) O. Simon, Geschichte des Fachschulwesens; Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Aufl., Tübingen 1913 Bd. II, S. 271.

mäßiger und von der Zunft sorgfältig überwachter stufenmäßiger Fachunterweisung in der Werkstatt [1]).

Das deutsche Bildungswesen verdankt seine heutige Form der Arbeitsteilung. Die Schulen bildeten sich erst, als die vorhandenen Erfahrungsstoffe so umfangreich wurden, daß ihre vollständige Uebermittlung eine besondere Geschicklichkeit, die nicht jeder besaß, erforderte. Dieses Bedürfnis wurde umso größer, je mehr die ausführende Hand der Unterstützung des Geistes bedurfte und je größer auch der rein geistige Besitzstand der Menschheit wurde, [2]) besonders als das Gewerbewesen aus dem Bereich der Erfahrung zum Gebiet der angewandten Naturwissenschaften erhoben wurde. [3])

Gestaltnerisch auf die Entstehung und den Ausbau des Fachschulwesens wirkten die großen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen des 17. und 18. Jahrhunderts. Sie bewirkten eine Umbildung der Gesellschaft. Die Zünfte verloren allmählich ihre Bedeutung und gegen Ende des 18. Jahrhunderts erhob sich eine Bewegung für eine mehr oder weniger vollständige Einführung der Gewerbefreiheit. Der Wettbewerb der fremden Mächte setzte ein und der Handwerker fühlte mehr und mehr seine Unfähigkeit auf dem Markte zu konkurrieren. Unter dieser Umgestaltung der Verhältnisse litt die „altmodische Lehrlingszeit"; denn einerseits hatte der Meister infolge der großen Konkurrenz keine Zeit, eine umfassende Ausbildung des Lehrlings vorzunehmen, andererseits wurde diese durch die fortwährend zunehmende Arbeitsteilung erschwert. Die Anforderungen des mehr und mehr sich entwickelnden gewerblichen Lebens verlangten allmählich einen speziellen Fachunterricht, „dessen Ausdehnung und Entwicklung naturgemäß abhängt vom Grade der Kultur in den einzelnen Gegenden, von ihren technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, ihren verschiedenen gewerblichen Berufsarten und vor allem dem verfügbaren Gelde" [4]).

Historische Ereignisse des vorigen Jahrhunderts übten einen großen Einfluß auf das gewerbliche Unterrichtswesen aus. Die napoleonischen Kriege, besonders die Kontinentalsperre von 1806 bis 1813, die Einführung des Schutzzolles, der Norddeutsche

[1]) H. Lübbering, Gewerbl. Unterrichtswesen; Staatslexikon i. A. der Görres-Ges. 5. Aufl. 1927, Bd. II, Spalte 714 ff.

[2]) K. Thomae, a.a.O., S. 661 ff.

[3]) H. Lübbering, a.a.O., Sp. 714 ff.

[4]) F. Roman, Die deutschen gewerblichen u. kaufmännischen Fortbildungs- und Fachschulen und die industr. und kommerziellen Schulen in den Ver. Staaten von Nordamerika. Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen Heft 151, Leipzig 1910, S. 20 und S. 21.

Bund und die Gründung des Deutschen Reiches machten sich indirekt fühlbar durch günstige oder ungünstige Beeinflussung ganzer Industriezweige.

Davon hängt natürlich auch die Entstehung bezw. der Verfall der betreffenden Fachschulen ab [1]). Von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung des gewerblichen Schulwesens war ferner die Entwicklung der Städte, der Hauptsitze gewerblichen Lebens und Fortschrittes.

Wirtschaftliche Umwälzungen üben den größten Einfluß auf das Gewerbe und damit auch auf die Entstehung und Entwicklung gewerblicher Schulen aus. „Die Erfindungen des letzten Jahrhunderts haben die Spinnerei, Weberei, sowie andere Industrien sehr vervollkommnet und neue Gewerbszweige, insbesondere den Bau von Dampfmaschinen, Lokomotiven, Dampfschiffen, die chemische Industrie veranlaßt . . . . Die Gewerbefreiheit stellte erhöhte Anforderungen an die Fähigkeiten der gewerblichen Unternehmer und Arbeiter. Diese Fähigkeiten auszubilden ist der Zweck der gewerblichen Schulen“ [2]). „Durch die großartigen Fortschritte auf dem Gebiet der Wissenschaften, insbesondere auf dem der Naturwissenschaften . . . sowie durch die Industrieausstellungen haben fast sämtliche Gewerbe einen riesigen Aufschwung erfahren und der geschäftliche Verkehr ist durch das Eisenbahn- und Telegraphenwesen . . . sowie durch zeitgemäße Abänderung in den Gesetzen so außerordentlich gefördert und erhöht worden, daß die in den Elementarschulen dargebotenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur selbständigen Führung eines Geschäftes unzureichend sind.“ [3]) Schröder sagt weiterhin über die Gründung von gewerblichen Schulen: „Je wichtiger für eine Gegend eine Industrie ist, desto schneller und eifriger muß an die Ausführung dieser Idee“ (der Gründung von gewerblichen Schulen) „geschritten werden, wenn der noch immer erst im Aufblühen begriffene Gewerbefleiß sich kräftig und gedeihlich fortentwickeln und zur Erhöhung und Verbreitung des Wohlstandes und der Kultur beitragen soll.“ „Alle die drückenden Notstände unserer Zeit können durch ein Mittel, durch eine bessere Berufsbildung der arbeitenden Klassen, namentlich durch die Beförderung der Erwerbstätigkeit unseres Handwerkerstandes allmählich gelindert und schließlich gänzlich beseitigt werden.“ [3])

---

[1]) ebenda, S. 21, 22.

[2]) K. Roscher, Gewerbliches Unterrichtswesen, Handw. B. der Staatswissenschaften, 4. Bd., 3. Aufl,, Jena 1909, S. 1088.

[3]) K. Schröder, Die gewerbliche Fortbildungsschule, Berlin 1871, Seite 9 bis Seite 16.

Diese Einsicht in allen Kreisen war es, die dem deutschen Fachschulwesen zu einem mächtigen Aufschwunge verhalf.

Die Reichsschulstatistik rechnet zu den Fachschulen die Bau-, Maschinen-, Textil-, Bergbau-, Seefahrtsschulen, die Land-, Forst- und hauswirtschaftlichen Schulen, Kunstgewerbeschulen und ähnliche Anstalten.[1]) Für einzelne Berufe werden noch besondere Schulen eingerichtet, die man als Sonderfachschulen bezeichnen kann.

Da die Fachschulen im allgemeinen nicht zu führen, sondern nur das, was die Wissenschaft und Kunst gefunden haben und die Wirtschaft anwendet, dem heranwachsenden Geschlecht in zweckmäßiger Form zu überliefern hat, folgt das Fachschulwesen im allgemeinen der wirtschaftlichen Entwicklung und zwar etwa in einem Abstand von einem halben Menschenalter.[2])

## 2. Die Entwicklung bei einzelnen Fachschulgruppen.

### a) Die deutschen Baugewerkschulen.

Aus den Unterweisungen der Lehrlinge und Gesellen des Bauhandwerks durch die Meister des Mittelalters entwickelten sich im Laufe der Zeit Sonntags- und Abendfachschulen Aus ihnen ging im Jahre 1820 zu München die erste deutsche Fachschule für das Baugewerbe hervor.[3]) Doch bestand die Coburger Anstalt als privates Unternehmen mit noch wenig ausgeprägtem fachschulischen Charakter seit 1812.[4]) 1828 entstand in Weimar eine „freie Gewerkenschule" zur Förderung des Bauhandwerks und 1831 eine ähnliche Anstalt in Holzminden a. d. W., um die dortigen Bauhandwerker für die vom Staat eingerichteten Meisterprüfungen theoretisch vorzubereiten. In reicher Folge wurden weiterhin ähnliche Anstalten teils von Privaten, teils von Verwaltungen einzelner Städte mit staatlicher Unterstützung ins Leben gerufen;[5]) später wurden diese vielfach vom Staat, der sich verhältnismäßig erst spät mit der Gründung von solchen Schulen befaßte, übernommen. Heute bestehen in Deutschland 60 staatliche oder kommunale Anstalten und viele private, die meist nicht als gleichberechtigt und vollwertig anerkannt werden können. Die Bamberger Anstalt wurde 1900 ins Leben gerufen.

---

[1]) W. Malter, Fachschule, Staatslexikon im Auftr. der Görres-Gesellschaft a.a.O., Sp. 1779/80.

[2]) Kühne, Handbuch des Berufs- und Fachschulwesens, a.a.O., S. 17.

[3]) ebenda, S. 279.

[4]) Coburgisches Reg. Bl. 1818, S. 660.

[5]) Denkschrift über die Reorganisation der Baugewerkschulen in Bayern vom 20. 6. 1910, S. 4.

### b. Textilfachschulen.

Die ersten Textilfachschulen entstanden in Sachsen und zwar 1830 in Reichenbach i. V. und 1832 in Frankenberg. [1]) Ihnen folgte in Preußen 1845 die Weberschule in Elberfeld und 1854 die Textilfachschule in Mühlheim [2]), im gleichen Jahre in Bayern die jetzige „Staatliche höhere Fachschule für Textilindustrie Münchberg“ [3]).

### c. Sonderfachschulen.

Für die Sonderfachschulen läßt sich kein allgemeiner Entwicklungsstand feststellen, da sie den verschiedenartigsten Industriezweigen dienen. Man findet sie meist da, wo ein bestimmtes Gewerbe einen boden- oder ortsständigen Charakter hat oder aus einem sonstigen Grunde sich einbürgerte [4]), wie dies bei vielen unserer Gebirgs- und Waldindustrien der Fall ist. Manche dieser Gewerbe bedürfen infolge ihrer Eigenart oder wegen der örtlichen Lage einer besonderen theoretischen und praktischen Förderung und wissenschaftlichen Grundlegung um sich halten und weiterentwickeln zu können. Diese Sonderfachschulen haben häufig noch die wirtschaftliche und bevölkerungspolitische Aufgabe, eine für die Besiedelung und die wirtschaftliche Betätigung weniger günstige Gegend dem Wirtschaftsleben zu erschließen oder zu erhalten. Hierher gehören auch die Uhrmacherschulen, die Schulen für Glas- und Spielwarenindustrie, für Korbflechterei, Stickerei und Spitzenklöppeln, für den Geigenbau und die Schnitzerei. [5])

---

[1]) Kühne, a.a.O., S. 310.

[2]) ebenda, S. 308.

[3]) Akten der Regierung von Oberfranken, K. d. I., Gewerbswesen Tit. J III. Die Webschule in Münchberg Nr. 11, Bd. 1.

[4]) Es sei hier an die Hungersnot im Erzgebirge im 16. Jahrhundert erinnert, die das Spitzenklöppeln entstehen ließ und dem Lande zu neuem Wohlstande verhalf. Aehnlich waren die Verhältnisse in Württemberg im Jahre 1816 gelagert. Roman, a.a.O., S. 21.

[5]) Staatslexikon im Auftr. der Görres-Ges. a.a.O., Spalte 1779/80.

II. Kapitel

# Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des oberfränkischen gewerblichen Fachschulwesens.

## 1. Abschnitt

## Die Fachschule in der Reichsverfassung.

Der Name „Fachschule" findet zwar in der Reichsverfassung (RV.) v. 11. August 1919 nicht Verwendung; dennoch entbehren diese Anstalten des staatlichen Schutzes nicht, denn auf Grund Art. 10,2 der RV. kann das Reich durch die sogen. Normativgesetzgebung den Ländern und noch mehr Gemeinden und Privaten gegenüber seinen Einfluß auf das Schulwesen geltend machen, sowohl durch schulgesetzliche Bestimmungen als auch durch Gesetze über andere Materien, für die ihm auf Grund Art. 6 und 7 RV. die ausschließliche und teils konkurrierende Gesetzgebung zustehen.

Auf Grund Art. 145,1 besteht für das Reich die allgemeine Schulpflicht. Satz 2 bestimmt: „Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule" (in Bayern „Volkshauptschule" genannt) „mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahre". Letztere kann auch durch den Besuch der von den Ländern errichteten Fachschulen ersetzt werden. Art. 144 bestimmt: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt." In Art. 146 Abs. 1 Satz 2 wird dem Gedanken Ausdruck verliehen, daß bei der Aufnahme in die mittleren Schulen, zu denen die Fachschulen gehören, grundsätzlich „nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der Eltern des Schülers" ausschlaggebend ist, daß somit die Aufnahme aller Deutschen, welche die Vorbedingungen erfüllen, erfolgen muß. Außerdem finden die staatlichen Beihilfen für Minderbemittelte zum Schulbesuch durch Schulgeldbefreiung und andere staatliche Zuschüsse in Art. 146, Abs. 3 ihre rechtliche Begründung. Art. 148 Abs. 3:

„Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen“ kommt in den Lehrplänen der behandelten Anstalten dadurch zum Ausdruck, daß diese Unterrichtsdisziplinen hierin Aufnahme gefunden haben in dem Bestreben „staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tätigkeit“ der Schüler „im Geiste deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung“ zu erzielen (Art. 148 Abs. 1). Eine Zwangsbefugnis zur Errichtung von Fachschulen für das Reich und die Länder besteht in der Reichsverfassung nicht und kann auch kaum auf gesetzlichem Wege herbeigeführt werden. Die Zweckmäßigkeit des Schulzwanges für das Fachschulwesen wird von der Allgemeinheit fast ausnahmlos verneint.[1]) Ueber die Förderung des Volksbildungswesens wird von der RV. nur eine „Sollvorschrift“ erlassen.

Art. 7, 16 der RV. räumt dem Reich die Gesetzgebung über das Gewerbewesen ein mit der Bestimmung, daß die Länder die in Art. 7 aufgezählten Materien von sich aus regeln können, wenn das Reich von seiner Zuständigkeit keinen Gebrauch macht. Die RV. vom 11. August 1919 hat die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 übernommen, die wesentliche Bestimmungen über das Fortbildungs- und Fachschulwesen enthält.

## 2. Abschnitt

## Die Fachschule in der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Die Errichtung und der Betrieb von Fachschulen ist in der Gewerbeordnung (GO) verschiedenen Korporationen zugebilligt. Nach § 81 b Abs. I[2]) ist die Innung befugt, „ihre Wirksamkeit auf die den Innungsmitgliedern gemeinsamen gewerblichen Interessen auszudehnen“. Hierunter sind auch Anstalten zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu verstehen, insbesondere die Unterstützung, Leitung und Errichtung von Schulen, sowie das Recht zum Erlaß von Vorschriften „über die Benützung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen“[3]). § 88 Abs. III ermächtigt die Innungen reichsgesetzlich „für die Benützung der von ihnen getroffenen Einrichtungen, Fachschulen . . . Gebühren zu erheben“, da diese keine allgemein bildenden

[1]) R. v. d. Borght, Volkswirtschaftspolitik, 2. Aufl. Berlin-Leipzig 1918, S. 20

[2]) § 81 b in der Fassung des Art. 103 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung v. 19. Juli 1911. R.G.Bl. 1911, S. 839 ff.

[3]) § 81 b I Ziff. 1.

Anstalten sind und daher nicht Art. 145 Satz 3 RV.[1]) unterstehen. Auf Grund § 103e Abs. III ist den Handwerkskammern und auf Grund § 104 Abs. II den Innungsverbänden das Recht der Errichtung und Unterstützung von Fachschulen zugesprochen. Das staatliche Interresse an den Fachschulen erstreckt sich nicht nur auf Leitung und Errichtung dieser Anstalten, sondern auch auf die Durchführung von Lehrplänen und Satzungen im Sinne des Gesetzgebers. §§ 127 Abs. I und 139 i verpflichten den Lehrherrn und Geschäftsinhaber, „die Lehrlinge und Gehilfen unter 18 Jahren zum Besuch der Fortbildungsschulen und Fachschulen anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen".

Von ganz besonderer Bedeutung für das Fachschulwesen ist § 129 Abs. 1. Dieser Paragraph macht die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen von der Vollendung des 24. Lebensjahres und dem Bestehen der Meisterprüfung nach § 133 abhängig. Gemäß Abs. II Satz 1 kann die höhere Verwaltungsbehörde Personen, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, widerruflich zur Anleitung von Lehrlingen ermächtigen. Hierauf beruht die Bestimmung des Abs. VI, Satz 1, wonach die Landeszentralbehörden ermächtigt sind, „den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staat für einzelne Gewerbe oder zum Nachweis der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleihung der in Abs. I bezeichneten Befugnis für bestimmte Gewerbezweige" beizulegen. In den meisten Fällen sind die Inhaber solcher Zeugnisse den Bestimmungen des Absatzes VI, Satz 2 unterworfen, der folgende Fassung aufweist: „Der Eintritt dieser Wirkung" (d. h. der Anleitung von Lehrlingen) „ist davon abhängig zu machen, daß der Besitzer des Prüfungszeugnisses in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, eine bestimmte, auf nicht mehr als drei Jahre festzusetzende Zeit hindurch persönlich tätig gewesen ist."

---

## 3. Abschnitt

## Die Fachschule im Handelsgesetzbuch.

Das Handelsgesetzbuch trifft keine Sonderregelung des Fachschulwesens. Es lehnt sich an § 120 der Gewerbeordnung an und bestimmt in § 76,4, daß der Lehrherr verpflichtet ist,

[1]) Art. 145 Satz 3 RV.: Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

„dem Lehrling zum Besuch einer Fortbildungsschule" oder einer als Ersatz für diese dienende Anstalt „die erforderliche Zeit zu gewähren".

---

## 4. Abschnitt

## Die Fachschulen im bayerischen Recht.

Die z. Zt. geltenden Bestimmungen über das Fachschulwesen haben ihre rechtliche Grundlage in folgenden bayerischen Gesetzen und Ministerialbekanntmachungen:

1.) im Polizei-Straf-Gesetz-Buch (P.Str.G.B.) v. 26. XII. 1871 im Zusammenhang mit der Verordnung (VO.) v. 10. Mai 1905 über Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten,

2.) in den kgl. VO, VO über die Schulpflicht und über die Berufsfortbildungsschulen, beide v. 22. XII. 1913,

3.) in der Ministerialbekanntmachung (Min.-Bek.) v. 12. Okt. 1917 Nr. 28686 über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht als Ausführungsbestimmung der Bundesratsbekanntmachung v. 2. Aug. 1917 über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht,

4.) in der bayerischen Verfassungsurkunde v. 14. Aug. 1919.

Das bayerische PStrGB. v. 26. XII. 1871 bestimmt in Anlehnung an § 120 GO für das Deutsche Reich v. 1869 [1]) gemäß Art. 58 III: „Die Dauer der Schulpflicht wird bis zur Erlassung eines Schulgesetzes durch Verordnung bestimmt." [2]) Art. 59 besagt: „An Geld bis zu 30 Thalern wird bestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründet oder leitet." [3]) Die nach Art. 59 erforderliche VO wurde am 18. IV. 1873 [4]) erlassen. Sie bestimmt in § 1: „Gründung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten durch Corporationen, Vereine und Private . . . ist nur nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung gestattet."

---

[1]) § 120 GO gibt die Möglichkeit des Zwanges f. d. Schulbesuch von Fortbildungsschulen f. Schüler unter 18 Jahren, bezw. von Anstalten, die vom Besuch der Fortbildungsschule befreien (Fachschulen).

[2]) Weber: Neue Gesetz- und Verordnungssammlung f. d. Kgr. Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung, Band IX S. 207.

[3]) ebenda S. 208.

[4]) ebenda S. 748.

§ 2: „Zuständig zur Erteilung dieser Genehmigung sind im allgemeinen jene Behörden, welchen die Oberleitung und Oberaufsicht[1]) über die entsprechenden öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zukommt. Die VO v. 18. IV. 1873 wurde ersetzt durch die VO v. 10. Mai 1905[2]) über die Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten; sie ist jetzt noch in Geltung. „Als eine Unterrichtsanstalt im Sinne dieser VO gilt jede Unterrichtsunternehmung, die nach ihrer Einrichtung und Ausgestaltung darauf berechnet ist zum Zwecke der Erreichung eines bestimmten Lehrzieles den Unterricht in einem schulmäßigen oder ähnlichen Betrieb zu erteilen, gleichviel ob die Unternehmung für den Besuch von öffentlichen Unterrichtsanstalten einen Ersatz bietet oder nicht." (§ 1 Abs. 2). § 1 Abs. 1 dieser VO macht die Gründung oder Leitung einer Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt von der Genehmigung abhängig, die in § 2 des näheren geregelt wird: „Zuständig zur Erteilung der gemäß § 1 erforderlichen Genehmigung sind . . . die Kreisregierungen, K.d.I. bei . . . technischen und sonstigen Fachschulen, bei Baugewerkschulen." Diese Bestimmung gilt nur für die privaten Schulen, da Erziehungs- und Unterrichtsanstalten des Staates und der Kreisgemeinden . . . nicht unter diese VO fallen (§ 1 Abs. 4); ebenso unterliegen nicht „die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, die auf Grund der Bestimmung des Titels VI der GO errichtet werden, der durch diese VO festgesetzten Genehmigungspflicht (§ 1 Abs. 5). § 5 schreibt vor: „Mit dem Gesuche um Genehmigung zur Errichtung einer Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt sind diejenigen Nachweise, Belege und Erläuterungen (Gebäudepläne, Satzungen, dann ev. Lehrpläne, Haus- und Disziplinarordnungen . . . ), welche nach Art und Umfang der Anstalt zur vollständigen Würdigung des Gesuches notwendig sind, vorzulegen . . . " In § 8 sind die Voraussetzungen angegeben, denen Leiter und Lehrer entsprechen müssen: „Begründer und Inhaber, dann Leiter, Lehrer, Aufsichtsorgane und Bedienstete einer Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt können nur Personen sein, deren vollkommene sittliche und bürgerliche Unbescholtenheit keinem gerechtfertigten Bedenken unterliegt. Außerdem haben nachzuweisen, die Begründer und Unternehmer den Besitz der erforderlichen Mittel, die Leiter eine der Aufgabe und dem Umfange der Anstalt entsprechende theoretische und praktische Berufsausbildung, die Lehrer für solche Unterrichtsfächer, für welche vom Staate Prüfungen eingerichtet sind, das Bestehen der einschlägigen

[1]) § 12 dieser VO lautet: „Alle Erziehungs- und Unterrichtsanstalten unterstehen der Oberaufsicht des Staates."

[2]) Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Kgr. Bayern, 1905 S. 179 ff.

Prüfungen, die übrigen Lehrer eine für ihre Aufgabe angemessene Lehrbefähigung. Der Entscheidung des Staatsministeriums d. I. für Kirchen- und Schulangelegenheiten [1]) bleibt vorbehalten, ob und wie lange für einzelne Gattungen von Anstalten, für einzelne Lehrfächer oder einzelne Lehrkräfte der nach Abs. 2 erforderliche Nachweis des Bestehens einer staatlichen Prüfung erlassen werden kann. Die Inhaber und Leiter der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten sind für das Verhalten der Lehrer, Aufsichtspersonen und Bediensteten der Anstalt der Aufsichtsbehörde gegenüber verantwortlich". § 11 stellt alle in § 2 genannten Anstalten unter die Oberaufsicht des Staates. Die Belange der Gesundheitspflege werden gewahrt durch die Ministerialbekanntmachung v. 13. Jan. 1907 Nr. 1751 [2]): Allgemeine Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb der nach Artikel 59 PStrGB genehmigungspflichtigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, insbesondere in bezug auf Gesundheitspflege. Die VO vom 10. Mai 1905 bildet die Unterlage für alle späteren bayerischen Bekanntmachungen über das nichtstaatliche Erziehungs- und Unterrichtswesen.

Die kgl. VO vom 22. Dezember 1913 [3]) über die Schulpflicht legt in § 1 die 10jährige Schulpflicht fest. „Hiervon treffen regelmäßig 7" (bezw. 8) „Schuljahre auf die Hauptschulpflicht und 3" (bezw. 2) „Schuljahre auf die Fortbildungsschulpflicht" (§ 1 II). § 17,1 befreit von dem Besuch der Volksschule: „Schüler und Schülerinnen einer Anstalt mit einem über die Volksschule wesentlich hinausgehenden Lehrziel und einer die Schüler voll beschäftigenden Unterrichtszeit" und Abs. 3: „Schüler und Schülerinnen einer sonstigen Unterrichts- und Erziehungsanstalt, bezüglich deren von der Aufsichtsbehörde anerkannt ist, daß ihr Unterricht ausreichenden Ersatz für den Besuch der Volksschule bietet". Nach § 18 der kgl. VO. vom 22. XII. 1913 über die Berufsfortbildungsschulen [4]) sind von der Verpflichtung zum Besuch einer Berufsfortbildungsschule . . . befreit: „1. Schüler und Schülerinnen einer Unterrichtsanstalt mit einer sie voll beschäftigenden Unterrichtszeit und einem Lehrziele, das in den allgemein bildenden Fächern über jenes der Berufsfortbildungsschule wesentlich hinausgeht, 2. Schüler und Schülerinnen einer sonstigen Unterrichts- oder Erziehungsanstalt, bezüglich deren von der Aufsichtsbehörde anerkannt ist, daß ihr Unterricht ausreichenden Ersatz für den Besuch der Berufsfortbildungsschule bietet".

[1]) jetzt: Staatsministerium d. I. für Unterricht und Kultus.
[2]) ebenda 1907 S33 ff..
[3]) Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Kgr. Bayern 1913, S. 351 ff.
[4]) ebenda S. 363 ff.

Die vorstehend angeführten Bestimmungen aus den Verordnungen über die Schulpflicht und über die Berufsfortbildungsschulen sind für diejenigen Fachschulen von Bedeutung, die auch Kinder im schulpflichtigen Alter aufnehmen; in Oberfranken kommen in Betracht die „Fachschule für Textilindustrie Münchberg", die „Industrie- und Gewerbeschule Neustadt b. Coburg", die „Staatliche Stickereischule Enchenreuth" und die „Staatliche Klöppelschule Nordhalben".

Die Ministerialbekanntmachung vom 12. Oktober 1917 Nr. 28686 [1]) über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht ist eine Ausführungsbestimmung der §§ 5 & 7 [2]) der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht. Die zum Vollzug ergangene letztgenannte Min.-Bek. stellt sich dar als auf die besonderen Verhältnisse des gewerblichen und kaufmännischen Fachunterrichts eingestellte weitere Ausführung der VO v. 10. Mai 1905.

„Zu den Vorschriften der Verfassung des Deutschen Reiches im 2. Hauptteile: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen, Vierten Abschnitt: Bildung und Schule, Artikel 142—149" bestimmt die bayerische Verfassungsurkunde vom 14. Aug. 1919 im 4. Abschnitt: Gewissensfreiheit, Religionsgesellschaften, Schule §§ 20 & 21 folgendes:

„§ 20: Die Freiheit der Kunst, der Wissenschaft und ihrer Lehre wird gewährleistet und kann nur durch Gesetz und nur zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit beschränkt werden."

„§ 21, I: Die Regelung und Förderung des öffentlichen Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungswesens, sowie die Genehmigung und Beaufsichtigung der privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten sind Angelegenheiten des Staates. Die öffentlichen Volksschulen sind grundsätzlich Staatsanstalten".

„§ 21, II: Die Erziehungsberechtigten und die Personen, denen Schulpflichtige durch besonderen Auftrag anvertraut sind, sind verpflichtet, diese während der Dauer der gesetzlichen Schulpflicht zum Schulbesuche anzuhalten."

---

[1]) ebenda 1917 S. 187 ff.

[2]) § 5: »Inwieweit der Bescheid, durch den die Erlaubnis» (des Betriebes einer privaten Fortbildungs- oder Fachschule) »versagt oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, durch Rechtsmittel angefochten werden kann, bestimmt die Landeszentralbehörde».

§ 7: »Die Landeszentralbehörde erläßt die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen. Weitergehende landesrechtliche Beschränkungen bleiben zulässig». Reichsgesetzblatt 1917, S. 684.

5. Abschnitt:

## Die wirtschaftlichen Grundlagen des oberfränkischen Fachschulwesens [1].

Das rechtsrheinische Bayern ist ein überwiegend agrarisches Land. Nur in den Kreisen Mittelfranken, Oberfranken und Oberbayern wird der Landdurchschnitt für den Anteil der industriellen Bevölkerung überschritten. Auf 100 der in der Landwirtschaft Tätigen treffen Angehörige der industriellen Bevölkerung:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1907 | in Bayern | 74 | 1927 | 88 |
| | Mittelfranken | 135 | | 160 |
| | Oberfranken | 103 | | 120 |
| | Oberbayern | 99 | | 119 |

Oberfranken bürgt in großer Mannigfaltigkeit eine ungewöhnliche Fülle von Wirtschaftsenergien. Der Schwerpunkt der industriellen Tätigkeit liegt im Nordosten. Die Industrialisierung dieses Gebietes läßt sich aus Folgendem erklären: Die klimatischen und geologischen Verhältnisse des Fichtelgebirges und des Frankenwaldes boten für landwirtschaftliche Betätigung wenig Raum und wiesen die Bevölkerung schon frühzeitig auf die Gewinnung von Bodenschätzen hin. Der Granitbruch läßt sich bis in das 7. Jahrhundert und die Gewinnung von Eisen, Kupfer und Gold bis in das Mittelalter zurückverfolgen [2]. Eine weitere Ursache der industriellen Betätigung der oberfränkischen Bevölkerung ist in der Gewinnung von Kohle im benachbarten böhmischen Grenzlande zu erblicken. Gerade diese Umstände sind entscheidend für das Aufkommen der Textil- und Porzellanindustrie Oberfrankens. Erstere hatte ihre Grundlage in dem Vorhandensein zahlreicher Handweber und Tuchmacherfamilien, letztere entstand durch den Holzreichtum der oberfränkischen Wälder und durch das Vorkommen von Tonerde. Infolge der Erschliesung Oberfrankens und Böhmens durch die Eisenbahnen erlebten die genannten Industriezweige in der Mitte des vorigen Jahrhunderts einen gewaltigen Aufschwung.

Eine besonders in die Augen fallende Agglomeration industrieller Energien in einigen wenigen Bezirken, wie etwa im rheinisch-westfälischen Gebiet, in Sachsen oder in Oberschlesien ist in Oberfranken nicht gegeben. Es gehört vielmehr zu dessen Eigenart, daß die Industrie in mittleren, kleinen und kleinsten

[1] Zusammengestellt nach Erhebungen der Handels- und Industriekammer von Oberfranken von 1927. Akten der Handels- und Industriekammer von Oberfranken, Bayreuth.

[2] K. Reitinger, Die industriellen Standortfaktoren Oberfrankens und ihre Beziehungen zu den Hauptindustrien des Regierungsbezirkes, Dissertation Erlangen 1927 S. 51.

Plätzen über den ganzen Bezirk verteilt ist; doch sind für bestimmte Zweige Hauptsitze, also eine gewisse Akkumulierung festzustellen, so für die mechanische Baumwollindustrie das ganze nordöstliche Oberfranken mit der Stadt Hof als Mittelpunkt, ferner Bayreuth, Bamberg, Kulmbach und Forchheim. Die Handweberei ist besonders in den Bezirken Hof und Helmbrechts, die Handstickerei in den Gebieten um Hof und Naila anzutreffen [1]). Die Porzellanindustrie ist im östlichen Oberfranken mit Selb, der Stadt des Porzellans, als Mittelpunkt und im südlichen Teil des Frankenwaldes beheimatet [2]). In den Steinbrüchen des Fichtelgebirges wird neben Speckstein hauptsächlich Granit gewonnen. In den Tälern des Maines, um Lichtenfels, ist die Weidenkultur vorherrschend, die in jenen Gebieten die Korbflechterei entstehen ließ.

Ein zahlenmäßiger Vergleich oberfränkischer Industrien mit denen Bayerns und anderer deutscher und außerdeutscher Länder zeitigt das Ergebnis, daß Oberfranken mit der Zahl der Betriebe, der beschäftigten Arbeiter und der Größe der Produktion in bezug auf Porzellan an erster Stelle in der Welt steht. 70 Betriebe mit 300 Brennöfen beschäftigen 17 000 Arbeiter. Vom Produktionswert der bayerischen Porzellanindustrie entfällt ungefähr ¾ auf Oberfranken, das 55 % seiner Erzeugnisse exportiert, davon fast zweidrittel nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Hinsichtlich der Korbindustrie und der Handstickerei nimmt Oberfranken den ersten Platz in Deutschland ein. Ca. 70 Korbwarenfirmen beschäftigen 12 000 Arbeiter einschl. Heimarbeiter und zu Zeiten des besten Geschäftsganges hat die Handstickerei bis zu 50 000 Stickerinnen das Brot gegeben. Ferner entfällt mehr als die Hälfte der Produktionskapazität der deutschen Granitschleifereiindustrie auf Oberfranken. 1925 ergab sich eine Produktionsmenge von etwa 30000 Tonnen mit einem Werte von 2 Millionen Mk., gegenüber einer Vorkriegsausbeute von ca. 60—70 000 Tonnen mit einem Werte von 7—800 000 Mk. [3]). 30 Bruch- und Werksteinbetriebe beschäftigen 600 Arbeiter, die die Existenz von 26 Granitschleifereien mit 2000 Arbeitern ermöglichen. Innerhalb Bayerns laufen in Oberfranken die meisten Baumwollspindeln, nämlich 1160000, d. i etwa $^1/_{10}$ der in Deutschland laufenden Spindeln. Vor Kriegsausbruch zählte die mechanische Baumwollindustrie Oberfrankens rund eine Million Spinnspindeln, d. s. 45 % der in Bayern und 8,2 % aller in Deutschland laufenden Spinnspindeln. [4]) Die oberfränkische

[1]) Reitinger a.a.O., S. 106.

[2]) ebenda, S. 84.

[3]) Reitinger a.a.O., S. 57.

[4]) ebenda, S. 103.

Baumwollspinnerei mit 17 000 Webstühlen und 25 000 in 107 Betrieben beschäftigten Arbeitern ist größer als die österreichische Baumwollspinnerei. Neben den maschinellen Betrieben finden noch in den Bezirken Hof, Münchberg, Helmbrechts, Stadtsteinach und Herzogenaurach 3000 Handweber mit 2000 Stühlen Unterhalt.

Oberfranken beschäftigt rund 120 000 Industriearbeiter, von denen über über 1000 in der Rohstoffproduktion, 16 000 in der Halbfabrikatproduktion und 100 000 einschl. 35 000 Heimarbeitern in der Fertigfabrikatproduktion tätig sind.

Großbetriebe sind nur in der Textil-, Porzellan- und Granitindustrie anzutreffen. Zahlenmäßig stark vertreten ist der Alleinbetrieb in der Hausindustrie, namentlich in der Handstickerei und -weberei und Korbflechterei.

Der Produktionswert der oberfränkischen Industrie wird auf 500 · 600 Millionen Mk. jährlich veranschlagt; davon werden 30 Prozent exportiert. Hauptsächliche Ausfuhrprodukte sind neben Porzellan die Erzeugnisse der Granit-, Flecht- und Textilindustrie.

Im vorstehenden Kapitel wurde versucht einen allgemeinen Ueberblick über den derzeitigen Stand derjenigen Industrien zu bieten, für die Fachschulen entstanden. Die besonderen Umstände, die zu den Gründungen führten, sind in den einzelnen Abschnitten der betr. Fachschulen behandelt.

III. Kapitel

# Die einzelnen gewerblichen Fachschulen Oberfrankens.

## I. Abschnitt

## Fachschulen für die Textilindustrie.

### Staatliche höhere Fachschule für Textilindustrie Münchberg.

Die Erfindung der Dampfmaschine brachte auch in der Weberei große Umwälzungen mit sich durch die Einführung des mechanischen Webstuhls und der dadurch bedingten Verdrängung der Handweberei. Hieraus ergab sich für den Handweber die Notwendigkeit durch eine bessere Ausbildung mit der stärker werdenden Konkurrenz Schritt zu halten, um den Anforderungen des Weltmarktes zu genügen. So entstanden in den Jahren 1830 bis 1832 die ersten Webschulen, hauptsächlich in Sachsen.[1])

Auch in dem industriereichen Oberfranken machte sich der Wunsch nach einer solchen Einrichtung bald geltend; sind doch in den 1850er Jahren nicht weniger als 2000 Meister mit 1000 Gesellen allein im Distrikt Münchberg tätig, während in ganz Oberfranken weit über 10000 Handweber in diesem Berufszweig Beschäftigung fanden.[2]) In der vom Landgericht Münchberg im Dezember 1853 an die Regierung von Oberfranken eingereichten Petition wurde Münchberg als Mittelpunkt der oberfränkischen Webindustrie als geeigneter Schulort vorgeschlagen. In dem Gesuch wurde weiterhin die Konkurrenz der außerdeutschen Staaten hervorgehoben und als segensreiche Folge der Errichtung eines Instituts das Abstellen der dreijährigen Wanderzeit mit ihren schweren Auswirkungen für den Wandergesellen erwartet.[3]) Neben der Hauptschule in Münch-

[1]) C. Roscher: Gewerbliches Bildungswesen; Handwörterbuch der Staatswissenschaften a.a.O., 4. Bd., S. 1078.

[2]) Akten der Handwerkskammer von Oberfranken: Fortbildungs- und Fachschulwesen im allgemeinen Litera F Fach 20 No. 8.

[3]) Akten der Regierung von Oberfranken: Gewerbswesen Tit. J III: Die Webschule in Münchberg Nr. 11, Bd. 1.

berg sollten Filialschulen eingerichtet werden, die die Lehrkräfte der Hauptanstalt mitzuversehen hatten.

Nachdem eine für die Fabrikanten des Bezirkes in Umlauf gesetzte Subscriptionsliste zur Zeichnung freiwilliger Beiträge behufs Gründung eines Fonds für die Webschule ein günstiges Ergebnis geliefert hatte, wurde durch die Entschließung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. Juni 1854 die Gründung einer Webschule genehmigt [1]). Zur Sicherung des Bestandes des jungen Unternehmens hatte sich eine Anzahl von Fabrikanten bereit erklärt, auf die Dauer von 6 Jahren die Hälfte der Betriebskosten der Anstalt zu übernehmen. Ein Ausschuß von Manufakturbesitzern und Webmeistern stand bei der Einrichtung der Schule der Behörde beratend zur Seite [2]).

Der Unterricht erstreckte sich auf Schaft- und Jacquardweberei, Deutsch und Rechnen. Schon in den ersten Jahren des Bestehens wurde die Leinendamastweberei in das Lehrprogramm aufgenommen [3]).

Die Organisation der Schule war eine nur lose und unbestimmte und es blieb besonders die Frage ungeklärt, ob die Fachschule eine Anstalt des Fabrikantenvereins oder der Stadt Münchberg, des Distrikts, des Reiches oder des Staates sein solle. Eine ebenso unhaltbare Tatsache war der Umstand, daß die Kosten des Betriebes der Anstalt mit aus dem Arbeitsverdienste und dem Schulgelde der Zöglinge bestritten wurde und diese beiden (Arbeitsverdienst und Schulgeld der Zöglinge) weiterhin einen Teil des Einkommens des Lehrmeisters bilden mußten; letzterer hatte wiederum die Kosten seines Obergesellen selbst zu bestreiten. Trotz dieser Umstände und der Beschränkung auf Handweberei hat die Schule während jener Zeit einen guten Ruf sich erworben und vielseitige Anerkennung gefunden. Erst im November 1864 wurde sie zur Distriktswebschule erhoben und erhielt als solche ein neues Organisationsstatut [4]). Der Distriktsratsvorstand war eigentlicher Leiter, eine besondere Kommission aus Mitgliedern des Distriktsrates und aus Sachverständigen bildeten den Beirat. Die Unterrichtsdauer betrug zwei Jahre. Mit der Schule war ein Geschäftsbetrieb verbunden.

---

[1]) Akten der Regierung von Oberfranken: Die Webschule in Münchberg' a.a.O. Bd. 1.

[2]) Jahresbericht der höheren Webschule in Münchberg, Jahrg. 1898/99.

[3]) Denkschrift über das technische Unterrichtswesen in Bayern, Beilage 764 zu den Verhandungen der Kammer der Abgeordneten, 1902, Bd. VIII.

[4]) Reg. Entschl. vom 14. Dez. 1864. Handbuch d. bayer. Fachschulwesen 1914, Jahresbericht 1913/14 der höheren Webschule Münchberg S. 5.

Für die Lehrlinge, die die Fachschule nicht besuchten, wurde eine Webersonntagsschule eingeführt und die Filialkurse wurden auch als Wanderkurse in verschiedenen Orten abgehalten [1]). Nach kleinen Anfängen machte die Schule eine gute Entwicklungszeit durch; sowohl der Fach- als auch der Sonntagskurs wiesen eine erfreuliche Teilnahme auf. Während in den ersten Jahren des Bestehens der Schule das Lehrprogramm das Hauptgewicht auf die praktische Ausbildung legte, erkannte man jetzt, daß eine Vermehrung der theoretischen Ausbildung unerläßlich sei. So wurde der Theorieunterricht auf 12 Stunden erhöht und die Einführung getroffen, daß im ersten Schuljahr die praktische Tätigkeit und im zweiten der theoretische Unterricht bevorzugt werden solle [2]).

Bald machten sich jedoch einige Mängel bemerkbar. Das Lehr- und Verpflegungsgeld in Höhe von 250 ℳ pro Schuljahr erwies sich als zu hoch und die unbemittelten Schüler blieben infolge des geringen Verdienstes in der Schule bald aus. Dadurch trat eine Verminderung der Einnahmen aus den Weblöhnen ein, durch die sich die Schule seit ihrer Gründung fast ausschließlich erhalten hatte. Hiezu gesellten sich noch die ungünstigen Verhältnisse der siebziger Jahre. Die Filialschulen wurden geschlossen und die Anstalt beschränkte sich nur noch auf den Unterricht der Schüler der Hauptschule in Münchberg. Doch hatte sie in dieser Zeit auch einige erfreuliche Erfolge zu verzeichnen. So erhielt sie das Anerkennungsdiplom der Weltausstellung zu Wien im Jahre 1873 und der Jubiläumsausstellung des Münchener Kunstgewerbe-Vereins im Jahre 1876 ). Nach einem mißglückten Versuch wurde im Jahre 1882 die Plüschweberei erneut eingeführt Von dieser Zeit an verbesserten sich die Verhältnisse und im Schuljahre 1882/83 hatte die Schule die höchste Besucherzahl seit ihrem Bestehen aufzuweisen. Ihre Tätigkeit fand allseitige Anerkennung, zumal sie tatkräftige Unterstützung von seiten anderer Anstalten erhielt. So wurde ihr die silberne Medaille der Bayerischen Landesausstellung im Jahre 1896 verliehen[4] ).

Im Laufe der Zeit erwies sich die Unterstellung der Schule unter den Distriktsrat als nicht förderlich, zumal sie in materieller Beziehung von den verschiedensten Seiten abhängig war.

---

[1]) Akten der Regierung von Oberfranken, K. d. J.: Die Webschule in Münchberg, a.a.O., Bd. 2.

[2]) Jahresbericht der höheren Webschule in Münchberg, Jahrg. 1898/99

[3]) Jahresbericht der Schule von 1898/99, S. 15.

[4]) Denkschrift über das technische Unterrichtswesen in Bayern, Beilage 64 zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1902 Bd. VIII.

Auch machte sich neben dem Wunsch nach Verstaatlichung der Anstalt der nach einer Reorganisation auf breiterer Basis bemerkbar. Die Schule war in ihren Lehrplänen den sich allmählich geltend machenden Forderungen der Industrie nicht mehr gewachsen.

Die allzu starke Betonung des theoretischen Unterrichts hatte zur Folge, daß sich die Schule dem Charakter einer Werkmeisterschule näherte und die Schüler dadurch der Handweberei verloren gingen[1]). Von den Absolventen der Schuljahre 1852 bis 1882 wurden

65 Werkmeister und Geschäftsgehilfen in größeren Betrieben,
45 selbständige Großweber und Fabrikanten, nur
44 Hausweber, und
35 gingen der Textilindustrie überhaupt verloren[2]).

Helfende Maßnahmen wurden eingeleitet: eine Beschränkung der Schülerzahl wurde angestrebt um eine genaue Ausbildung und Ueberwachung des Einzelnen zu ermöglichen, zumal man sich eine Auswirkung auf offene Stellen und die Gehaltsverhältnisse der Ausgebildeten versprach[3]). Ebenso machte sich der Mangel an geeigneten Schulräumen immer deutlicher fühlbar und zugleich brach sich auch der Wunsch Bahn zur Anschaffung mechanischer Webstühle. Diesen Bestrebungen konnte sich das Staatsministerium nicht länger verschließen. Den äußeren Anlaß zu dem Wunsche der Verbesserung der Webschule gab ein Wechsel in der Leitung der Anstalt, der sich im Jahre 1892 vollzog.

Während man in Bayern einen harten Kampf um die Verbesserung einer der wenigen Anstalten dieser Art kämpfte, war man in anderen deutschen Staaten schon bedeutend fortgeschritten. So hatte um diese Zeit Preußen 25, Sachsen bereits 28 Webschulen[4]).

In einer Versammlung der Vertreter der Staatsregierung und der Vertreter der Industrie am 21. Juli 1896 im Rathaussaale zu Münchberg wurde den allseitigen Reorganisationswünschen Rechnung getragen. Als erfreuliche Folge der Zusammenkunft der an der Schule interessierten Kreise kann die Gründung eines Kuratoriums im April 1897 bezeichnet werden[4]). Seit

[1]) Akten der Regierung von Oberfranken: Die staatliche höhere Webschule in Münchberg, a.a.O. Bd. 8.

[2]) K. Reitinger: a.a.O. S. 83.

[3]) Akten der Handwerkskammer von Oberfranken: Fortbildungs- und Fachschulwesen im allgemeinen, a.a.O., No. 8.

[4]) Akten des Regierung von Oberfranken, K. d. I.: Die staatliche höhere Webschule in Münchberg, a.a.O., Bd. 8.

dieser Zeit wetteiferten Webindustrie und Stadt Münchberg um das begonnene Werk und den Schulhausneubau ihrem Ende zuzuführen. Schon am 1. Oktober 1898 konnte die neue „Höhere Webschule" bezogen werden[1]).

Als äußeres Zeichen der Anerkennung für das Zustandekommen dieses Werkes und des besonderen Schutzes der Schule durch den bayerischen Staat wurde durch Ministerialentschließung Nr. 8357 vom 23. 5. 1898 bestimmt, daß die Schule den Namen „Kgl. Höhere Webschule Münchberg" führen solle[2]).

„Die kgl. Höhere Webschule Münchberg bezweckt die gründliche und gediegene praktische und theoretische Ausbildung der Schüler in allen Zweigen der Weberei. Sie hat die Aufgabe, der einheimischen Textilindustrie (der mechanischen wie der Handweberei) theoretisch und praktisch gut geschulte technische Betriebsleiter, Musterzeichner, Werkführer, sodann tüchtige Handweber, insbesondere für kunstvollere und schwierigere Gewebe zuzuführen und jungen Leuten, welche sich mit dem Ein- und Verkauf von Garnen und Webwaren befassen wollen, die einschlägigen Kenntnisse zu vermitteln."

„Die Schule hat ferner die Aufgabe, Neuerungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Weberei zu prüfen und im Falle sich dieselben bewähren, zur Einführung zu bringen. Die Schule ist verpflichtet, den Mitgliedern des bayerischen Webschulvereins nach Maßgabe der Statuten fachlichen Rat zu erteilen. Sie hat sich ferner die Ausbildung der Weber in Wander- und Sonntagskursen angelegen sein zu lassen."[3])

Dieses Ziel sucht die Schule in 2 Lehrkursen von je 6monatiger Dauer zu erreichen. Im ersten Semester wird vorzugsweise die Handweberei mit ihren Nebenarten, sowie Bau- und Arbeitsweise der glatten mechanischen Webstühle in wöchentlich zehn Stunden Praxis gelehrt, da dies grundlegend für das Verständnis des gesamten mechanischen Webereibetriebes und der anderen Fächer ist[4]). Es wird aber auch schon im ersten Semester in richtiger Würdigung der großen Bedeutung rechtzeitiger und intensivster Einführung der Schüler in den modernen Fabrikbetrieb praktischer Unterricht in der mechanischen We-

---

[1]) Jahresbericht der Höheren Webschule in Münchberg, Jahrg. 1898/99 S. 17 ff.

[2]) Akten der Regierung von Oberfranken, K. d. I.: Die staatliche höhere Webschule in Münchberg, a.a.O., Bd. 8.

[3]) Satzung der Staatlichen Höheren Webschule Münchberg vom 23. 5. 1898, § 1.

[4]) ebenda § 9.

berei erteilt. Im zweiten Semester wird vorzugsweise die mechanische Weberei gepflegt [1]).

Neben diesen praktischen Unterweisungen wird auch den theoretischen Fächern wie: Bindungs- und Kompositionslehre, Musterzerlegung und Kalkulation der Gewebe, Maschinenlehre, Fachzeichnen, Buchführung und Wechsellehre in insgesamt 44 Wochenstunden hinreichend Rechnung getragen, sodaß die Schule ihrer Aufgabe: tüchtige Weber, Webmeister, Webereitechniker und Leiter, Fabrikanten, Ein- und Verkäufer, Manufakturisten heranzubilden, in jeder Hinsicht gerecht wird [2]).

Zur Aufnahme in die Schule gelangen solche Bewerber, die mindestens 15 Jahre alt sind und über eine gute Schulbildung verfügen.[3]) Eine praktische Vorbildung ist nicht Bedingung, aber im Interesse der Gleichheit der Kenntnisse erwünscht. [4])

In den letzten Jahren wurde das Aufnahmealter auf 17 Jahre erhöht. [4]) Auf die Gründe, die zu solchen Maßnahmen führen, ist im 6. Kap., 2. Abschnitt: Vorgängige Praxis des Fachschülers des näheren eingegangen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Schule wird durch ein Kuratorium ausgeübt, das sich zusammensetzt aus dem Vorstande des Bezirksamtes Münchberg bezw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, ferner einem Delegierten des Distriktsrates Münchberg, 5 von den Bezirksgremien für Handel und Industrie von Hof, Münchberg, Forchheim, Wunsiedel und Naila gewählten Fachmännern, einem vom Magistrate der Stadt Münchberg gewählten Vertreter der Gemeinde Münchberg, einem vom Bezirksgremium für Handel und Industrie zu Münchberg aus den Industriellen der Stadt Helmbrechts gewählten Vertreter und endlich einem Vertreter des bayerischen Webschulvereins. [5])

Außer der Befugnis der Ueberwachung und der Einsichtnahme in den Betrieb der Anstalt gehören noch zum Wirkungskreis des Kuratoriums die gutachtliche Mitwirkung bei Aufstellung des Jahresetats der Schule, bei Anschaffung der Maschinen, wichtigeren Gerätschaften und Lehrmittel, bei Prüfung der jährlichen Rechnungen und bei Anstellung des Lehrpersonals; ferner kommt ihm noch die Begutachtung der Verleihung von Prämien und Stipendien an Schüler zu. [6])

---

[1]) Jahresbericht der Staatlichen Höheren Webschule Münchberg 1912/13, S. 7.
[2]) Satzung der Staatlichen Höheren Webschule Münchberg. a.a.O., §§ 7 und 9.
[3]) ebenda § 10.
[4]) Mitteilungen der Schulverwaltung bei Schulbesuch.
[5]) Satzung, a.a.O., § 32.
[6]) ebenda.

Die staatliche Oberaufsicht liegt in den Händen der Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (früher Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten). Zur Zuständigkeit der Regierung gehört die Sorge für den Vollzug des Jahresetats, die Prüfung und Verbescheidung der Jahresrechnung, die Verbescheidung des jährlichen Betriebsberichtes, die Anstellung des Dienstpersonals und die Ueberwachung und Visitation der Schule. [1]) Dem Staatsministerium ist die Feststellung des Jahresetats, die Festsetzung bezw. die Abänderung der Lehrordnung und die Anstellung sämtlicher Lehrkräfte vorbehalten. [2])

Im Jahre 1900 wurde das Schulgeld von 250 Mk. auf 100 Mk. ermäßigt, um auch den ärmeren Kreisen den Besuch zu ermöglichen und um diesen nicht nur von der finanziellen Leistungsfähigkeit allein abhängig zu machen und die Bestimmung getroffen, daß in besonderen Fällen Ermäßigung und Schulgeldbefreiung eintreten kann. [3])

Seit ihrem Bestehen hat die Schule bedeutende Erweiterungen erfahren. So wurde im Jahre 1905 eine Montageabteilung mit eigener Reparaturwerkstätte errichtet. Die bedeutendste bauliche Erweiterung wurde im Jahre 1920 getätigt; 1923 folgte ein Hochbau mit drei Geschoßen zur Aufnahme der Hand- resp. der Kunstweberei [5]).

Eine organisatorische Verbreiterung der Schule fand durch den Ausbau der mechanisch-technologischen Abteilung statt, die 1919 durch Entschließung des Ministeriums für Handel, Industrie und Gewerbe vom 12. 4. 1919 Nr. 5918 II zu einem „Staatlichen Prüfamt für das Textilgewerbe" erhoben wurde [4]). Im nämlichen Jahre wurde die Ablegung der dreijährigen Lehrlingszeit an der Schule gestattet [5]). Weitere Anträge wegen bedeutender Vergrößerungen der Schule durch Errichtung einer Färberei und Ausrüstung einer Spinnereiabteilung liegen z. Zt. dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Verbescheidung vor [6]).

---

[1]) ebenda, § 33.

[2]) Akten der Regierung von Oberfranken, K. d. I.: Die Staatliche Höhere Fachschule für Textilindustrie in Münchberg, a.a.O., Bd. 8.

[3]) Briefliche Mitteilungen der Schule vom Januar 1928.

[4]) Akten der Handwerkskammer von Oberfranken: Fortbildungs- und schulwesen im allgemeinen, a.a.O., No. 8.

[5]) Akten der Regierung von Oberfranken, K. d. I.: Die Staatliche Höhere Fachschule für Textilindustrie in Münchberg, a.a.O., Bd. 12.

[6]) Mitteilungen der Schulverwaltung bei Schulbesuch.

Der gegenwärtige Stand der mechanischen Webstühle beziffert sich auf 48 und die Zahl der Handwebstühle auf 28, die einem Gründungsbestand von 22 mechanischen und 23 Handwebstühlen gegenüberstehen [1]).

Der seit 1898 bestehende Lehrplan wurde immer den Verhältnissen entsprechend ergänzt und vervollkommnet. Die Satzungen der Schule, die ebenfalls aus dem Jahre 1898 stammen, befinden sich z. Zt. in der Umarbeitung. In diesem Uebergangsstadium wird nach den Satzungen der höheren technischen Lehranstalten in München und Nürnberg verfahren.

Die mit der Gründung der Anstalt errichteten Filialschulen wurden im Laufe der Zeit aufgehoben, da sie in den meisten Fällen einen sehr schlechten Besuch aufwiesen. Andererseits war für deren Auflassung der Umstand ausschlaggebend, daß sie von der Hauptschule aus versehen wurden. Dadurch war eine Zersplitterung der Arbeit der Lehrkräfte gegeben, die durch die geographischen und klimatischen Verhältnisse dieser Gegend noch verstärkt wurde. Auch die Aufstellung eines Wanderlehrers geriet in Wegfall [2]).

Seit Bestehen der Anstalt als Höhere Webschule wurde sie von insgesamt 1231 Schülern besucht [3]), von denen ein großer Teil sich in leitenden Stellen befindet oder selbst Unternehmer ist. Andere arbeiten als mittlere Beamte, als Werk- oder Stuhlmeister, als Stütze des Unternehmers, des Betriebsleiters oder Obermeisters oder auch als Hilfsmeister. Eine Anzahl sind als mechanische Weber tätig teils wegen zu geringen Alters teils wegen mangelnder Befähigung. Nur ein verschwindend geringer Prozentsatz hat sich einem anderen Berufe zugewandt [4]). Ziffermäßige Aufzeichnungen über die Lebensschicksale ehemaliger Schüler wurden von der Anstalt nicht geführt.

Sowohl bei den staatlichen Behörden als auch in Industriekreisen erfreut sich die Schule eines guten Rufes. Ueber das staatliche Interesse, das in finanziellen Leistungen zum Ausdruck kommt, soll in einem späteren Abschnitt zusammen mit den übrigen Anstalten gesprochen werden. Das Interesse der Textilindustrie äußert sich in der fortwährenden Unterstützung in bar an die Schule und durch die Gewährung von Stipendien an bedürftige und würdige Schüler, weiterhin durch Ueberlassung von Rohmaterial zum Verweben und durch Stiftung von Textilma-

[1]) Briefliche Mitteilungen der Schule vom Januar 1928.

[2]) Akten der Regierung von Oberfranken, K. d. I.: Die Staatliche Höhere Fachschule für Textilindustrie in Münchberg, a.a.O., Bd. 12.

[3]) It. Hauptbuch der Schule.

[4]) Mitteilungen der Anstalt bei Schulbesuch.

schinen. Eine Anerkennung ihrer Leistungen findet die Anstalt dadurch, daß die Industrie dauernd Absolventen der Schule verlangt und einstellt[1]).

---

## 2. Abschnitt

## Fachschulen für das Baugewerbe.

### 1. Staatliche Bauschule Coburg.

Die staatliche Bauschule Coburg wurde 1812 als Bauhandwerkerschule gegründet und bestand als solche bis 1830. Sie war ein rein privates Unternehmen des herzoglich sächsisch-coburgischen Architekten Friedrich Streib, der „höchsten Orts die gnädige Anweisung erhielt, zum Vorteil der Bau- und anderen mechanischen Arbeiter einen gründlichen Unterricht zu erteilen“ [2]). Dieser erstreckte sich „auf das Bauwesen überhaupt und alle erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere auf die architektonische Zeichenkunde mit Rücksicht auf Licht und Schatten, dann auf die Geometrie und Mechanik der Gebäude mit besonderer Rücksicht auf die Beschaffenheit der Baumatertalien“ [3]). Erst im Jahre 1852 wurde die Schule vom Coburgischen Staat übernommen, nachdem sie von 1831 bis 1851 als Baugewerkschule geführt worden war[4]). Da die Gründung der Anstalt und ihre Weiterführung durch einen Privatmann erfolgte, war der Bestand des Unternehmens bis zur Uebernahme durch den Staat im Jahre 1852 an die finanzielle Leistungsfähigkeit des Gründers geknüpft. Daher waren auch große Rückschläge während dieser Zeit unausbleiblich[5]).

Während man ursprünglich bei der Uebernahme durch den Staat „die Gründung einer artistischen Anstalt zur Vermittlung der Beihilfe der Kunst für die Industrie“[6]) angestrebt hatte, mußte man sich bald von der „Wichtigkeit und Notwendigkeit einer Schule zur Bildung angehender Bauhandwerker“ überzeugen[7]). Besondere Verdienste um die Anstalt erwarb sich

---

[1]) Mitteilungen der Anstalt bei Schulbesuch.

[2]) Coburgisches Regierungsblatt 1818, S. 616.

[3]) ebenda.

[4]) Lehrplanauszug der Staatlichen Baugewerkschule Coburg von 1922.

[5]) Coburger Tagblatt vom 5. Dezember 1902, Wustand: Rede bei der Einweihung der Bauschule Coburg.

[6]) Coburgische Ministerialakten für die Staatliche Bauschule Coburg.

[7]) Regierungs- und Intelligenzblatt für das Herzogtum Goburg, 57. Stück vom 14. Juli 1852.

Herzog Ernst II., der die Gründung durch ein Geschenk von 1965 Gulden ermöglicht und ihre Fortführung durch dauernde private und staatliche Unterstützung gefördert hatte.

1852 wurde die Anstalt als dreiklassiges Institut eingerichtet. Der dritte Kurs sollte die Schüler soweit fördern, daß sie den Anforderungen genügten, welche an einen Bauhandwerker auf dem Land oder an einen tüchtigen Palier zu stellen sind [1]). Im Herbst 1894 wurde sie nach preußischem Muster in ein vierklassiges Institut umgewandelt [2]). Die Aufnahmebedingungen, die bis 1893/94 Volksschulbildung, zurückgelegtes 16. Lebensjahr und praktische Tätigkeit von 6 Monaten verlangten, wurden dahingehend verschärft, daß die Schüler beim Eintritt in die Anstalt eine 12monatige praktische Tätigkeit nachweisen mußten [3]). Diese Reorganisation hatte zur Folge, daß die Schule 1895 vom „Innungsverband deutscher Baugewerksmeister" als vollberechtigte Anstalt anerkannt wurde, nachdem noch eine staatliche Abgangsprüfung eingeführt worden war [4]). Für Preußen und das Reich ist die Schlußprüfung anerkannt durch Erlaß des Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 15. 10. 1907 und 18. 5. 1910, des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 4. 6. 1907 und 28. 4. 1910 und des Marineamts vom 9. 7. 1907 [5]).

Im Jahre 1894 wurde der Anstalt eine gewerbliche Fortbildungsschule unter dem Namen „Gewerbliche Fachschule" angegliedert und für beide ein Kuratorium gebildet. Dieses bestand aus einem Staatskommissar als Vorsitzenden, dem Direktor beider Anstalten als stellvertretenden Vorsitzenden, einem Vertreter des Magistrats herzoglicher Residenzstadt und einem Vertreter des Vorstandes der Sonntagsschule Coburg. In den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts wurde die Trennung beider Anstalten wieder vollzogen, nachdem sich ein Zusammenarbeiten als nicht ersprießlich erwies. 1898 wurde der Baugewerkschule versuchsweise ein Tiefbaukurs angegliedert. Da dieser eine rege Teilnahme aufwies, wurde das Unterrichtsgebiet des Tiefbaues dem Gesamtlehrplan einverleibt [6]). In Anlehnung an den neuen preußischen Lehrplan fand im Schuljahre 1903/04 die Einführung eines fünften Kurses statt, der zugleich als Vorklasse gedacht war [7]). Bis zum Jahre 1909 wurde der Unterricht nur im Winter

[1]) Schriftliche Mitteilungen der Schule vom Januar 1928.
[2]) Coburger Tagblatt vom 5. Dezember 1902. Wustand a.a.O.
[3]) Jahresbericht von 1895.
[4]) Mitteilungen der Schulverwaltung bei Besuch der Anstalt.
[5]) Lehrplan und Satzungen der Staatlichen Bauschule Coburg.
[6]) Coburger Tagblatt vom 5. Dezember 1902, Wustand a.a.O.
[7]) Schriftliche Mitteilungen der Schule vom Januar 1928.

abgehalten um den Schülern im Sommer eine Verdienstmöglichkeit zu verschaffen. Auf diese Weise konnte in Ausnahmefällen die 12-monatige Tätigkeit, wenn sie beim Eintritt in die Schule noch nicht erreicht war, nachgeholt werden. Da die Schüler während der praktischen Betätigung die theoretischen Kenntnisse großenteils verlernten, konnte das Lehrprogramm nicht in dem gedachten Umfange durchgeführt werden. Aus diesem Grunde schritt man im April 1909 zur Einführung des 12-monatigen Unterrichts; zugleich fand im Zusammenhang hiermit die Einrichtung einer getrennten Tiefbauabteilung statt.[1])

Mit dem Uebergang des Freistaates Coburg an den Freistaat Bayern im Jahre 1920 wurde die Anstalt in das bayerische Schulwesen eingereiht.[2]) Mit diesem Zeitpunkt wurden die bayerischen Satzungen für Baugewerkschulen vom 31. August 1910 an der Anstalt eingeführt, während der preußische Lehrplan vom 1. 7. 1908 beibehalten wurde.[3])

Durch Bekanntmachung der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Handel, Industrie und Gewerbe vom 20. März 1922 Nr. 5007, betreff Vollzug der §§ 129 Absatz VI und 133 Absatz X der Gewerbeordnung[2]) wurde bestimmt, daß der Besuch der drei unteren Kurse der Hochbauabteilung der Staatlichen Baugewerkschule Coburg auf die Lehrzeit in den Gewerben der Maurer, Zimmerer und Steinmetzen angerechnet werde. Weiterhin wurde in dieser Entschließung die Schlußprüfung in der Hochbauabteilung dieser Baugewerkschule für diejenigen Prüflinge, welche die Gesellenprüfung bestanden haben, der Meisterprüfung für das Maurer-, Zimmerer- und Steinmetzengewerbe gleichgestellt. Die Wirkung der Gleichstellung sollte jedoch erst dann eintreten, wenn die Prüflinge in dem betreffenden Bauhandwerk eine dreijährige Gesellenzeit zurückgelegt hätten. Der Besuch der beiden oberen Kurse der Baugewerkschule sollte für diese Zeit Anrechnung finden. Die Schlußzeugnisse haben somit für die Prüflinge die Wirkung, daß sie nach Vollendung des 24. Lebensjahres zur Anleitung von Lehrlingen und zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung des betreffenden Handwerkes befugt sind.

Auf Grund dieser Erlasse und der Anerkennung der Schule durch das Reich und Preußen[4]) berechtigt das Zeugnis zur Be-

[1]) Mitteilungen der Schulverwaltung bei Besuch der Anstalt.

[2]) Akten der Regierung von Oberfranken, K. d. I. Tit. DIII, Staatliche Bauschule Coburg, Nr. 1.

[3]) Mitteilungen der Schulverwaltung bei Besuch der Anstalt.

[4]) Das Deutsche Handwerksblatt. Mitteilungen des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, Hannover 26. Jahrg. Heft 9.

werbung in den Laufbahnen im mittleren technischen Dienst der Staatsbauverwaltungen, der Eisenbahnverwaltung, im Heeres- und Marinewesen, der Straßen- und Flußbauämter, der Wasserbauverwaltung, der Stadt- und Gemeindebauämter und im Bezirksbaudienst [1]). Die den Absolventen der genannten Schule, sowie aller anerkannten Anstalten dieser Art eingeräumten Posten sind die Stellen als Bauassistent, Bauwart, Bausekretär, Bahnmeister und Oberbahnmeister.

Die Schlußprüfungen finden unter dem Vorsitz eines Staatskommissärs und dem Beisitz von höheren Baubeamten und Baumeistern durch die Schulleitung statt.[2])

Im Sommerhalbjahr 1928 wurde ein fakultativer Kurs [3]), ein sogenannter Vorkurs für schwache Schüler eingeführt, der aber von Fachmännern stark angegriffen wurde [4]). Die Anhänger der gegenteiligen Ansicht machten geltend, daß die Entwicklung der Berufs-, Gewerbe- und Handwerkerschulen, soweit vorgeschritten sei, daß die Bauschulen auf den Vorkurs verzichten könnten. Ebenso wird von dieser Seite die Ablegung der Gesellenprüfung vor der Zulassung zur Abschlußprüfung gefordert. Schon heute wären die Verhältnisse so, daß die Bauschüler bis zu 90 % und mehr die Gesellenprüfung bestanden hätten. Außerdem erscheine das „Ausleseprinzip" am geeignetsten, um die wirklich tüchtigen und befähigten jungen Leute der Bauschule zuzuführen und diese von Unbefähigten frei zu halten.

Gleichzeitig mit der Einführung dieses Vorkurses wurde auch die Schul- und Dienstordnung für bayerische Schulen vom 3. 8. 1910 überprüft. Durch diese Ministerialbekanntmachung „werden auch die bisher für die Staatliche Bauschule Coburg geltenden Bestimmungen ersetzt". Die Schulordnung nebst den Satzungen, dem Lehrplan für den Vorkurs treten sofort in Kraft, während der Lehrplan für die anderen Hoch- und Tiefbauabteilungen bis 1930 durchgeführt werden soll. Gemäß dieser Entschließung sind die Bauschulen höhere technische Lehranstalten und haben die Aufgabe, Baumeister und technische Kräfte für den Privatbaudienst, sowie technische Beamte für den Reichs-, Staats- und Gemeindedienst heranzubilden, soweit die Ausbil-

---

[1]) Lehrplan und Satzung der Staatlichen Bauschule Coburg vom 17. 2. 1928

[2]) ebenda.

[3]) Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. 2. 1928 Nr. III, 3817 über die Schulordnungen, Satzungen, Lehrpläne und Prüfungsordnung der bayerischen Bauschulen.

[4]) Denkschrift des Bundes der technischen Angestellten und Beamten zur Neuordnung der bayerischen Bauschulen und der Berufsbezeichnung „Baumeister" (ohne Datum!).

dung in der Schule erfolgen kann [1]). § 2 bestimmt über die Gründung von Bauschulen, daß die Rechte, welche die Gewerbeordnung den Innungen, Innungsausschüssen und Innungsverbänden und Handwerkskammern in Bezug auf die Gründung und Leitung von Schulen mit gleichem oder ähnlichem Lehrziel einräumt, unberührt bleiben. „Die Verordnung vom 10. Mai 1905 über Gründung und Leitung von Fachschulen durch Gemeinden, Vereine und Private wird nicht berührt" [2]). Hiernach besteht für die Errichtung von Fachschulen die Erfordernis der staatlichen Genehmigung; eine Zwangsbefugnis für die Errichtung solcher Schulen ist dem Staate nicht eingeräumt [3]). § 2 Absatz II trifft weiterhin Bestimmungen, daß „der Name «Bauschule» nur von bautechnischen Fachschulen geführt werden darf, wenn sie vollständig nach den vorliegenden Bestimmungen eingerichtet sind. Die Bezeichnung Baumeisterschule, Baugewerkschule oder ein sonstiger zu Verwechslungen Anlaß gebender Name darf von solchen Schulen nicht geführt werden".

Um eine gründliche Ausbildung der Schüler durchzuführen, ordnet § 6 an, daß die Zahl der Schüler im Vorkurs und im ersten Kurs 40, im zweiten 35, im dritten 30, im vierten 25 und im fünften 20 nicht überschreiten solle [4]). Der Ausbildungsgang umfaßt fünf halbjährige Kurse, die vom untersten zum obersten gezählt werden (§ 6 Absatz III); eine Trennung zwischen Hoch- und Tiefbau an den Schulen, denen Tiefbauabteilungen angegliedert sind, findet erst vom 3. Knrs an statt.

---

## 2. Städtische Meisterschule für Bauhandwerker Bamberg (Staatlich unterstützte Schule).

In Oberfranken schien die Stadt Bamberg infolge ihrer Lage, ihrer Verbindungswege und wirtschaftlichen Verhältnisse ein günstiger Ort für die Errichtung einer Fachschule zur Ausbildung von Bauhandwerkern zu sein. Im Winterhalbjahr 1900/01 wurde in dieser Stadt eine vierkursige Baugewerkschule als Gemeindeanstalt mit staatlicher Unterstützung eröffnet [5]).

---

[1]) § 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. 2. 1928 Nr. III, 3817.

[2]) § 2 Abs. I ebenda und Kultusblatt 1905 Nr. 14, S 179 ff.

[3]) H. Meinzolt, Bayerisches Volksschulrecht, München 1926, S. 128.

[4]) Lehrplan und Satzungen der Staatlichen Bauschule Coburg, 1928, S. 1.

[5]) Denkschrift über die Reorganisation der Baugewerkschulen in Bayern vom 20. 6. 1910, S. 4.

Durch statistische Erhebungen wurde festgestellt, daß von sämtlichen Baugewerbetreibenden Bayerns nur etwa 7% sich im Besitze des Reifezeugnisses einer Baugewerkschule befanden, während 15% nur eine teilweise Fachausbildung genossen hatten. Der weitaus größte Teil, nämlich 78%, übte seinen Beruf ohne jegliche Fachausbildung aus[1]). Die Gründe lagen darin, daß die Baugewerkschulen in ihrem Lehrprogramm weit über die Bedürfnisse des Handwerks hinausgingen und mehr eine Stätte für Ausbildung von Baumeistern und Technikern bildeten[2]). Die große Verschiedenheit der Schulen in bezug auf Lehrplan, Lehrziel, Kurszahl, Unterrichtszeit und Berechtigungswesen und die oben angeführten Gründe veranlaßten die Staatsregierung, im Jahre 1910 zweikursige Meisterschulen für Bauhandwerker ins Leben zu rufen. Ein großer Teil der bestehenden Baugewerkschulen, darunter auch die Bamberger Anstalt, wurde durch die Reorganisation in solche Institute übergeführt[3]), die von den Städten geleitet[4]) und durch staatliche Beihilfe unterhalten werden. Letzteres kommt in dem Zusatz »Staatlich unterstützte Schule« zum Ausdruck.

Grundlegend für die Errichtung und die Fortführung der Meisterschulen für Bauhandwerker ist die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 31. 8. 1910 Nr. 19556 betreffend den Lehrplan, die Errichtung und den Betrieb derartiger Anstalten. Diese Bestimmung trat mit dem Winterhalbjahr 1910/11 in Kraft.[5])

Die Meisterschule für Bauhandwerker Bamberg ist eine bautechnische Fachschule[6]) und hat die Aufgabe, Bauhandwerker für die Meisterprüfung im Maurer- und Zimmerergewerbe vorzubereiten, soweit die Vorbereitung in der Schule erfolgen kann.[7]) Sie ist eine städtische Schule und wird aus Mitteln

---

[1]) Handbuch des bayerischen Fachschulwesens von 1914, Städtische Meisterschule für Bauhandwerker Bamberg.

[2]) 4. Jahresbericht 1913/14 der Städtischen Meisterschule für Bauhandwerker Bamberg, S. 3.

[3]) Akten der Regierung von Oberfranken, K. d. I. Tit. I III, Gewerbswesen: Die Städtische Meisterschule für Bauhandwerker Bamberg Nr. 28 Bd. 3.

[4]) Allerhöchste Verordnung vom 10. Mai 1905. Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Königreich Bayern 1905, S. 179 ff.

[5]) Akten der Regierung von Oberfranken, Tit. J. III, Gewerbswesen, a.a.O., Nr. 28 Bd. 3.

[6]) Amtsblatt des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. 10. 28 Nr. 17, Bekanntmachung vom 13. 10. 28 Nr. 40025 über Errichtung, Betrieb und Lehrpläne der Meisterschulen für Bauhandwerker I.

[7]) Ministerialentschließung Nr. 19556 vom 31. 8. 1910 Abs. 1.

des Staates, des Kreises Oberfranken, sowie aus Mitteln der Gemeinde Bamberg unterhalten.[1]) Die Ausgaben verteilen sich zu 50 % auf den Staat und zu je 25 % auf Kreis und Gemeinde.[2])

Die Anstalt umfaßt 2 fünfmonatige Kurse, die im Winter abgehalten werden[3]), um den Schülern während der Bautätigkeit die praktische Weiterbildung zu erleichtern. Diese Bestimmung, die den Kursteilnehmern während eines halben Jahres eine Verdienstmöglichkeit gestattet, bleibt aber nicht ohne nachteilige Folgen für die Durchführung des Lehrplanes.[4]) Es ist sehr leicht zu begreifen, daß die Schüler die theoretischen Stoffe während ihrer praktischen Betätigung vernachlässigen. Außerdem kommt hierzu noch der Umstand, daß die vertraglich angestellten Lehrkräfte nur im Sommer private Arbeiten ausführen können, in den Wintermonaten aber durch das Hinzutreten der Unterrichtsstunden stark überlastet sind.[5])

Der Lehrplan umfaßt in 44 Wochenstunden folgende Fächer: Deutsch und Gesetzeskunde, Rechnen, Statik, Baukonstruktionslehre und Baupolizei, Hochbaukunde und Materialienkunde, Freihandzeichnen, Veranschlagen und Bauführung.[6]) Der Schwerpunkt des Unterrichts liegt in der Erlernung der Baukonstruktion und in der Aneignung von Gewandheit in der zeichnerischen Darstellung, in der Lehre der Bauziele und der Bauformen.[7]) Die Ausbildung erfolgt zunächst nur für Handwerker des Maurer- und Zimmerergewerbes; es können aber bei Bedürfnis Parallelkurse für die Bauhilfsgewerbe (Schreiner und Schlosser) errichtet werden.[8])

In die Schule kann als Schüler aufgenommen werden, wer der Volksschulpflicht (Volkshauptschule und Volksfortbildungsschule) Genüge geleistet hat, das 18. Lebensjahr zurückgelegt und die Gesellenprüfung im Maurer- oder Zimmergewerbe erfolgreich abgelegt hat.[9]) Die Ministerialentschließung vom

---

[1]) 4. Jahresbericht 1913/14 der Städtischen Meisterschule für Bauhandwerker Bamberg, S. 3.

[2]) Mitteilungen der Schulverwaltung bei Besuch der Anstalt.

[3]) 4. Jahresbericht 1913/14, a.a.O., S. 4.

[4]) Schriftliche Mitteilungen der Schule vom Januar 1928.

[5]) Mitteilungen der Schulverwaltung bei Besuch der Anstalt.

[6]) 4. Jahresbericht 1913/14, a.a.O., S. 5/6.

[7]) Akten der Handwerkskammer von Oberfranken: Fortbildungs- und Fachschulwesen im allgemeinen: Die Meisterschule für Bauhandwerker Bamberg, Litera B Fach 19 Nr. 8.

[8]) 4. Jahresbericht 1913/14, a.a.O., S. 4/5.

[9]) 4. Jahresbericht 1913/14, a.a.O., S. 7.

31. 8. 1910 Nr. 19556 erließ über die Ablegung der Gesellenprüfung nur eine „Sollvorschrift“ [1]) Die Aufnahmebedingungen (Alter und erfüllte Volksschulpflicht) führten jedoch dazu, daß in den meisten Fällen diese Prüfung nachgewiesen werden konnte. Erst 1922 wurde durch Bekanntmachung des Ministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. 10. 1922 Nr. 47114 die Aufnahme von der Erreichung des 20. Lebensjahres abhängig gemacht. [2]) Diese Einführung sollte bezwecken, daß die Schüler erst in gereifterem Alter zur Meisterprüfung gelangen.[3])

Zur Leitung und Erteilung des Unterrichts sollen nach Möglichkeit nur solche Persönlichkeiten herangezogen werden, die mit der Praxis des Baugewerbes in näherer Fühlung stehen.[4]) Die staatliche Aufsicht wird von der Regierung von Oberfranken, K.d.I., ausgeübt; das Staatsministerium ordnet nach Bedarf Visitation der Anstalt an.[5])

Der Besuch der Meisterschule wird als Gesellenzeit in Anrechnung gebracht. Die Schulzeugnisse werden als Reifezeugnis einer baugewerklichen Fachschule im Sinne des § 35a Abs. I der Gewerbeordnung anerkannt, d. h. einem Absolventen einer Meisterschule für Bauhandwerker kann der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer nicht wegen Mangel an theoretischer Vorbildung untersagt werden. [6])

Auf Grund der Ministerialentschließung vom 28. 10. 1911 Nr. 22764/11 wird alljährlich für ganz Oberfranken, sowohl für die Absolventen der Meisterschule als auch alle übrigen Bewerber die Meisterprüfung für das Baugewerbe abgehalten.[7]) Sie wird vor einer Kommission abgelegt, die sich zusammensetzt aus dem Vorstande der Anstalt als Vorsitzenden und dem dienstältesten Hauptlehrer der Schule, sowie je einem Meister des betreffenden Bauhandwerkes als Beisitzer. Die Handwerkskammer von Oberfranken ist berechtigt zu den Prüfungen zwei Vertreter zu entsenden[8]). Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der von ihr erlassenen Meisterprüfungsordnung[9]).

---

[1]) Akten der Regierung von Oberfranken, K. d. I., a.a.O., Tit. J III Nr. 28 Bd. 3.

[2]) Schriftliche Mitteilungen der Schule vom Januar 1928.

[3]) Mitteilung der Schulverwaltung bei Besuch der Anstalt.

[4]) Ministerialentschließung vom 31. 8. 1910 Nr. 19556 Abs. III, Akten der Regierung von Oberfranken, K. d. I. a.a.O., Tit. J III Nr. 28 Bd. 3.

[5]) 4. Jahresbericht 1913/14, a.a.O., S. 4.

[6]) 4. Jahresbericht 1913/14, a.a.O., S. 7.

[7]) Formblatt der Handwerkskammer von Oberfranken Nr. 100.

[8]) Akten der Handwerkskammer von Oberfranken; Fortbildungs- und Fachschulwesen im allgemeinen, a.a.O. Litera B, Fach 19, Nr. 8.

[9]) ebenda.

3. Abschnitt

## Sonderfachschulen.

### 1. Granitbildhauerfachschule Wunsiedel.

Die Granithauerei des Fichtelgebirges läßt sich bis in das 7. Jahrhundert zurückverfolgen. Eine Blütezeit machte sie in der Christianisierung dieses Gebietes durch. Freilich waren in jener Zeit die Werkzeuge noch ziemlich primitiv; man beschränkte sich lediglich auf die Bearbeitung von einzelnen Granitblöcken. In den späteren Jahrhunderten waren der Fichtelgebirgsgranit und der Arbeiter der dortigen Gegend sehr geschätzt[1]); letzterer wurde manchmal sogar über die engeren Grenzen seines Vaterlandes hinaus zur Erstellung von Werken berufen[2]). In der neueren Zeit fand wie in einigen Zeitabschnitten des Mittelalters eine Abwanderung von Arbeitern nach anderen Granitindustriebezirken statt, die sich aber wegen der sonstigen Bodenständigkeit der Bevölkerung zahlenmäßig nicht stark auswirkte[3]). Das Beispiel Schwedens zeigt, daß die Granitveredelungsindustrie von einem gewissen Stamm fähiger Arbeiter abhängt. In Erkenntnis der Notwendigkeit einer eingesessenen Bevölkerung und eines guten Nachwuchses schritt man im Jahre 1900 in Wunsiedel zur Gründung einer Steinhauerschule. Auch war man zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Allgemeinbildung der Volksschule und der damals noch wenig entwickelten Fortbildungsschule nicht mehr den Anforderungen des Wirtschaftslebens genüge[4]). Als Sitz der Schule wurde Wunsiedel, der Mittelpunkt der Granitindustrie, gewählt, zumal auch unter den in Aussicht genommenen Orten die Bahnverbindung hier am günstigsten war[5]).

---

[1]) K. Reitinger: Die industriellen Standortfaktoren Oberfrankens und ihre Beziehungen zu den Hauptindustrien des Regierungsbezirkes, Dissertation Erlangen 1927, S. 51.

[2]) ebenda, S. 63.

[3]) ebenda, S. 64.

[4]) Der Steinarbeiter. Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter, Leipzig, 30. Jahrg. Nr. 50.

[5]) Akten der Handwerkskammer von Oberfranken: Die Granitbildhauerfachschule Wunsiedel Lit. St. Fach 22, No. 8.

Uebersicht[1]) über die Granitindustrie des Fichtelgebirges:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirk | Wunsiedel | 33 Werke | 1680 Arbeiter |
| „ | Hof | 2 „ | 230 „ |
| „ | Münchberg | 3 „ | 210 „ |
| „ | Berneck | 5 „ | 400 „ |
| „ | Rehau | 13 „ | 370 „ |
| Stand | 1910 | 56 Werke | 2890 Arbeiter. |

Die Anstalt wurde am 1. Oktober 1901 eröffnet. Sie bildete eine selbständige Fachabteilung der gewerblichen Fortbildungsschule in Wunsiedel[2]) und war wie diese der Leitung der dortigen Realschule unterstellt[1]). Sie verfolgte in zwei Halbjahreskursen[3]) mit vorwiegend praktischem Unterricht[2]) den Zweck, jugendlichen Granitarbeiten jene Nachhilfe angedeihen zu lassen, die sie befähigt sich über den gewöhnlichen Durchschnittsarbeiter aufzuschwingen[1]). Der Unterricht wurde nur nachmittags erteilt und umfaßte lediglich Zeichnen und Gesteinskunde[3]). Aufnahme konnten junge Leute finden, die das 14. Lebensjahr überschritten hatten und in einem Steinhauerbetrieb als Lehrlinge oder Arbeiter beschäftigt waren[3]). Durch Ministerialentschließung vom Januar 1905 Nr. 1348 wurde § 10 der Gesellenprüfungsordnung für das Steinmetzgewerbe in dem Sinn abgeändert, daß der erfolgreiche Besuch des zweiten Kurses der Steinhauerschule in Wunsiedel von der theoretischen Prüfung in den Fachkenntnissen bei der Gesellenprüfung (§ 10 Abs. 1– 3 der Gesellenprüfungsordnung) befreit[4]). Laut Entschließung des Staatsministeriums vom 15. Oktober 1909 Nr. 23990 II gilt diese Bestimmung nicht als Privileg im Sinne des § 131 Abs. 2 der Gewerbeordnung[5]). Die Schule konnte in ihrer nunmehrigen Form der Praxis nicht die Hilfe und Stütze bieten, die man von ihr erwartet hatte. Am deutlichsten spricht hier die Tatsache, daß die Absolventen der Anstalt sich nicht in besseren Stellen behaupten konnten, ja sogar der Besuch von seiten der Industrie nicht sehr hoch eingeschätzt wurde[6]).

---

[1]) Akten der Regierung von Oberfranken, K. d. I., Tit. D III, Die Steinhauerschule in Wunsiedel No. 30 Bd. 1.

[2]) Akten des Bezirksamtes Wunsiedel, Die Granitbildhauerfachschule Wunsiedel.

[3]) Der Steinarbeiter. a.a.O., 30. Jahrg., Nr. 50.

[4]) Akten des Bezirksamtes Wunsiedel, Die Granitbildhauerfachschule Wunsiedel.

[5]) ebenda.

[6]) Akten des Stadtrates Wunsiedel, Die Granitbildhauerfachschule Wunsiedel

Ein starkes Abnehmen der Besuchsziffer war die unausbleibliche Folge [1]).

| 1901/02 | 1902/03 | 1903/04 | 1904/05 | 1905/06 | 1906/07 | 1907/08 | 1908/09 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 53 | 42 | 37 | 38 | 29 | 28 | 27 | 19 |

Der starke Frequenzrückgang ist zum großen Tell auch in der damals schlechten Lage der Granitindustrie zu suchen, die ihrerseits Schule und Schüler nicht mehr in ausreichendem Maße unterstützen konnte [2]). Während der Kriegs- und Inflationsjahre war die Anstalt geschlossen. Sie wurde erst wieder 1925 und zwar auf verbreiterter Basis eröffnet [3]) als einzige deutsche Schule für Granitindustrie [4]).

In der neueren Zeit hat eine Ideenrichtung Fuß gefaßt, welche die Verwendung von Granit bei Herstellung von Denkmälern und Gebäuden ablehnt. Unter ihrem Einfluß hatte natürlich auch die Granitindustrie schwer zu leiden. [5]) Hierzu gesellte sich noch der Wegfall zahlreicher Absatzgebiete in fremden Ländern durch den unglücklichen Ausgang des Krieges und die Konkurrenz außerdeutscher Industriegebiete. [6])

Die am 15. 10. 1925 eröffnete „Granitbildhauerfachschule" ist eine von der Stadt Wunsiedel betriebene, staatlich beaufsichtigte Schule, die den Zweck hat, jungen Leuten eine besondere Ausbildung in ihrem Fach angedeihen zu lassen. Dieses Ziel sucht die Anstalt in zwei Jahreskursen mit Unterricht im Zeichnen und Modellieren, Vorträgen und Werkstattbetrieb zu erreichen. [7]) Die Aufnahme wird von dem Nachweis der Erfüllung der Volksschulpflicht und einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit in der Granitindustrie abhängig gemacht. [8]) Unbemittelte Schüler erhalten neben Schulgeldbefreiung noch Zuschüsse von dem Verband bayerischer Granitwerke in beträchtlicher Höhe. [9]) Gemäß § 7 der Schulsatzungen ist für die Anstalt ein Beirat gebildet, der folgende Zusammensetzung aufweist:

---

[1]) Jahresberichte der Granitbildhauerschule 1901 bis 1909.

[2]) Akten der Regierung von Oberfranken, K. d. I., Tit. D III, Die Steinhauerschule in Wunsiedel, No. 30, Bd. 1.

[3]) K. Reitinger, a.a.O., S. 64.

[4]) Akten des Verbandes Bayerischer Granitwerke e. V.: Die Granitbildhauerschule Wunsiedel, Bd. 1.

[5]) Mitteilungen der Schule vom März 1928.

[6]) Akten der Regierung von Oberfranken, K. d. I., Tit. D III, a.a.O., No. 30, Bd. 1.

[7]) § 1 der Schulsatzungen von 1925.

[8]) § 2 der Schulsatzungen von 1925.

[9]) Akten des Verbandes Bayerischer Granitwerke e. v.: Die Granitbildhauerschule Wunsiedel, Bd. 1.

Der Bezirksamtsvorstand als Vorsitzender,
der Schulvorstand und der erste Bürgermeister als Beisitzer, ferner
ein Vertreter der Granitindustrie, ein freischaffender Künstler oder ein geeigneter Staatsbaubeamter.

Zu den Sitzungen des Beirats wird jeweils ein Vertreter der Handwerkskammer von Oberfranken mit beratender Stimme zugezogen [1]). Nach Bedürfnis kann der Beirat erweitert werden durch zwei Arbeitgeber, je einer der Schleiferei und der Steinbruchindustrie, und zwei Arbeitnehmervertreter (Gauleiter der Organisation und ein Arbeiter). Aufgabe des Beirates ist es, dem Schulvorstand in den Angelegenheiten der Schule beratend und begutachtend zur Seite zu stehen.

Die Aufsicht über die Schule wird durch die Regierung von Oberfranken, K. d. I., „vorbehaltlich besonderer Weisungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus" ausgeübt [2]).

Infolge Platzmangels wird der praktische Werkstattbetrieb mit 32 Wochenstunden im Sommer durchgeführt, während im Winter an seine Stelle ein Modellierkurs mit 19 und ein erweiterter Freihandzeichenunterricht mit 12 Wochenstunden tritt [3]).

Die Ausgaben der Schule werden zum größten Teil von der Stadt Wunsiedel getragen; doch fließen ihr auch reichliche Unterstützungen von seiten des Staates, des Kreises Oberfranken und hauptsächlich der Industrie zu. Die letztere unterstützt die Schule wie auch die Schüler durch Geldmittel und durch Belieferung von Steinmaterial. Da die Schüler großenteils auf Kosten ihrer Arbeitgeber die Schule besuchen, kehren sie meistens wieder in ihre früheren Betriebe zurück [4]).

Die Granitbildhauerfachschule ist, wie oben erwähnt, eine gemeindliche Anstalt mit oberaufsichtlicher und finanzieller Beteiligung des Staates. Schon seit Gründung der Anstalt besteht der Wunsch nach ihrer Verstaatlichung. Diese wäre vom pädagogischen und Verwaltungsstandpunkt aus zu begrüßen, da die Abhängigkeit der Schule von drei Stellen, nämlich von Staat, Stadt und Industrie einen ungünstigen Einfluß auf den Schulbetrieb ausübt. In pädagogischer Hinsicht könnte die Verstaatlichung der Schule festere Richtlinien geben [5]).

---

[1]) Akten der Handwerkskammer von Oberfranken; Fortbildungs- und Fachschulwesen im allgemeinen: Die Granitbildhauerfachschule Wunsiedel. Lit. St, Fach 22 Nr. 8.

[2]) § 8 der Schulsatzungen von 1925.

[3]) Akten der Regierunng von Oberfranken, K.d.I., a.a.O., Bd. 4.

[4]) Mitteilungen der Schule vom März 1928.

[5]) Akten des Verbandes Bayerischer Granitwerke, e. V.: Die Granitbildhauerschule Wunsiedel, Bd. 1.

## 2. Fachschule für Korbflechterei in Lichtenfels.

Zu den ältesten Industriezweigen Oberfrankens gehört die Korbflechterei mit ihren verschiedenen Zweigen. Die Zeit ihrer Entstehung läßt sich nicht mit voller Sicherheit nachweisen; doch ist bereits in einem Fragment von 1715 bei einer Streitsache ein „Körbeführer" genannt, der gleichbedeutend mit Korbhändler oder Korbhausierer sein dürfte. Mit der Gewerbeordnung von 1770 setzte ein reger Aufschwung dieser Industrie ein[1]). So zählte Michelau als „Wiege der feineren Korbmacherei" nach der Zunftliste von 1795 bereits 95 Meister und Burgkunstadt im Jahre 1780 eine regelrechte Korbmacherzunft mit 138 Meistern[2]). An die Stelle der bisherigen Zünfte traten durch das bayerische Gesetz vom 11. November 1825, das das Zunftwesen aufhob, die Gewerbeinnungen[3]). Das Gesetz vom 28. Dezember 1825, das die „ordinären Flechtarbeiten als freie Erwerbsarten" erklärte, bedeutete die Freigabe des ganzen Gewerbes. Die unglückselige Folge der späteren Gesetzgebung auf diesem Gebiet, die neben der Ausübung des Gewerbes durch Gelernte die durch Ungelernte gestattete, war das Ueberhandnehmen der letzteren; damit war die Ursache für eine starke Preissenkung gegeben. Ebenso unausbleiblich war das Aussterben der Qualitätsarbeiter und ein mähliches Verflachen in der Produktion.

Die Masse der ungelernten Arbeiter, die sich meistens als Landwirte im Nebenberuf der Korbflechterei widmeten, und die Verwendung von rasch zu verarbeitenden Rohstoffen und Halbfabrikaten[4]) verdrängten mit der Entwicklung der Industrie die Stückwarenarbeit zugunsten der Massenproduktion.

Die aus diesem Grunde schon in den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts sich geltend machenden Stimmen der an der Industrie interessierten Kreise veranlaßten die zuständigen Stellen, ihr Augenmerk einem Gewerbe zuzuwenden, das in den Bezirksämtern Lichtenfels und Kronach dem weitaus größten Teil der Bevölkerung den Erwerb verschaffte. Leider blieben die Versuche der Regierung in den Jahre 1853, 1855 und 1865 zur Gründung einer eigenen Fachschule für die Korbmacher ohne Erfolg. Die als Ersatz hierfür eingerichtete Gewerbeschule II. Klasse diente eigentlich mehr dem Kaufmannsstand und konnte dem Ueberhandnehmen der Produktionsverflachung, hervorge-

---

[1]) H. Heine, Die Korbmacherei Oberfrankens, München und Berlin 1910 S. 53/54.
[2]) K. Reitinger, a.a.O., S. 123.
[3]) H. Heine, a.a.O., S. 57.
[4]) H. Heine, a.a.O., S. 48.

rufen durch steigenden Export und vermehrten Inlandsabsatz, keinen Einhalt gebieten[1]).

Am 16. November 1886 richtete der Handels- und Fabrikrat Lichtenfels an den Landrat das Ersuchen, aus Kreismitteln einen Wanderlehrer für Zeichnen aufzustellen, da sich „mangelnde Erfindungsgabe und Geschmack unter den Korbmachern“[2]) immer mehr bemerkbar mache. Dieser Gedanke wurde von den zuständigen Behörden (Regierung und Staatsministerium) „der ernstesten Beachtung würdig“[3]) empfunden.

Schon damals wurde der Gedanke der Errichtung einer förmlichen Fachschule in Erwägung gezogen, aber wieder fallen gelassen, da es zweifelhaft erschien, ob ein einzelner Fachlehrer allen Schülern eine hinreichende, vielseitige Ausbildung geben könne. Auch stieß man bei der Frage des Schulortes auf große Schwierigkeiten. So führten die Verhandlungen, die sich wieder auf die Einführung eines Wanderzeichenlehrers beschränkten, zu dem Erfolg, daß am 1. November 1889 der Wanderzeichenunterricht in den Orten Michelau, Schwürbitz, Marktzeuln, Lettenreuth, Redwitz und Lichtenfels ins Leben treten konnte dank einer jährlichen Unterstützung von Mk. 3000.— aus Staatsmitteln und weiterer finanzieller Unterstützung von Gemeinden, Korbhändlern und Korbmachern[4]). Der Besuch dieser Kurse war für die männliche Jugend unter 16 Jahren obligatorisch und den älteren Flechtern freigestellt. Der Unterricht beschränkte sich in den drei Jahreskursen auf Freihand-, geometrisches, Linear- und Fachzeichnen[5]). Vom Schuljahr 1899/1900 an wurde in Lichtenfels ein vierter Kurs eingeführt.

Diese Zeichenkurse wurden auch von freiwilligen Teilnehmern anderer Gewerbezweige besucht; diese betrugen teilweise über 30 % der Schüler[6]). Die Teilnahme solcher gewerbefremder Schüler beeinflußte bis zu einem gewissen Grade den Lehrgang. Deshalb strebte man die allmähliche Beschränkung auf die Korbmacherbevölkerung an.

---

[1]) Akten der Regierung von Oberfranken, K.d.I., Tit. J III Gewerbswesen: Verbesserung und Hebung der Korbflechterei, Nr. 79, Bd. 1.

[2]) F. Benecke, Die Korbflechterindustrie Oberfrankens; Wirtschafts- und Verwaltungsstudien m. bes. Berücksichtigung Bayerns, Nr. 57, Leipzig 1921, S. 134.

[3]) Jahresbericht der Fachschule für Korbflechterei Lichtenfels, Jahrgang 1904/05, S. 13.

[4]) H. Heine, a.a.O, S. 50.

[5]) Denkschrift über das technische Schulwesen in Bayern, a.a.O., S. 25.

[6]) Akten der Regierung von Oberfranken, K.d.I., Tit. J III, a.a.O., Nr. 79 Band 4.

Besuchsziffern:

| | Schülerzahl [1]) | Angehörige anderer Gewerbe | Korbmacher [2]) |
|---|---|---|---|
| 1897/98 | 172 | 52 | 120 |
| 1898/99 | 150 | 16 | 134 |
| 1899/1900 | 158 | 13 | 145 |
| 1900/01 | 144 | 12 | 132 |
| 1901/02 | 143 | 10 | 133 |

Übersicht über die Korbmacher des Deutschen Reiches, Bayerns, Oberfrankens und der Hauptindustriebezirke, der Bezirksämter Lichtenfels und Kronach, nach den Gewerbezählungen von 1875, 1892, 1895 und 1907;

| Jahr | Hauptbetriebe | beschäftigte Personen | Nebenbetriebe |
|---|---|---|---|
| | | Deutsches Reich [3]): | |
| 1875 | 21439 | 30607 | 1204 |
| 1882 | 21966 | 32156 | 4607 |
| 1895 | 22720 | 37614 | 4384 |
| 1905 | 20718 | 41281 | 3648 |
| | | Bayern [4]): | |
| 1875 | 4488 | 6805 | 571 |
| 1882 | 5742 | 6351 | — |
| 1895 | 5012 | 9106 | 938 |
| 1907 | 4360 | 8680 | 709 |
| | | Oberfranken [5]): | |
| 1875 | 2452 | 3999 | 129 |
| 1882 | 2844 | 3635 | — |
| 1895 | 2616 | 5054 | 280 |
| 1907 | 2620 [6]) | 5716 [6]) | 167 [6]) |
| | | Bezirksämter Lichtenfels und Kronach [7]): | |
| 1875 | 2085 | 3480 | 80 |
| 1882 | 2408 | 3217 | — |
| 1895 | 2225 | 4368 | 175 |
| 1905 | 2263 | 4995 | 75 |

[1]) Akten der Regierung von Oberfranken, K.d.I.; Tit. J III, a.a.O., Nr. 79 Band 4.

[2]) Denkschrift über das technische Schulwesen in Bayern, a.a.O., S. 25.

[3]) Benecke, a.a.O., S. 28.

[4]) ebenda, S. 214—221.

[5]) ebenda, S. 214.

[6]) K. Reitinger, a.a.O., S. 121.

[7]) Benecke, a.a.O. S. 214.

Prozentuales Verhältnis der mit Korbmacherei beschäftigten Personen zum Deutschen Reich:

| | in Oberfranken | in den Bezirksämtern Lichtenfels und Kronach |
|---|---|---|
| 1875 | 13,1 % | 11,36 % |
| 1882 | 11,3 % | 10,0 % |
| 1895 | 13,4 % | 11,6 % |
| 1905 | 13,8 % | 12,1 % |

Die angeführten Tabellen begründen die damals allgemein vertretene Anschauung, daß nur eine Fachschule, die den Schülern neben der theoretischen auch eine gründliche praktische Ausbildung angedeihen lasse, einen nachhaltigen Einfluß auf die Industrie ausüben könne.

Im Dezember 1902 wurde die Errichtung einer Fachschule genehmigt [1]), die am 5. Mai 1904 mit ihrem Sitz in Lichtenfels eröffnet werden konnte. Die Wanderzeichenkurse, die bereits seit 15 Jahren segensreich gewirkt hatten, blieben daneben in etwas veränderter Form bestehen [2]).

In Anbetracht dessen, daß Oberfranken das Hauptgebiet der deutschen Korbflechtindustrie ist und die flechtende Bevölkerung Oberfrankens über 13 % der deutschen Korbflechter beträgt, ist diese späte Errichtung der Fachschule erstaunlich, zumal in anderen deutschen Gebieten bereits Korbflechterschulen bestanden, so die 1876 als erste Anstalt dieser Art gegründete Korbflechtschule in Heinsberg; 1882 wurde eine Schule in Grävenwiesbach in Thüringen eröffnet, der weitere Anstalten in anderen deutschen Ländern folgten, die aber meistens wieder aufgelöst wurden [3]).

„Die staatliche Fachschule verfolgt den Zweck, den Söhnen der oberfränkischen Korbflechter die gründliche praktische und theoretische Ausbildung in allen Zweigen und Hilfszweigen der Korbflechterei angedeihen zu lassen. Dieselbe hat ferner die Aufgabe, der einheimischen Korbwarenindustrie geschulte Betriebsleiter, Musterzeichner und Arbeiter, insbesondere für kunstvollere und schwierigere Gegenstände, zuzuführen und diesen auch die nötigen Kenntnisse in der Materialkunde und der Technik, der Gewinnung und Zubereitung von Rohmaterialien, sowie ein entsprechendes Maß allgemeiner und kaufmännischer Kennt-

---

[1]) Akten der Regierung von Oberfranken, K.d.I., Tit. J III, Gewerbswesen: Verbesserung und Hebung der Korbflechterei, Nr. 79, Bd. 1.

[2]) ebenda.

[3]) Akten der Handwerkskammer von Oberfranken, Fortbildungs- und Fachschulwesen im allgemeinen: Die Fachschule für Korbflechterei Lit. F, Fach 20, Nr. 9.

nisse beizubringnn, ferner die Hausindustrie durch Unterrichtskurse zur Aus- und Weiterbildung der Hausgewerbetreibenden in allen Fächern der Korbflechterei zu unterstützen, überhaupt die Korbflechterei des Industriebezirkes künstlerisch zu beeinflussen." [1])

„Die Schule hat außerdem die Aufgabe, Neuerungen und Erfindungen auf dem Gebiet dieser Industrie zu prüfen und falls sich dieselben bewähren, zur Einführung zu bringen." „Dieselbe wird Arbeitgebern und Arbeitern in geeigneten Fällen fachlichen Rat erteilen". „Sie gliedert sich in die Zeichen- und in die Fachschule".[2])

Der Unterricht der Zeichenschule wird in den Amtsgerichten Lichtenfels und Kronach in elf Ortschaften von zwei Wanderlehrern erteilt und ist obligatorisch. Die Schulzeit beträgt drei Jahre und zwar gleichlaufend mit der Sonntagsschule (seit 1913 Fortbildungsschule).[3])

Die Zeichenschule bildet einerseits eine Vorschule für die Fachschule, andererseits soll sie denjenigen Söhnen von Korbmachern, welche nicht in der Lage sind die Fachschule zu besuchen, Gelegenheit geben sich im fachgemäßen Zeichnen zu üben.[4])

„Die Schulzeit der Fachschule beträgt zwei Jahre; im ersten wird im Werkstättenunterricht vorzugsweise die Materialienkunde, die Zubereitung der Materialien, sowie die einfacheren Flechtarten, im zweiten vorzugsweise schwierige Flechtarten, insbesondere das Arbeiten ohne Form, die Gestellarbeit und die Herstellung von Korbmöbeln gelehrt."[5])

Außerdem finden noch Fortbildungskurse für ältere Korbmacher statt; der Lehrplan erstreckt sich auf geometrisches Zeichnen, Projektionszeichnen, das Entwerfen von Körben, das Skizzieren von Gefäßformen und Vorträge über Gefäßformenlehre und Materialkunde.[6])

Auf den Zeichenunterricht in der Zeichenschule, in der Fachschule und in den Fortbildungskursen wird besonderer Wert

---

[1]) Satzung der Fachschule für Korbflechterei Lichtenfels § 1; genehmigt durch Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchenund Schulangelegenheiten v. 19. 4. 1904, Nr. 7397 und 14. 5. 1904 Nr. 10252.

[2]) ebenda.

[3]) Akten der Regierung von Oberfranken, K.d.I., Tit. J III, a.a.O, Nr. 18, Bd. 1.

[4]) ebenda, Bd. 2.

[5]) Satzungen der Fachschule für Korbflechterei L. § 2.

[6]) Lehrplan der Schule.

gelegt, „damit der Formensinn gefördert, das richtige und verständnisvolle Zeichnen und die Fertigkeit im Entwerfen von Korbwaren sich kräftige".[1]) Der tiefere Grund hierfür liegt wohl in dem Umstand, daß die Muster von den Korbmachern, die ausschließlich als Heimarbeiter tätig sind, in den meisten Fällen selbst erstellt werden müssen.[2])

Lehrkräfte der neugegründeten Anstalt sind ein Vorstand für Zeichnen, zwei Werkmeister, drei Lehrer im Nebenamt für Bürger- und Lebenskunde, kaufmännisches Rechnen und Buchführung und zwei Wanderzeichenlehrer. Letztere teilen sich in die Durchführung des Lehrplanes, der in der Zeichenschule Linear- und Zirkelzeichnen, geometrisches und Projektionszeichnen, ferner Fach- und Freihandzeichnen umfaßt.[3]) Der praktischen Ausbildung der Schüler in der Fachschule wird durch den Werkstättenunterricht Rechnung getragen, der alle in der Flechterei vorkommenden Arbeiten berücksichtigt. Eine von der Schulleitung angelegte Musterweidenanlage soll einerseits dem besseren Verständnis für Weidenkultur, andererseits gleichzeitig als Versuchsfeld für neue Weidensorten dienen.[4]) Das theoretische Unterrichtsprogramm umfaßt geschäftliche Korrespondenz, gewerbliche Buchführung und gewerbliches Rechnen, ferner Gewerbe-, Bürger- und Lebenskunde.[5])

Die Aufnahme in die Fachschule setzt voraus:

1. den erfolgreichen Besuch der Werktagsschule (Volkshauptschule) und des ersten Jahrganges der Sonntagsschule,[6])
2. durch ärztliches Zeugnis nachgewiesene körperliche Befähigung,
3. einen ungetrübten Leumund,
4. den Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit.[7])

Ueber die Aufnahme von Ausländern entscheidet das Staatsministerium des Innern für Unterricht und Kultus, über die von Reichsdeutschen die Direktion.

Der Fachschule für Korbflechterei steht ein Bezirksausschuß zur Seite, der sich aus dem Vorstand des Bezirksamtes Lichtenfels als Vorsitzenden, sechs vom Bezirksamt Lichtenfels

[1]) Akten der Regierung von Oberfranken, K.d.I., a.a.O., Tit. J III, Nr. 18 Bd. 1.

[2]) Mitteilungen der Schule vom März 1928.

[3]) Lehrplan der Schule.

[4]) Mitteilung der Schulverwaltung bei Besuch der Anstalt.

[5]) Lehrplan der Schule.

[6]) Letztere Bestimmung wurde durch Satzungsänderung von 1914 aufgehoben

[7]) § 8 der Satzungen.

ernannten Mitgliedern und acht gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.[1]) Unter den sechs vom Bezirksamt ernannten Mitgliedern müssen sich gemäß § 30 der Satzungen mindestens vier Angehörige der Korbwarenindustrie befinden und zwar zwei Arbeitgeber und zwei Arbeitnehmer. Die besondere Aufgabe des Bezirksausschusses besteht in der Aufsicht über die Anstalt, in der gutachtlichen Mitwirkung bei Abänderung der Satzungen und bei Aufstellung des Voranschlages der Schule, ferner in der Einsichtnahme in dem Betrieb derselben.[2])

§ 6 der Satzungen bestimmt über die Entrichtung von Schulgeld, daß „in der Fachschule solches ausnahmsweise von solchen Schülern erhoben wird, welche zweifellos zur Entrichtung desselben genügend bemittelt sind. Die Höhe des Schulgeldes darf 50 Mk. nicht übersteigen.“[3]) In der Zeichenschule wird Schulgeld nicht erhoben.

Die nächste Aufsicht über die Fachschule wird vom Bezirksausschuß ausgeübt. Die Oberaufsicht obliegt der Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken und dem Staatsministerium, Kammer des Innern, für Kirchen- und Schulangelegenheiten (seit 1918 Staatsministerium für Unterricht und Kultus).[4]) Die Fachaufsicht wird durch die Kunstgewerbeschule Nürnberg ausgeübt.[5])

Besuchsziffern der Jahre 1904/05 bis 1913/14[6])

| Fachschule | Schuljahr 1904/1905 | 1905/1906 | 1906/1907 | 1907/1908 | 1908/1909 | 1909/1910 | 1910/1911 | 1911/1912 | 1912/1913 | 1913/1914 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Tagesschüler | 15 | 28 | 33 | 31 | 28 | 31 | 26 | 32 | 41 | 58 |
| Hospitanten | 3 | 5 | 8 | 7 | 1 | 3 | 3 | 3 | 1 | — |
| Fortbildungsschüler | 27 | 97 | 77 | 55 | 34 | 22 | 84 | 122 | 118 | 56 |
| Fachzeich. K. f. Handwerker | — | — | — | 17 | 9 | 15 | 10 | 12 | 5 | 8 |
| Zeichenschule: | 221 | 274 | 254 | 256 | 242 | 217 | 194 | 197 | 239 | 228 |

Das langsame aber stete Anwachsen der Besuchsziffern schon in den ersten Jahren des Bestehens der Anstalt lassen die Notwendigkeit der Errichtung der Schule klar hervortreten.

Die jährlichen Ausstellungen von Schülerarbeiten seit 1905 tragen sehr viel dazu bei, die Leistungen der Schule nach außen

[1]) § 30 der Satzungnn.

[2]) § 31 der Satzungen.

[3]) Eine Abänderung wurde dergestalt getroffen, daß das Schulgeld 3 Mk. monatlich beträgt.

[4]) § 29 der Satzungen.

[5]) Ist in Wegfall gekommen.

[6]) F. Bennecke, a.a.O., S. 138.

hin in angenehmen Licht erscheinen zu lassen. [1]) Ebenso ist die Beschickung von einschlägigen Ausstellungen in anderen Städten ein Mittel, die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Schule zu lenken und gleichzeitig ein Prüfstein für das Können der Schüler und das Wirken der Lehrkräfte. Eine verdiente Anerkennung fand das junge Unternehmen schon nach dreijährigem Bestehen bei der Ausstellung von Schülerarbeiten in Bamberg aus Anlaß der 4. oberfränkischen landwirtschaftlichen Ausstellung; bei dieser Gelegenheit wurde der Schule die silberne Medaille, „die höchste Auszeichnung für hervorragende Leistungen", verliehen [2]).

Die Erweiterung der Schule durch Einführung von Kursen mit freiwilliger Beteiligung sollte auf die Leistungsfähigkeit der Korbflechter der umliegenden Bezirke befruchtend einwirken. Auch für Angehörige anderer Gewerbezweige, deren schulpflichtige Lehrlinge schon ohnedies zum Besuch der Zeichenkurse für Fortbildungsschüler an der Fachschule verpflichtet waren, [3]) wurden 1907 an der Fachschule Fachzeichenkurse für Handwerker errichtet, [4]) die bis zum Jahre 1913/14 einen guten Besuch aufwiesen.

Die Schule war in den ersten Jahren ihres Bestehens in einem Raum des Rathauses Lichtenfels untergebracht. Diese schon von Anfang an als Notbehelf gedachten Säle waren bald den Anforderungen der Schule nicht mehr gewachsen. Das neue Fachschulgebäude, das 1909 begonnen wurde, konnte am 2. Mai 1910 bezogen werden. [5]) Gleichzeitig wurde auch die Tätigkeit der Schule erweitert. Im Jahre 1910 gelangten die Beiz- und Färbekurse zur Einführung. [6]) 1911 wurde an der Anstalt eine Musterwerkstatt errichtet [7]) und am 1. 10. desselben Jahres durch Entschließung der Regierung von Oberfranken [8]) und der Handwerkskammer von Oberfranken [9]) bestimmt, daß die Meister- und Gesellenprüfung für das Korbmacherhandwerk für den gesamten Regierungsbezirk Oberfranken daselbst abgenommen

[1]) Akten der Handwerkskammer von Oberfranken, Fortbildungs- und Fachschulwesen im allgemeinen, a.a.O., Lit. F, Fach 20, Nr. 9.

[2]) Jahresbericht der Fachschule für Korbflechterei Lichtenfels 1913/14, S. 6.

[3]) Mitteilungen der Schulverwaltung bei Besuch der Anstalt.

[4]) Min. Entschl. vom 21. 10. 1907, Nr. 21098.

[5]) Schriftliche Mitteilungen der Schule vom März 1928.

[6]) Jahresbericht 1911/12, S. 3

[7]) Jahresbericht 1913/14, S. 6.

[8]) Akten der Regierung von Oberfranken, K.d.I., Tit. J III, a.a.O., Nr. 18 Bd. 2.

[9]) Akten der Handwerkskammer von Oberfranken, Fortbildungs- und Fachschulwesen im allgemeinen, a.a.O., Lit. F, Fach 20, Nr. 9.

werden. 1912 wurden Flechtkurse für Korbmacherinnen eingeführt, um einen allgemeinen Wunsch nach besserer Ausbildung der weiblichen Kräfte zu erfüllen.[1])

Durch die Erfahrungen seit Bestehen der Schule gelangte man zu der Einsicht, daß das gesteckte Ziel in der zweijährigen Ausbildungszeit nur unvollkommen erreicht wurde. Außerdem ergab sich noch das Bedürfnis, die Ausbildungszeit in der Fachschule der in der Industrie eingeführten dreijährigen Lehrlingszeit anzugleichen.[2]) Mit Genehmigung des Staatsministeriums gelangte deshalb 1914 ein dritter Kurs zur Einführung.[3])

Der Besuch der Schule hatte am Anfang des zweiten Kriegsjahres 1915/16 einen starken Rückgang zu verzeichnen, der sich in den nächsten Jahren noch bedeutend steigerte.

Besuchsziffern der Jahre 1914/15 bis 1921/22.[4])

| | Schuljahr | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Fachschule: | 1914 1915 | 1915 1916 | 1916 1917 | 1917 1918 | 1918 1919 | 1919 1920 | 1920 1921 | 1921 1922 |
| Tagesschüler | 66 | 43 | 40 | 30 | 38 | 63 | 79 | 93[5]) |
| Hospitanten | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Fortbildungsschüler | 11 | — | — | — | 79 | — | — | — |
| Zeichenschule: | 228 | 260 | 153 | 138 | 167 | 183 | 256[5]) | 223 |

Der Grund hierfür ist nicht in der schlechten Lage der Korbindustrie zu suchen; gerade das Korbflechterhandwerk gehörte infolge der Umstellung auf Kriegsverhältnisse zu den lohnendsten Beschäftigungen. Die schematisierende Geschoßkorbflechterei, gepaart mit großer Materialnot und ausgeprägter Verwendung von Ersatzstoffen, war einer feineren Flechtarbeit, die eine gründliche Ausbildung verlangt, wenig günstig.[6]) Erst die Nachkriegsjahre und die Umstellung auf Friedensindustrie bedingte ein Nachholen des Versäumten. Am deutlichsten spricht hier wohl die sprunghafte Frequenzsteigerung.

Eine Umstellung der Schule auf Kriegsverhältnisse fand nur insofern statt, als man durch besondere Kurse für Verwundete und Kriegsbeschädigte den Teilnehmern teils Fortbildung

---

[1]) Jahresbericht 1913/14, a.a.O, S. 7.

[2]) Mitteilungen der Schule vom März 1928.

[3]) Akten der Regierung von Oberfranken, K.d.I., Tit. J III, a.a.O., Nr. 18 Bd. 2.

[4]) Akten der Fachschule für Korbflechterei Lichtenfels.

[5]) Höchste Besuchsziffer seit Bestehen der Anstalt.

[6]) K. Reitinger, a.a.O, S. 132.

teils Erlernung eines neuen Berufes ermöglichte.[1]) Eine weitere wesentliche Beeinflussung des Lehrplanes durch den Krieg fand nicht statt. Die schuleigene Weidenanlage deckte fast vollkommen den Bedarf der Schule.[2])

Durch Ministerialentschließung vom 23. November 1906 Nr. 26598 wird mit Bezug auf Ministerialentschließung vom 17. Juli 1906 Nr. 16598 II, die bestimmte, daß die Schlußprüfung der Fachschule die Gesellenprüfung ersetze, verfügt: „Die Prüfungszeugnisse haben den Beisatz zu erhalten:

„Dieses Prüfungszeugnis gibt dem Geprüften nach Voll-
„endung seines 24. Lebensjahres die Befugnis zum An-
„leiten von Lehrlingen im Korbmacherhandwerk (§ 129
„Abs. 4 mit 1 der Gewerbeordnung)." [3])

Eine Verfolgung der weiteren Lebensschicksale von ehemaligen Schülern dieser Anstalt stößt insofern auf Schwierigkeiten, weil der Hauptteil der Absolventen wieder als Heimarbeiter tätig ist und sich so der genaueren Beachtung entzieht. Soviel läßt sich aber erkennen, daß die meisten seitherigen Besucher der Anstalt sich selbständig gemacht haben. Einzelne sind in größeren Geschäften, sowie in Blinden- und Krüppelanstalten als Gehilfen und Werkmeister tätig.[4])

---

### 3. Staatliche Klöppelschule in Nordhalben.

Angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Nordhalben, die eine ähnliche Lagerung wie die von Enchenreuth aufweisen, wurde mit Ministerialentschließung vom 21. Februar und 19. August 1868 ein „Arbeiter-Beschäftigungs-Komité Nordhalben" (A.B.K.N.) gegründet. Dieses sollte den Einwohnern durch Organisation der Hausindustrie lohnende Beschäftigung verschaffen. Zu diesem Zwecke wurde ihm ein Zuschuß aus dem „Allgemeinen Industrieunterstützungsfonds" in Höhe von 3000 Gulden zur Verfügung gestellt. Während sich die männliche Bevölkerung im Winter mit Schiefertafelmacherei beschäftigte, erzielte die weibliche Bevölkerung mit der Herstellung von Filetspitzen einen geringen Verdienst. Infolge der schlechten Bezahlung und der schädigenden Wirkung des Spitzennähens und der haus-

---

[1]) Mitteilungen der Schule vom März 1928.

[2]) Akten der Handwerkskammer von Oberfranken, Fortbildungs- und Fachschulwesen im allgemeinen: Die Fachschule für Korbflechterei Lit. F, Fach 20 Nr. 9.

[3]) Akten der Regierung von Oberfranken, K.d.I., Tit. J III, a.a.O., Nr. 18 Bd. 2

[4]) Mitteilungen der Schulverwaltung bei Besuch der Anstalt.

wirtschaftlichen Aufgaben der Frauen der dortigen Gegend wurde auf Veranlassung des A.B.K.N. im September 1903 ein Spitzenklöppelkurs probeweise eröffnet, der alsbald eine schulmäßige Fortsetzung fand. Die Frage, ob die Kurse als „Werkstätte" gemäß § 105 b Abs. 4 der Gewerbeordnung oder als „Unterrichtsanstalt" anzusprechen seien, wurde durch Entscheidung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten vom 12. November 1904 Nr. 23656 in dem Sinne entschieden, daß es sich um eine Einrichtung zur Erlernung der Spitzenklöppelei handle.[1]) Gemäß Entschließung der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 18. November 1904 Nr. 24501 bestand seitens dieser Behörde keine Erinnerung gegen die Teilnahme von Kindern an den Klöppelkursen.[2]) Nach Beseitigung dieser organisatorischen Hindernisse stand einem Ausbau der Kurse nichts mehr im Wege. Die Teilnehmer wurden in drei Abteilungen gegliedert:

1. Abteilung: die neu eingetretenen Schulkinder,
2. „ : die bereits angelernten Klöpplerinnen im schulpflichtigen Alter,
3. „ : die älteren Mädchen.

Die erste und zweite Abteilung wurde nach Schluß des Volksschulunterrichtes, die dritte in den Vormittagsstunden unterrichtet. Durch den Vorstand des ABKN wurden jeweils Visitationen der Kurse abgehalten, bei denen vor allem Sauberkeit der Hände und Unterrichtsgeräte, gute Haltung des Oberkörpers und die Menge der Arbeitsleistung geprüft wurde[3]). Bereits nach zweijährigem Bestehen wiesen die Kurse eine Zahl von 133 Besuchern auf[4]). Durch besondere finanzielle Unterstützung seitens des Staatsministeriums in Höhe von jährlich 800 Mk.[5]) und der Gemeinde Nordhalben durch kostenlose Ueberlassung des Lehrsaales[6]) konnte der Fortgang der Kurse als gesichert erscheinen. Seitens der Regierung wurde im Iuni 1905 der Anstoß zur Umwandlung in eine förmliche Fachschule ge-

---

[1]) Akten der Regierung von Oberfranken, K.d.I., Tit. J III Gewerbswesen: Staatliche Klöppelschule in Nordhalben, Nr. 12, Bd. 1.

[2]) Akten der Regierung von Oberfranken, K.d.I., Tit. J III Gewerbswesen, a.a.O. Nr. 12, Bd. 1.

[3]) Berichte über die Klöppelschule Nordhalben 1905/06 Seite 6.

[4]) Akten der Handwerkskammer von Oberfranken, Fortbildungs- und Fachschulwesen im allgemeinen: Staatliche Klöppelschule in Nordhalben, Lit. F Fach 20 Nr. 8.

[5]) Entschl. des bayer. Staatsmin. f. Kirchen- und Schulangelegenheiten v. 25. 5. 1905 Nr. 8309.

[6]) Gemeindebeschluß vom 18. 6. 1905.

geben[1]). Am 4. Januar 1906 wurde durch Regierungsentschließung Nr. 26316 im Einverständnis mit dem Staatsministerium die Errichtung der „Klöppelschule Nordhalben" als Fachschule mit folgender Lehrplaneinteilung genehmigt[2]):

„Die Schülerinnen sind in 3 Klassen geteilt:
1. Klasse: Kinder von 8 bis 9 Jahren und alle Anfänger,
2. Klasse: Kinder von 10 bis 11 Jahren und die Mittelmäßigen,
3. Klasse: Kinder von 12 bis 13 Jahren."[3])

Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt in der Woche 18 im Sommerhalbjahr und 12 im Winterhalbjahr.[4])

Die Anstalt selbst ist eine vom A.B.K.N. mit staatlicher Unterstützung errichtete und unterhaltene Fachschule. Sie bezweckt, den Schulkindern die fachgewerbliche Ausbildung im Spitzenklöppeln zu vermitteln nach schulmäßigen und erziehlichen Grundsätzen.[5]) Sie steht unter der Leitung des A.B.K.N. und der unmittelbaren Aufsicht der Regierung von Oberfranken, K. d. I. Das A.B.K.N. besteht aus:

1. dem Pfarrer als Vorstand,
2. dem Bürgermeister als Beisitzer und
3. dem Faktor.

Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf Aufnahme und Entlassung von Schülerinnen, Beaufsichtigung des Schulbesuches, Festsetzung der Schulzeit und der Schulferien und das Vorschlagsrecht bei Besetzung der Lehrstellen.

Vorstand der Schulleitung ist der jeweilige Vorstand des A.B.K.N. Zu seinen Funktionen gehört die Berufung und Leitung der Schulsitzungen, die Vertretung der Schule nach außen, die Visitation des Unterrichts in der Schule, die Kontrolle der Schulgeschäfte und die Erstattung des Jahresberichtes.[6]) Eine Aenderung des Lehrplanes und der Satzung, die aus dem Gründungsjahr der Schule stammen, wurde bis jetzt nicht vorgenommen, da sie auch den heutigen Verhältnissen noch Rechnung tragen.[7])

Verschiedentliche Versuche die Schule aus eigenen Mitteln oder industriellen Unterstützungen zu erhalten, schlugen fehl, so-

[1]) Akten der Reg. von Oberfranken, K.d.I., ‚Tit. J III, Gewerbswesen, a.a.O. Nr. 12, Bd. 1.
[2]) Berichte über die Klöppelschule Nordhalben 1905/06 S. 8 und 9.
[3]) Lehrplan der Schule vom 4. 1. 1906.
[4]) § 15 der Schulordnung.
[5]) § 1 der Schulordnung.
[6]) §§ 4—7 der Schulordnung.
[7]) Mitteilungen der Schule vom März 1928.

daß heute der Staat allein für die Ausgaben der Schule aufkommt.[1])

Infolge der Konkurrenz außerdeutscher Staaten, hauptsächlich Belgien, ist die Spitzenklöppelindustrie etwas im Rückgang begriffen. Da die Fachschulen ein getreues Spiegelbild des Industriezweiges sind, dem sie dienen sollen, sind diese Auswirkungen am Schulbesuch festzustellen. So zeitigten sie in den letzten Jahren eine starke Abnahme der Frequenz. [1])

| Jahr | 1905/1906 | 1908/1909 | 1912/1913 | 1917/1918 | 1920/1921 | 1922/1923 | 1925/1926 | 1926/1927 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schüler: | 133 | 130 | 79 | 42 | 119 | 62 | 45 | 38 |

## 4. Fachschule für Porzellanindustrie in Selb.

Die oberfränkische Porzellanindustrie verteilt sich auf zwei Hauptgebiete: einen nordwestlichen Bezirk, dessen Industrie ihren Ursprung in der von dem Kaufmann Schmidt aus Coburg 1794 gegründeten Porzellanfabrik in Tettau fand, und einen nordöstlichen, dessen Begründer 1816 Magnus Hutschenreuther durch das Unternehmen in Hohenberg und Lorenz Hutschenreuther mit der Anlage in Selb wurden [2]). Durch zahlreiche Neugründungen in rascher Aufeinanderfolge entwickelte sich dieser Industriezweig in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts zu dem bedeutendsten Porzellanindustriegebiet des Deutschen Reiches, wobei der nordöstliche Teil Oberfrankens durch Agglomeration der Betriebe und Arbeiter eine gewisse Vormachtstellung einnimmt.[3]) Fast die Hälfte der deutschen Porzellanarbeiter sind in Bayern und von diesen wiederum dreiviertel in Oberfranken tätig.[4])

1905: nordwestlicher Teil Oberfrankens: 13 Fabriken[5]) mit ca. 1400 Arbeitern.
nordöstlicher Teil Oberfrankens: 33 Fabriken mit ca. 6500 Arbeitern.

[1]) Mitteilungen der Schule vom März 1928.

[2]) Akten der Regierung von Oberfranken, K.d.I., Tit. J III Fachschulen: Die Fachschule für Porz.-Industrie in Selb, Nr. 4, Bd. 1.

[3]) Akten der Handwerkskammer von Oberfranken: Fortbildungs- und Fachschulwesen im allgemeinen: Die Fachschule für Porzellanindustrie in Selb. Lit. F Fach 20, Nr. 8.

[4]) K. Reitinger: Die industriellen Standortfaktoren Oberfrankens und ihre Beziehungen zu den Hauptindustrien des Regierungsbezirkes. Dissertation Erlangen 1927, S. 83.

[5]) Akten der Handels- und Industriekammer von Oberfranken in Bayreuth; Die Fachschule f. Porz.-Industrie in Selb.

Die Industrialisierung änderte im Lauf der Zeit das Lehrlingswesen von Grund auf. Die früher fünfjährige Lehrlingsausbildung wurde stillschweigend wesentlich verkürzt und die Kenntnisse, die dem Ausgelernten mitgegeben wurden, bewirkten, daß der Industrie Qualitätsarbeiter fast vollständig verloren gingen. [1])

Dieser Umstand bewirkte, daß die leitenden und gehobeneren Posten der Industrie sowohl in Oberfranken als auch im übrigen Bayern von Ausländern — in Ostoberfranken, hauptsächlich durch Böhmen — besetzt wurden und die einheimischen Kräfte ihre Ausbildung in außerbayerischen Anstalten erhielten. [2])

Deshalb trat, angeregt durch die Gründung von Fachschulen für die Porzellanindustrie in Thüringen, Sachsen, Böhmen und Frankreich und deren Erfolge, im Jahre 1901 der Verband der Porzellanindustriellen für Oberfranken und Oberpfalz an die Kreisregierung von Oberfranken heran mit dem Ersuchen um Errichtung einer „Zeichen- und Modellschule zur Förderung der keramischen Industrie" mit dem Sitz in Hof oder Selb. [2])

Nähere Veranlassung zu diesem Schritt war die stärker werdende Konkurrenz der Hauptexportländer der oberfränkischen Porzellanindustrie: Amerika, Dänemark, Schweden, Norwegen, Schweiz, Holland, Belgien und England und die vorgesehene Gründung einer ähnlichen Schule für die Oberpfalz in Weiden. [3])

In der Denkschrift des Verbandes der Porzellanindustriellen von Oberfranken und Oberpfalz vom 30. August 1902 [4]) wurde die Stadt Selb, die sich verpflichtet hatte, die entsprechenden Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, als Schulort vorgeschlagen. Ziel des Instituts sollte sein, die Ausbildung von Beamten für die Porzellanindustrie als Modelleure, Oberdreher, Maler und Plattenstecher, ferner die Leitung des Zeichenunterrichts für Schüler und Lehrlinge. Dies sollte erreicht werden durch eine drei- bis vierjährige Ausbildung der Beamten mit ganztägigem Unterricht in folgenden Fächern: Ornamentformenlehre, Schattenkonstruktion, Projektionslehre, Perspektive, Proportionslehre, Modellieren, Entwerfen von Malereien, sowie Geschichte der Keramik und kunstgeschichtlicher Ueberblick. Eine

---

[1]) Mitteilungen der Schule vom April 1928.

[2]) Akten der Regierung von Oberfranken, K.d.I., Tit. J III Fachschulen, a.a.O., Nr. 4, Bd. 1.

[3]) Akten der Handwerkskammer von Oberfranken, Fortbildungs- und Fachschulwesen im allgemeinen, a.a.O., Lit. F, Fach 20 Nr. 8.

[4]) Akten der Regierung von Oberfranken, K.d.I. Tit. J III Fachschulen, a.a.O., Nr. 4, Bd. 1.

besonders intensive Ausbildung der Schüler war in den verschiedendsten Zweigen des Zeichnens vorgesehen: Freihandzeichnen von Ornamenten und Figuren nach der Natur, gebundenes Zeichnen, Zeichnen und Malen von Gefäßen und sonstigen keramischen Gegenständen.

Um eine spezialisierte Ausbildung des Einzelnen zu ermöglichen, sollte in den oberen Kursen eine Trennung des Unterrichts für Maler und Modelleure nach verschiedenen Lehrplänen stattfinden.

In der oben erwähnten Denkschrift wurde eine beratende Mitwirkung von Herren der Industrie gewünscht, „damit nicht allein der künstlerische Standpunkt der Schule, sondern auch der wirklich praktische gewahrt würde.“ [1])

Infolge der Schwierigkeiten wegen der Errichtung — der Staat wollte als Unternehmer der Schule noch nicht auftreten — wurde in Vorschlag gebracht, daß die Auszubildenden mit besonderen Vergünstigungen die Fachschulen in Landshut und Zwiesel besuchen sollten. Dieses Angebot jedoch konnte nicht den gewünschten Ersatz bieten, da die genannten Schulen nicht im Mittelpunkt des Industriezweiges gelegen waren und somit ein zahlreicher Besuch, hauptsächlich der Minderbemittelten nicht erwartet werden konnte. Außerdem lag die Gefahr der Abwanderung der Entwurzelten sehr nahe; es trat dann neben den Verlust der von der Industrie zur Ausbildung aufgewendeten Kosten noch der der erwarteten Hilfskraft. Weiterhin wurde die Errichtung der Fachschule als ein teilweiser Ersatz für die im Aussterben begriffene Handweberei des Fichtelgebirges angesehen, da der stellungslose Handweber der Porzellanindustrie zugeführt und somit seiner Auswanderung Einhalt geboten werden konnte.[2])

Nach langen Beratungen wurde durch Ministerialentschließung vom 4. Dezember 1907 Nr. 26165 die Errichtung der Fachschule in Selb für Oktober 1908 in Aussicht gestellt. Durch Entschließung des Ministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten, K.d.I., vom 5. April 1908 wurde u. a. folgendes verfügt[3]):

I.

„An der neu organisierten obligatorischen Fortbildungsschule in Selb ist spätestens am 15. Mai 1908 ein Kurs (Selecta)

[1]) Denkschrift des Verbandes der Porzellanindustriellen von Oberfranken und Oberpfalz vom 30. 8. 1902, Akten der Regieruug von Oberfranken, K.d.I., Tit. J III Fachschulen: a.a.O., Nr. 4, Bd. 1.

[2]) Denkschrift des Verbandes der Porzellanindustriellen von Oberfranken und Oberpfalz vom 9. 1. 1906, Akten der Regierung von Oberfranken, K.d.I., Tit. J III Fachschulen a.a.O., Nr. 4, Bd. 1.

[3]) Akten der Regierung von Oberfranken, K.d.I., Tit. J III, Fachschulen, a.a.O., Nr. 4, Bd. 1.

von freiwilligen Teilnehmern für Zeichnen, Malen und Modellieren zu eröffnen."

„Als Teilnehmer kommen zunächst die Schüler des zweiten und dritten Jahrganges der Fachgruppe für Porzellanarbeiter an der Fortbildungsschule in Betracht."

II.

„Die Errichtung einer Fachschule für die Porzellanindustrie in Selb als kunstgewerbliche Spezialschule im Sinne des § 2 Ziff. 2 lit. a der kgl. Verordnung vom 10. Mai 1905, die Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betreffend, ist nunmehr in Angriff zu nehmen."

„Als Grundlage hierzu dient vorerst der von dem provisorischen Kuratorium für die Schule vorgelegte Statutenentwurf."

Letzteres war schon im Jahre 1906 aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft ins Leben gerufen worden und hatte dem kgl. bayerischen Staatsministerium, K. d. I., für Kirchen- und Schulangelegenheiten folgenden Entwurf vorgelegt[1]):

„Die zu errichtende keramische Fachschule in Selb verfolgt als Ziel, junge Leute für die keramische Industrie in allen Teilen heranzubilden, ferner die bayerische keramische Industrie, insbesondere die althergebrachte Porzellanindustrie von Oberfranken und Oberpfalz zu heben und in neue Bahnen zu lenken".[2])

„Dies soll neben dem programmäßigen Unterricht der Anstalt dadurch erreicht werden, daß dieselbe den Industriellen mit Entwürfen für Formen und Dekorationen an die Hand geht und in künstlerischen und technischen Fragen ihren Rat erteilt"[3]).

„Die Ausbildung der Fachschüler soll in der Weise erfolgen, daß dieselben nicht nur das Verständnis für die chemisch-technischen und physikalischen Vorgänge erlangen, sowie ihnen Mittel zur Kontrolle derselben und zur Vervollkommnung der Fabrikate an die Hand gegeben werden, sondern auch, daß ihnen insbesondere Gelegenheit geboten wird, sich die für ihren Beruf notwendigen Kenntnisse und künstlerischen Fähigkeiten zu erwerben. Daher sind dreiviertel der Unterrichtszeit für Zeichnen, Malen, Modellieren und Arbeiten in der Werkstatt vorgesehen.

---

[1]) Denkschrift des Verbandes der Porzellanindustriellen von Oberfranken und Oberpfalz vom 9. 1. 1906, Akten der Regierung von Oberfranken, K.d.I., Tit. J III, Fachschulen, a.a.O., Nr. 4, Bd. 1.

[2]) ebenda.

[3]) Denkschrift des Verbandes der Porzellanindustriellen von Oberfranken und Oberpfalz vom 9. 1. 1906, Akten der Regierung von Oberfranken, K.d.I., Tit. J III, Fachschulen, a.a.O., Nr. 4, Bd. 1.

Die Schule besteht aus zwei voneinander getrennten Lehrkursen, der Tages- oder eigentlichen Fachschule und der Abendschule".[1])

Für die Fachschule wurde ein zweijähriger Lehrgang vorgesehen, der in zwei Abteilungen getrennt werden sollte. Die Fächer sollten in beiden Abteilungen nahezu die gleichen sein und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| I. | Zeichnen, Malen, Modellieren | 22 Stunden |
| II. | Unterricht in der Werkstatt | 12 „ |
| III. | Chemie, Physik, Mineralogie | 8 „ |
| IV. | Deutsch | 2 „ |
| V. | Rechnen | 2 „ |

Sämtliche Schüler der ersten Abteilung müssen an allen Unterrichtsfächern teilnehmen. In der zweiten Abteilung kann jedoch eine Trennung der Fächer nach der speziellen Ausbildung für Maler, Modelleure oder Techniker stattfinden.

Für den Eintritt in die Fachschule waren folgende Bedingungen erforderlich:

I. Der Nachweis das zurückgelegten 15. Lebensjahres, sowie die Einwilligung der Eltern oder deren Stellvertreter.

II. Eine praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahre in einem keramischen Betriebe.

III. Die Vorlegung des Abgangszeugnisses einer Volksschule oder höheren Lehranstalt zum Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer dieser Lehranstalten.[1])

Die Abendschule, die mit der Anstalt verbunden werden sollte, beschränkte sich auf den Unterricht im Zeichnen, Modellieren, kaufmännische Buchführung, Rechnen und Deutsch. Ihr Besuch stehe jedem in einem keramischen Betriebe beschäftigten Gehilfen oder Lehrling, sofern er einen einwandfreien Leumund besitzt, frei.[1]) Den Fachschülern sei gestattet an der Abendschule, soweit Platz vorhanden ist, unentgeltlich teilzunehmen.

Der in der Ministerialentschließung Nr. 26165 erwähnte Kurs wurde am 19. Mai 1908 mit 46 Schülern in einem von der Stadt Selb zur Verfügung gestellten Raum eröffnet. Durch Entschließung des bayerischen Staatsministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. Mai 1908 erhielt die Anstalt den Namen „Fachschule für Porzellanindustrie in Selb".[2])

[1]) Denkschrift des Verbandes der Porzellanindustriellen von Oberfranken und Oberpfalz vom 9. 1. 1906. a.a.O.

[2]) Akten der Regierung von Oberfranken, K.d.I., Tit. J III, Fachschulen, a.a.O., Nr. 4, Bd. 1.

Die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben zur Errichtung der Fachschule wurden teils durch staatliche Zuschüsse teils durch besondere Zuwendungen von Kreisen, die an der Schule interessiert waren, aufgebracht, die auch die Verpflichtung zu weiteren jährlichen Zuschüssen übernahmen.[1])

Bis zur endgültigen Regelung und Eröffnung der Fachschule wurde die Beaufsichtigung und administrative Leitung dem Vorstande des Bezirksamtes Rehau übertragen, dem ein Kuratorium zur Seite stand.[1]) Die feierliche Eröffnung der Schule in den von der Stadt Selb zur Verfügung gestellten Räumen fand am 1. 4. 1909 statt.

Die vom Kuratorium vorgeschlagenen Satzungen und Lehrpläne wurden ohne wesentliche Aenderung durch Ministerialentschließung vom 7. 2. 1909 Nr. 28759 angenommen. Eine Ergänzung erfuhren sie in der Verfügung über Leitung der Schule und über das Kuratorium, das den Namen Beirat erhielt.

§ 13,1 der Schulsatzungen in der abgeänderten Form lautet: „Die Fachschule wird von einem Vorstand geleitet. Er ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb der Schule"; und § 13,9 „Aufgabe des Vorstandes ist ferner der Vollzug des Etats, die Besorgung der schriftlichen Arbeiten in Angelegenheiten der Schule, die Erstattung der Jahresberichte, die Leitung der Ausstellung der Schülerarbeiten, die Führung der Kassengeschäfte nach Maßgabe des Voranschlages und der aufgestellten Dienstanweisung, die Stellung der Jahresrechnung, sowie die Instandhaltung und Verwaltung des Schulinventars. Ausgaben, die eine Etatüberschreitung zur Folge hätten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten."

Das bei der Gründung mitwirkende Kuratorium wurde durch die Satzungen in einen Beirat umgewandelt und erfuhr eine wesentliche Aenderung in der Zusammensetzung. § 16 der Satzungen bestimmt:

„Für die Fachschule wird ein Beirat bestellt. Dieser besteht aus dem Vorstande des Bezirksamtes Rehau als Vorsitzenden, dem Schulvorstande und dem Bürgermeister von Selb als ständigen Mitgliedern, ferner je einem Vertreter der oberpfälzischen und der oberfränkischen Handelskammer und acht Vertretern der Porzellanindustrie als unständigen Mitgliedern. Von den Vertretern der Porzellanindustrie haben drei den in § 1 der Schulsatzung genannten Ständen anzugehören."

[1]) Akten der Regierung von Oberfranken, K.d.I., Tit. J III Fachschulen a.a.O., Nr. 4, Bd. 1.

(§ 1 der Schulsatzung lautet in der neuen Fassung: „Die Fachschule für Porzellanindustrie in Selb bezweckt die praktische und theoretische Ausbildung von Porzellanmalern, Porzellanmodelleuren und Werkmeistern (Technikern) in allen Zweigen der Porzellanindustrie.")

„Die unständigen Mitglieder werden jeweils auf fünf Jahre gewählt und zwar die Vertreter der Handelskammern von diesen, die Vertreter der Porzellanindustrie von dem Verbande der Porzellanindustriellen von Oberfranken und Oberpfalz."

§ 17: „Abgesehen von den in den Satzungen getroffenen besonderen Bestimmungen ist Aufgabe des Beirates die gutachtliche Mitwirkung bei Aufstellung des Voranschlages der Schule, bei Abänderung der Satzungen, Schulordnung und Lehrpläne, bei Anstellung von Lehrkräften. Ferner steht ihm die Einsichtnahme in den Betrieb der Schule, die Prüfung der jährlichen Rechnungen und Aufstellung des Jahresberichtes zu."[1])

Besuch der Fachschule in den Jahren:[2])

| | 1908/09 | 1909/10 | 1910/11 | 1911/12 |
|---|---|---|---|---|
| Tagschüler | 16 | 9 | 8 | 13 |
| Gastschüler | — | 4 | 9 | 4 |
| Fortbildungsschüler | 30 | 30 | 6 | 15 |

Der geringe Schulbesuch, der sich schon in den ersten Jahren des Bestehens der Schule deutlich bemerkbar machte, ist in der Indolenz der interessierten Kreise zu suchen. Die hauptsächlichsten Gründe für die schwache Frequenz der Anstalt sind Ausfall der Löhnung des Schülers, der teilweise sogar infolge des geringen Einkommens der Eltern zur Bestreitung des Haushaltes herangezogen wurde und die irrige Ansicht von Eltern und Schülern, daß die Absolvierung der Schule sofort eine bessere Bezahlung mit sich zu bringen hätte.[3]) Auf die falsche Meinung, die Schule habe zum Künstler und nicht zum durchgebildeteren Arbeiter heranzubilden, soll in einem späteren Abschnitt eingegangen werden.

Zu dem Kampf der Schule um genügende Frequenz gesellte sich ihre teilweise Abhängigkeit von Fabriken, insbesondere bei Benützung des Brennofens, ein Umstand, der sich hauptsächlich durch eine vorübergehende ablehnende Haltung seitens der Industrie stark fühlbar machte. Um diesem unhaltbaren

[1]) Satzungen der Fachschule für Porzellanindustrie in Selb, gen. durch Min. Entschl. v. 7. 2. 1909 Nr. 28759.

[2]) Mitteilungen der Schule vom April 1928.

[3]) Akten der Handwerkskammer von Oberfranken, Fortbildungs- und Fachschulwesen im allgemeinen, a.a.O., Lit. F, Fach 20, Nr. 8.

Zustand abzuhelfen, wurde die Schule mit den nötigen Einrichtungen versehen, z. B. schon in den ersten Jahren ihres Bestehens mit einem Brennofen, der den Anforderungen vollständig Genüge leistete. [1])

Schon die nächsten Jahre brachten eine erfreuliche Steigerung der Schülerzahl, die mit kleinen Unterbrechungen in der Kriegs- und Inflationszeit in den Jahren 1927/28 ihren Höchststand mit 50 Schülern erreichte. [2])

Wie in allen Betrieben, so brachte auch hier der Krieg wesentliche Einschränkungen. Als besondere Aufgabe während dieser Jahre fiel der Schule die Weiterbildung und teilweise Umlernung verwundeter und invalider Porzellanarbeiter zu. [3])

Im Laufe der Zeit lehrte die Erfahrung, daß mit der einjährigen praktischen Vorbildung und der zweijährigen Schulzeit nicht das erreicht wurde, was man den Schülern an Kenntnissen mitzugeben gehofft hatte. Mit Ministerialentschließung vom 23. Mai 1923 Nr. 20614 trat der neue Lehrplan, in welchem eine praktische Tätigkeit von zwei Jahren in einem keramischen Betrieb und eine dreijährige Ausbildungszeit in der Schule festgesetzt wurde, in Kraft.[1]) Im April 1924 konnte die Schule das neue Gebäude, das von der Stadt Selb erbaut worden war, beziehen.

Die Aufsicht über die Fachschule wird durch die Regierung von Oberfranken, K. d. I., die oberste Aufsicht durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgeübt. Zur Zuständigkeit der Regierung gehört insbesondere der Vollzug des Jahreshaushaltes, die Prüfung und Verbescheidung der Jahresrechnung. Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist die Festsetzung des Jahreshaushaltes, die Verbescheidung der Jahresberichte, die Feststellung und Abänderung der Satzungen und die Anstellung sämtlicher Lehrkräfte vorbehalten. [4])

Die Fachschule hat sich während der Dauer ihres Bestehens durch das Lehrprogramm nicht nur gegen den Einfluß der Kunstgewerbeschule behaupten können, sondern auch in Industriekreisen eine gewisse Beachtung zu verschaffen gewußt. Sie wurde bis jetzt von 585 Schülern besucht, die in den verschiedensten Stellungen der Industrie tätig sind; so:

---

[1]) Akten der Regierung von Oberfranken, K.d.I., Tit. J III, a.a.O., Nr. 4 Band 2 und 3.

[2]) Mitteilungen der Schule vom April 1928.

[3]) Mitteilungen der Schulverwaltung bei Besuch der Anstalt.

[4]) Satzung der Fachschule für Porz.-Ind. Selb, § 15, S. 9.

11 in selbständig leitenden Stellen als Fabrikbesitzer, Malereibesitzer;

10 als Betriebsleiter in größeren Werken,

21 als leitende Modelleure,

9 als Obermaler,

17 als Mustermaler,

2 als Oberdreher und ungefähr

50 als Werkmeister in allen Betrieben der Porzellanindustrie.

Der übrige Teil ist entweder noch zu jung, um einen hervorragenden Posten einzunehmen oder durch geringe Begabung nicht befähigt einen solchen zu erringen. Aber fast alle ehemaligen Schüler der Anstalt nehmen gehobenere Stellungen in den Fabriken ein. [1])

---

### 5. Staatliche Stickereischule in Enchenreuth.

Die geologischen und geographischen Verhältnisse eines großen Teiles des nördlichen Oberfrankens sind nicht dazu geeignet eine blühende Industrie und eine ertragreiche Landwirtschaft aufkommen zu lassen. Auch die verkehrstechnischen Einrichtungen ließen dieses Gebiet unberücksichtigt, sodaß es bis in die heutige Zeit eine gewisse Abgeschlossenheit bewahrt hat. Hieraus läßt sich leicht erklären, daß die schon durch die Ungunst der Verhältnisse zur Genügsamkeit gezwungene Bevölkerung ihr kärgliches Einkommen aus Land- und teilweise Forstwirtschaft durch lohnende Nebenbeschäftigung zu vermehren bestrebt war. Das hügelige Gebirgsland, das rauhe Klima und die Abgeschlossenheit vom Verkehr gestatteten nur in günstigen Fällen das Verdingen in einer der wenigen Fabriken. Infolge dieser mißlichen Verhältnisse war die Bevölkerung auf einen Erwerbszweig angewiesen, der durch Heimarbeit getätigt werden konnte. Da die Natur dieser Gegend andere Erwerbsmöglichkeiten, wie z. B. die Weidenkultur und im Zusammenhang hiermit Korbflechterei versagt hatte, konnte nur ein dem Lande an und für sich fremder Erwerbszweig zur Einführung gelangen. Der Staat, ausgehend von sozialen und politisch-ökonomischen Gedanken, unterstützte aufs lebhafteste die Bestrebungen, die Stickerei aus dem benachbarten Sachsen in diese Gegend zu verpflanzen. [2]) Dort hatte sie schon lange festen Fuß gefaßt

[1]) Mitteilungen der Schule vom April 1928 und bei Besuch der Anstalt.

[2]) Akten der Handwerkskammer von Oberfranken; Fortbildungs- und Fachschulwesen im allgemeinen: Staatliche Stickereischule Enchenreuth, Lit. S, Fach 34, Nr 1.

und einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Personen einen, wenn auch nur bescheidenen, Nebenverdienst gewährt. Die Stickerei wird ausnahmsweise nur besonders geübten Arbeitern und Arbeiterinnen den vollen Lebensunterhalt bieten; aber als Nebenbeschäftigung, vielleicht bei kleinem ländlichen Grundbesitz und Viehbestand, gewährt sie wohl einen geschätzten Nebenverdienst.[1])

Die Handstickerei entstand als jüngster Zweig der oberfränkischen Textilindustrie um 1850 unter Heranziehung von geübten sächsischen Stickerinnen. Infolge der Geschicklichkeit und des Fleißes der Bevölkerung hat sich das „Plauisch Nähen" sehr rasch entwickelt. Eine zahlenmäßige Erfassung der in diesem Beruf Tätigen stößt insofern auf Schwierigkeiten, als sehr viele Stickerinnen und Sticker ihren Erwerbszweig als Nebenberuf betrachten und sich daher der genaueren Erfassung entziehen.[2]) So konnte die Gewerbezählung von 1907 für ganz Oberfranken nur 1384 Hauptbeschäftigte ermitteln, während die Schätzungen der Handwerkskammer von Oberfranken im Jahre 1909 7—8000 ergeben.[3]) Aehnlich waren die Verhältnisse bei späteren Zählungen und Schätzungen gelagert. 1913 weist die Heimarbeiterzählung 3806 Sticker und Stickerinnen auf, während die Angaben „zuständiger Stellen" die Zahl der Handsticker und -stickerinnen für 1913 mit 10000 bis 12000 bezeichnen. Für 1925 ergibt die Berufszählung 3176, während die Schätzungen der Handwerkskammer sich auf 5000 bis 6000 in der Handstickerei beschäftigten Personen belaufen.[4])

Die Stickereiindustrie ist für Enchenreuth ein wichtiger Erwerbszweig geworden. Nach einem Bericht des Bezirksamtes Stadt-Steinach vom 22. 3. 1898 wohnten in Enchenreuth um diese Zeit ungefähr 300 Stickerinnen, nahezu die Hälfte aller Stickerinnen des ganzen Bezirksamtes.[5]) In dem genannten Ort befindet sich fast keine Familie, in der nicht dieser Erwerbszweig getätigt wird.[6]) Die oberfränkischen Hauptgebiete der Handstickerei sind die ärmeren Bezirke des Frankenwaldes: Naila, Stadt-Steinach, Münchberg und Hof; durch Umstellen auf andere Hausindustrien in dem früher bedeutenden Bezirke

[1]) Denkschrift über das technische Schulwesen in Bayern, a.a.O., S. 25.

[2]) Reitinger, a.a.O., S. 105.

[3]) Akten der Handwerkskammer von Oberfranken, Fortbildungs- und Fachschulwesen im allgemeinen, a.a.O., Lit. S, Fach 34 No. 1.

[4]) Reitinger, a.a.O., S. 106.

[5]) Akten der Regierung von Oberfranken, K. d. I., Tit. J III, Staatliche Stickereischule Enchenreuth Nr. 12, Bd. 1.

[6]) Akten der Handels- und Industriekammer von Oberfranken, F. III, Industrie und gewerbliche Fachschulen, Bd. 1.

Berneck rückte der Bezirk Stadt-Steinach und mit ihm die Gemeinde Enchenreuth bezüglich des prozentualen Anteils an der Gesamtzahl der in der Heimstickerei Beschäftigten mit an erster Stelle in Oberfranken.

Die ersten Einweisungen bei der Einführung dieser Industrie übernahmen die aus Sachsen herbeigeholten Stickerinnen. Bald aber machte sich der Wunsch nach einer schulischen Unterweisung geltend. Es handelte sich hier bei der Errichtung eines Instituts nicht um eine Neueinführung, sondern um eine Vertiefung eines im Entstehen begriffenen Gewerbes. Erst 1898 wurde versuchsweise die Ausbildung von drei talentierten Stickerinnen durch Stipendien genehmigt, von denen zwei in Enchenreuth im Sommer 1900 einen dreimonatigen Kurs mit wöchentlich zweimaligem Nachmittagsunterricht abhielten. Den Teilnehmern dieser Kurse wurde in ihren Werkräumen von der Lehrerin kontrollierend und beratend an die Hand gegangen.[1]) Der Unterricht erstreckte sich auf die bunte Seidenstickerei (sogenannte Nadelmalerei) und die Anfertigung von geknüpften Fransen (Macramè). Seit 1900 wurden sie mit freiwilligem Besuch weitergeführt und wiesen in manchen Jahren einen so starken Besuch auf, daß ihre Teilung erfolgen mußte. Sie entfalteten bis 1911 eine segensreiche Tätigkeit und wurden, da sie infolge ihrer dreimonatigen Dauer nicht genügten, um alle Arten der Stickerei gründlich zu lehren, im Jahre 1912 durch die heutige Schule mit ganzjährigem Unterrichtsbetrieb abgelöst.[2])

„Die Stickereischule Enchenreuth ist eine von der bayerischen Unterrichtsverwaltung betriebene Anstalt mit dem Zwecke, sämtliche Arten der Stickerei zu lehren und die Schülerinnen zur selbständigen Ausführung von technisch und künstlerisch einwandfreien Stickereiarbeiten heranzubilden.“[3])

Abgesehen von den in § 1 der Schulsatzung bezeichneten Aufgaben soll sie als Vermittlungsstelle (Faktorin) des bayerischen Hausindustrieverbandes dienen, indem sie die von diesem zur Ausführung durch Stickerinnen von Enchenreuth und Umgebung bestimmten Stickarbeiten ausgibt und wieder annimmt, die abgelieferten Stickarbeiten auf ihre entsprechende Ausführung überwacht und den den Stickerinnen zukommenden Lohn für Rechnung des Verbandes auszahlt.[4]) Durch diese Kontrolle wird sowohl eine gewissenhafte Ausführung der Arbeiten garan-

[1]) Denkschrift über das technische Schulwesen in Bayern, a.a.O., S. 25.

[2]) Mitteilungen der Schule vom März 1928.

[3]) § 1 der Satzungen für die Stickereischule in Enchenreuth, genehmigt durch Entschließung des kgl. bayer. Staatsministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. 4. 1912, Nr. 8832.

[4]) § 17 der Schulsatzung.

tiert, als auch Vorsorge gegen die Uebervorteilung der Stickerinnen seitens der Auftraggeber getroffen. Diese Maßnahme ermöglicht auch eine gleichmäßige und dem Können des Einzelnen entsprechende Auftragserteilung.

Die Satzung mit Schulordnung und Lehrplan wurde durch Entschließung des kgl. bayerischen Staatsministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. April 1912 Nr. 8832 genehmigt, sodaß der volle Unterrichtsbetrieb schon im Sommer 1912 aufgenommen werden konnte.[1]) Darnach gliedert sich die Schule in:

a) eine Vorschule für die zwei obersten Jahrgänge der Mädchenvolksschule Enchenreuth mit pflichtmäßigem Besuch,

b) eine Fachschule für die aus der Werktagsschule entlassenen Mädchen und Frauen, deren Besuch freiwillig ist. Die Fachschule gliedert sich in zwei Fachklassen und eine Fortbildungsklasse.[2])

Der Lehrplan umfaßt die Elemente des Stickens, Bunt- und Weißsticken von den einfachsten Ausführungen bis zu den kompliziertesten Formen; diese Fächer werden in den beiden Vorklassen in täglich vier-, in den Fachklassen in täglich sechsstündigem Unterricht betrieben. Daneben befaßt sich der Zeichenunterricht der beiden Vorklassen, der nur während der Sommermonate abgehalten wird, mit der Wiedergabe einfacher Blatt- und Blumenformen. Das Erlernte findet sodann Verwendung in Bordüren, Füllungen usw. In der dritten und vierten Klasse werden bei Gelegenheit des Pausens und der Ausbesserung der auf den Stoff übertragenen Zeichnung dem Stickunterricht Unterweisungen im Zeichnen eingegliedert. Der Lehrplan der Fortbildungsklasse baut auf den der Fachklassen auf und soll die Schülerinnen bis zur selbständigen Ausführung von Arbeiten heranbilden. [3])

Die Leitung der Schule in künstlerischer und technischer Hinsicht, die Führung des Schulhaushaltes, die Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung und die Erstattung der Jahresberichte gehören zu den Obliegenheiten der jeweiligen Oberlehrerin. [4]) Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt steht dem Bezirksamt Stadtsteinach zu, das die Vermittlungsstelle zwischen der Schule und der Regierung von Oberfranken ist, die die Oberaufsicht ausübt. [5]) Die Anstellung des Lehrpersonals,

[1]) Akten der Regierung von Oberfranken, K. d. I., Tit. J III, a.a.O., No. 12, Bd. 3.
[2]) § 6 der Schulsatzung.
[3]) Lehrplan der Schule.
[4]) § 4 der Schulsatzung vom 25. 4. 1912.
[5]) § 3 der Schulsatzung vom 25. 4. 1912.

sowie die Abänderung der Satzungen und die Genehmigung des Jahresetats liegen in den Händen des Staatsministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten.[1])

Zur Unterstützung und Beratung der Schulleiterin und der Aufsichtsbehörde ist ein Beirat bestellt aus: dem Lokalschulinspektor von Enchenreuth als Vorsitzenden[2]), dem Bürgermeister von Enchenreuth als stellvertretendem Vorsitzenden, sowie 2 bis 4 von der Aufsichtsbehörde in widerruflicher Weise ernannten Stickereigewerbetreibenden von Enchenreuth und Umgebung.

Dem Beirat als solchem steht die Einsichtnahme in den Betrieb der Schule zu; ihm sind ferner die Schulrechnung und der Jahresbericht zur Einsicht und zur etwaigen Erinnerungsabgabe vorzulegen. Außerdem soll er bei Abänderung der Satzung, der Schulordnung und des Lehrplanes, bei Aufstellung des Voranschlages und bei Aufnahme und Entlassung von Schülerinnen in zweifelhaften Fällen gehört werden.[3])

Infolge der Einführung der Berufsfortbildungsschule änderte sich der Klassenaufbau. Bis 1921 bestanden:

A. Vorklassen: 1a. 5. Schuljahr (freiwilliger Besuch)
1. 6. Schuljahr (pflichtmäßiger Besuch)
2. 7. Schuljahr (pflichtmäßiger Besuch)
B. Fachklassen: 3. und 4. Klasse (freiwilliger Besuch)
C. Fortbildungsklasse: (freiwilliger Besuch)

Seit 1921 bestehen:

Vorklassen: 1. Klasse (5. Schuljahr mit freiwilligem Besuch)
2. Klasse (6. Schuljahr mit pflichtmäßigem Besuch)
3. Klasse (7. Schuljahr mit pflichtmäßigem Besuch)
Fachklassen: 1. Klasse (1. Jahrg. der Berufsfortbildungsschule)
2. Klasse (2. Jahrg. der Berufsfortbildungsschule)
3. Klasse (3. Jahrg. der Berufsfortbildungsschule) [4])

Sämtliche Jahrgänge der Berufsfortbildungsschule sind mit pflichtmäßigem Schulbesuch verbunden.

Mit dieser Neueinführung mußte auch eine Satzungsänderung durchgeführt werden, die mit Entschließung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. III 6450 von 1921 genehmigt wurde.[5]) Gemäß § 3 der neuen Satzung können jetzt auch schulentlassene Knaben Aufnahme finden. Ueber die zu ent-

[1]) § 2 der Schulsatzung vom 25. 4. 1912.
[2]) Abgeändert durch Ministerialentschließung vom 4. 11. 1919, Nr. 37608. Akten der Regierung von Oberfranken, K. d. I., Tit. J. III, a.a.O., Bd. 4.
[3]) § 5 der Schulsatzung.
[4]) Mitteilungen der Schule vom März 1928.
[5]) Akten der Regierung von Oberfranken, K. d. I., Tit. J III, a.a.O., Bd. 4.

richtenden Gebühren bestimmt § 6: „Für Schülerinnen der Volks- haupt- und der Berufsfortbildungsschule aus der Gemeinde ist der Unterricht unentgeltlich". Diese Schulgeldbefreiung gilt nicht nur für die Schülerinnen der politischen Gemeinde Enchen- reuth, sondern für die ganze Schulgemeinde, zu der u. a. auch die Ortschaften Wahl, Brumberg, Gösmes, Walberngrün und Schlockenau gehören.[1]) Für andere Schülerinnen bezw. Schüler wird ein mäßiges Entgelt erhoben, das bei Bedürftigkeit auch erlassen werden kann.[2])

Die Zusammensetzung des Beirates der Schule erfuhr durch die Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht eine Aenderung dergestalt, daß der Bürgermeister von Enchenreuth oder dessen gesetzlicher Stellvertreter den Vorsitz führt. Weiterhin steht dem Vorsitzenden des Bezirksamtes Stadtsteinach das Recht zu, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.[3]) Weitere Punkte der Satzung werden durch die Neugestaltung nicht getroffen.

Seit 1924 besteht an der Anstalt eine Werkstätte, in der in beschränkter Anzahl Schülerinnen als Arbeiterinnen tätig sind. Es werden hier verkäufliche oder bestellte Arbeiten angefertigt, wobei sämtliche in den Vor- und Fachklassen erlernten Kennt- angewendet werden.[4]) 1927 wurde für die drei Fachklassen obligatorischer Zeichenunterricht eingeführt.[5])

Die Schule weist seit ihrem Bestehen eine ständig wachsende Besuchsziffer auf, die im Jahre 1923/24 ihren Höchststand er- reichte.

| | 1912/13 | 1917/18 | 1922/23 | 1923/24 | 1925/26 |
|---|---|---|---|---|---|
| Sommer | 66 | 72 | 99 | 108 | 100 |
| Winter | 38 | 48 | 87 | 87 | 83[6]) |

Da die Zahl der Stickereifaktoren von Enchenreuth eine erhebliche ist und deshalb nicht von großen Verdiensten des Einzelnen gesprochen werden kann, ist von ihrer Seite aus eine finanzielle Unterstützung der Schule kaum zu erwarten. Infolge- dessen ist die Anstalt in diesem Punkte allein auf den Staat an- gewiesen, da auch der Erlös aus den Schulerzeugnissen ein ver- schwindend geringer ist.[6])

Der größte Teil der ehemaligen Angehörigen der Anstalt ist als Heimarbeiter tätig. Viele sind in Städten des Inlandes und auch des Auslandes (besonders Amerika) in erstklassigen

[1]) Mitteilungen der Schule vom März 1928.
[2]) § 6 der Schulsatzung.
[3]) § 10 der Schulsatzung.
[4]) Mitteilungen der Schule vom März 1928.
[5]) Akten der Regierung von Oberfranken, K. d. I., Tit. J III, a.a.O., Bd. 4.
[6]) Mitteilungen der Schule vom März 1928.

Stickereigeschäften als Vorstickerinnen beschäftigt und in ihrem Berufe sehr geschätzt.[1])

Während in früheren Zeiten die oberfränkischen Faktoren die Stickereien zur abschließenden Festonierarbeit nach Pommern, der Heimat des Festonstiches, senden mußten, ist heute dieser kostspielige Weg durch Einführung dieses Zweiges in Oberfranken hinfällig geworden.[2])

In den Jahren 1910 bis 1912 wurden in der Schweiz Versuche unternommen, die Handstickerei in dieses Land zu verpflanzen.[2]) Zu diesem Zwecke wurden oberfränkische Stickerinnen, die aus der Enchenreuther Schule hervorgegangen waren, nach dort berufen, ein Umstand, der von dem guten Ruf der Schule auch über die Grenzen Deutschlands hinaus zeugt.

---

## 6. Staatliche Industrie- und Gewerbeschule Neustadt bei Coburg.

### Fachschule für Spielwaren.

Die deutsche Spielwarenindustrie weist mehrere örtlich begrenzte Zentren auf: das sächsische Erzgebirge, Thüringen, das bayerische Alpenland um Oberammergau und einige Großstädte wie Nürnberg, Stuttgart und Berlin.

Die Entstehung[3]) der Spielwarenindustrie um Sonneberg und Neustadt fällt in das 17. Jahrhundert, die Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege. Der Holzreichtum dieser Gegend und die bequeme Exportmöglichkeit — Sonneberg lag an der Hauptverkehrsstraße zwischen Nürnberg und Leipzig — ermöglichten ein rasches Emporblühen der neuerstandenen Industrie. Während sich die Bevölkerung im Sommer durch Vorspanndienste ihren Lebensunterhalt verschaffte, mußte sie sich für die Wintermonate eine andere Beschäftigung suchen, da der Verkehr völlig stockte. Während dieser Zeit wurden Holzschnitzereien und Spielzeuge aller Art hergestellt, die man im Sommer den Reisenden anbot. Allmählich entwickelte sich aus der gelegentlichen Herstellung von Schnitzarbeiten eine bescheidene Hausindustrie, die jedoch bald größeren Umfang annahm. Während anfangs der Produzent seine Waren durch Gelegenheitsverkäufe

---

[1]) Mitteilungen der Schule vom März 1928.

[2]) Reitinger, a.a.O., S. 116.

[3]) K. Gröber: Das alte deutsche Holzspielzeug. Velhagen & Klasings Monatshefte, 43 Jahrg 1928/29, 4. Heft, S. 432 ff.

an den Konsumenten absetzte, übernahmen später herumziehende „Kraxelträger" den Vertrieb der Erzeugnisse, da sich dieser für den Schnitzer selbst nicht mehr rentabel gestaltete; die Nachfrage nach Spielwaren wuchs nämlich dergestalt, daß die Herstellung dieser Erzeugnisse einen Lebensberuf bildete. Als sich das deutsche Holzspielzeug seit Beginn des 18. Jhrhdt. über die ganze Welt verbreitete, traten in den Hauptorten der Schnitzereigebiete Verleger[1]) auf, die den Schnitzern die Waren abkauften und dann im großen kaufmännisch weiter vertrieben. Welche Mengen an Spielzeug versandt wurden, beweist eine Nachricht aus dem Jahre 1725, daß man von Sonneberg allein 12000 Zentner Holzspielzeug nach allen Erdteilen versandte, sogar bis Astrachan und Archangelsk. Der Wert der jährlich vor dem Kriege von Sonneberg exportierten Waren betrug 7,5 Millionen ℳ.

Die Spielwarenindustrie um Sonneberg und Neustadt befaßt sich mit der Herstellung — hauptsächlich durch Heimarbeit — von Spielwaren aus Holz und Papiermachè, Glas und Porzellan, von Masken und Attrappen. Die stärker einsetzende Konkurrenz, hauptsächlich der Nürnberger Spielwarenindustrie, gab die Anregung zur Gründung einer kunstgewerblichen Fachschule, um dadurch die einheimische Bevölkerung auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu erhalten. Auf Anregung des Geheimen Hofrates Rothbart wurde 1848 die „Industrie- und Gewerbeschule" in Neustadt von Privaten ins Leben gerufen[2]). Während in früheren Jahren sich der Unterricht zum größten Teil auf Schüler vom 9.—14. Lebensjahr[3]) beschränkte, wurde vom Jahre 1880 an der obligatorische Unterricht im Zeichnen und Modellieren für Fortbildungsschüler eingeführt. Seit 1897 vom Staate subventioniert, wurde die Schule durch Einteilung in 4 Kurse weiter ausgebaut und 1901 zur Staatsanstalt erhoben[4]). Seit dem Anschluß Coburgs an Bayern 1922 untersteht sie dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus München, bezw. der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Bayreuth.

Die Anstalt hat den Zweck, Bildhauer, Modelleure, Bossierer, Zeichner und Maler für die Spielwaren-, Porzellan- und Tonwarenindustrie heranzubilden[5]). Dieses Ziel sucht die Schule in 4 Unterrichtskursen zu erreichen, die folgende Einteilung aufweisen:

[1]) Diese Verleger sind eine Parallelerscheinung zu den sog. „Stickereifaktoren" im Norden und Nordosten Oberfrankens, die ebenfalls die Erzeugnisse der Hausindustrie sammeln und vertreiben.

[2]) Bericht und Lehrplan der Ind. u. Gew.-Schule, Schuljahr 1924/25, S. 5.

[3]) Mitteilung der Anstalt v. Febr. 1928.

[4]) Akten des Herz. Staatsministeriums Coburg: Die Industrie- und Gewerbeschule zu Neustadt Loc. D, Tit. IV. 11. 3. Nr. 41, Pag. 1112 Vol. V.

[5]) Bericht und Lehrplan v. 1924/25 a.a.O., S. 5.

1. Kursus: Vorbildungskurs für Schüler von 9—14 Jahren,
2. Kursus: für Fortbildungsschulpflichtige,
3. Kursus: Sonntagsunterricht für Meister, Gesellen und Lehrlinge,
4. Kursus: für Vollschüler und Hospitanten, die das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben. [1])

Während die ersten 3 Kurse nur eine wöchentliche Zahl von 4—6 Stunden aufweisen [1]) und so den Besuchern die Ausübung ihres Gewerbes bezw. die Erfüllung ihrer Schulpflicht ermöglichen, stellt der vierte mit der dreijährigen vollen Inanspruchnahme des Schülers den eigentlichen Fachschulkurs dar. In diesen finden nur solche junge Leute Aufnahme, die das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben[2].)

Der z. Z. an der Anstalt geltende Lehrplan aus dem Jahre 1924 sieht in einer wöchentlichen Unterrichtszeit von 42—44 Stunden die Unterweisung der Schüler in folgenden Fächern vor: Zeichnen und Malen, Modellieren, Formengiesen in Gips, Scheibenmodellieren, Kunstgeschichte, Berufs- und Bürgerkunde.[3]) Die Teilnahme an dem letzgenannten Unterrichtszweige und den Kursen in Rechnen und Buchführung befreit schulpflichtige Teilnehmer von dem Unterricht der Fortbildungsschule.[4])

Da der Besuch der Anstalt neben Verdienstausfall dem Schüler noch größere Kosten durch Bestreitung der Schulutensilien uud des -geldes verursacht, wurde die erleichternde Maßnahme getroffen, daß älteren leistungsfähigeren Schülern gestattet werden kann, Modelle für Industrielle der Spielwaren- und anderer Geschäftsbranchen anzufertigen.[5])

Der Anstalt steht ein „Technischer Beirat" zur Seite, der sich hauptsächlich aus Angehörigen der Industrie und des Gewerbes zusammensetzt. Wie sämtliche in dieser Arbeit behan-

[1]) Bericht und Lehrplan v. 1924/25 a.a.O., S. 5.

[2]) Gemäß Bekanntmachung des Staats-Min. f. Unterricht und Kultus vom 13. 7. 1922, Nr. 33865 Abs. 4 ist dieser Kurs für Volksschüler freigegeben. Amtsblatt d. Staatsmin. für Unterricht und Kultus im Freistaate Bayern LVIII. Jahrg. 1922, S. 123.

[3]) Akten der Regierung von Oberfranken, K. d. I., Tit DII, Industrie-und Gewerbeschule Neustadt, Rep. Nr. 1.

[4]) Bericht und Lehrplan a.a.O. S. 19. (Diese Bestimmung wurde erlassen in Ausführung der Kgl. Verordnung über die Berufsfortbildungsschulen v. 22. 12. 1913, § 18 I 2: Von der Verpflichtung zum Besuch einer Berufsfortbildungsschule sind befreit Schüler und Schülerinnen einer sonstigen Unterrichtsanstalt, bezüglich derer von der Unterrichtsbehörde anerkannt ist, daß ihr Unterricht ausreichenden Ersatz für den Besuch der Fortbildungsschule bietet. [Min. Bl. f. Kirchen- und Schulangelegenheiten 1913, S. 373.)]

[5]) Bericht und Lehrplan a.a.O., S. 7.

delten Anstalten kann auch die „Industrie- und Gewerbeschule Neustadt“ nicht aus eigenen Mitteln die gesamten Ausgaben bestreiten. In erster Linie unterhält der Staat die Schule; weitere kleinere Zuschüsse werden von der Stadt Neustadt gegeben.[1])

Der größte Teil der Absolventen ist seither in die Spielwarenindustrie eingetreten, viele wandten sich als Modelleure der Porzellanindustrie zu und verschiedene der freien Kunst. Eine ziffernmäßige Erfassung ist heute nicht mehr möglich, ebensowenig die Feststellung der Besuchsziffern der Anstalt. (Jahresdurchschnitt ca. 15 Schüler).[1])

---

4. Abschnitt

## Die Finanzierung der oberfränkischen Fachschulen.

Das Schulwesen ist die Grundlage der Volkswohlfahrt. Deshalb untersteht es dem besonderen Schutze des Staates. Dieser wirkt sich aber nicht nur in der Aufsicht[2]) und Leitung von Schulen aus, sondern kommt auch in finanziellen Zuwendungen seitens des Staates zum Ausdruck. Soweit es aus den Haushaltplänen des Kreises Oberfranken und des Königreiches bezw. Freistaates Bayern möglich war, soll eine Aufstellung der Zuschüsse an die Fachschulen Oberfrankens angeführt werden.

Kreiszuschüsse zu den Fachschulen Oberfrankens.

| | | |
|---|---|---|
| **Münchberg** | 1875 | 1600 fl |
| | 1880—90 | 2743 ℳ |
| | 1898—1913 | 3343 ℳ |
| | 1914—1916 | 2000 ℳ |
| | 1917—1920 | 3343 ℳ |
| **Bamberg** | 1901—1906 | 2000 ℳ |
| | 1907—1919 | 3000 ℳ |
| | 1920 | 4200 ℳ |
| **Lichtenfels** | 1905—1913 | 1500 ℳ |
| | 1914—1916 | 1000 ℳ |
| | 1917—1920 | 1500 ℳ |

[1]) Mitteilung der Schule vom Febr. 1928.

[2]) R. V. II, Hauptteil: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen; 4. Abschnitt: Bildung und Schule, Art. 144, Satz 1: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates“.

| | | |
|---|---|---|
| **Selb** | 1911—1913 | 1500 ℳ |
| | 1914—1916 | 1000 ℳ |
| | 1917—1920 | 1500 ℳ |
| **Wunsiedel** | 1920 | 5000 ℳ |

**Staatszuschüsse zu den Fachschulen Oberfrankens.**

| Jahr | Lichtenfels | Münchberg | Coburg | Bamberg | Selb |
|---|---|---|---|---|---|
| 1906—08 | 20000 ℳ | | | | |
| 1910 | 29092 ℳ | | | | |
| 1912 | 30960 ℳ | | | | |
| 1914 | 34150 ℳ | 14000 ℳ | | | |
| 1916 | — | 34150 ℳ | | | |
| 1918 | 9000 ℳ | 9000 ℳ | | | |
| 1919 | 40150 ℳ | | | | |
| 1925 | 31000 ℳ | 28000 ℳ | 57100 ℳ | 6000 ℳ | 25000 ℳ |
| 1926 | 35000 ℳ | 36000 ℳ | 64400 ℳ | 6000 ℳ | 30000 ℳ |
| 1927 | 34000 ℳ | 35600 ℳ | 55500 ℳ | 6800 ℳ | 30600 ℳ |

Wie schon aus der Behandlung der einzelnen Anstalten hervorgeht, sind diese Unterrichtsanstalten und keine Werkstätten im Sinne § 105 b Absatz 4 der Gewerbeordnung. Aus diesem Grunde haben sie nur sehr geringe eigene Einnahmequellen. Diese setzen sich zusammen aus Schulgeld und aus einem in geringem Umfange betätigten Verkaufe von Gegenständen, die im Rahmen des Schulbetriebes hergestellt werden. Letzterem wird leicht der Vorwurf der Konkurrenz gegen das Handwerk gemacht. Hierzu ist zu bemerken, daß es sich um Produkte von Schülern handelt, die als solche, wenn auch vielleicht unter Marktpreis abgesetzt, den Erzeugnissen von berufstüchtigen Handwerkern keine Konkurrenz zu bieten vermögen. Außerdem ist dieser Absatz nur als Propaganda für das Wirken der Schule zu verstehen. Auch würde ein regelrechter Geschäftsbetrieb mit Produktion auf Bestellung nicht ohne nachteilige Folgen auf den Unterrichtsbetrieb sein.

Den Fachschulen steht, da sie keine Volks- und Fortbildungsschulen [1]) nach Artikel 145 der Reichsverfassung für das Deutsche Reich vom 11. August 1919 sind, das Recht zu, Schulgeld zu erheben.[2]) Doch findet eine großzügige Befreiung für Minderbemittelte statt um den Besuch der Anstalten nicht allein von der finanziellen Leistungsfähigkeit abhängig zu machen. [3])

[1]) RV. II. Hauptteil: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen; 4. Abschnitt: Bildung und Schule, Artikel 145; Satz 3: „Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich."

[2]) Die Höhe des Schulgeldes ist bei den einzelnen Anstalten des näheren behandelt.

[3]) RV. II. Hauptteil: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen; 5. Abschnitt: Das Wirtschaftsleben, Artikel 163: „Jeder Deutsche hat unbeschadet

Fortsetzung auf Seite 81

5. Abschnitt

## Die Tätigkeit der Fachschulen während des Krieges und in der Nachkriegszeit.

Eine besondere Umstellung der Fachschulen während des Krieges auf die Herstellung von kriegsnotwendigen Geräten fand im Bezirke Oberfranken nicht statt, wohl aber eine schulorganisatorische, nämlich dadurch, daß Kriegsverletzte und Kriegsbeschädigte in besonderen Kursen der Fachschule Aufnahme fanden zur Weiterbildung in ihrem Beruf oder Umstellung auf einen neuen. Besonders auffallend ist der teilweise geringe Besuch der Anstalten während der in Frage stehenden Zeit. Die Gründe liegen nicht so sehr in der schlechteren finanziellen Lage, als gerade in dem Umstand, daß die Verdienstmöglichkeit in der Fabrik eine größere und die Umstellung der Industrie auf Kriegsverhältnisse einer verfeinerten Ausbildung teilweise abhold war. Besondere Auswirkungen brachte der Frieden auf die Wirtschaft und somit auf ihr „Spiegelbild", die Fachschulen. Die Lähmung des Wirtschaftslebens und tiefeinschneidende Regierungsmaßnahmen, wie Einheitlichkeit des Tarifs, der keinen Unterschied mehr machte zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern, ferner die Tatsache, daß gegenüber dem Verdienst der älteren und erfahrenen Arbeiter die jüngeren eine verhältnismäßig höhere Bezahlung erhielten, blieben auch nicht ohne nachteilige Folgen für den Besuch der Fachschulen.[1]) Doch läßt sich in den letzten Jahren mit dem Emporblühen des Wirtschaftslebens eine stärker ansteigende Besuchsziffer wieder feststellen.

---

seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert. Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben."

4. Abschnitt: Bildung und Schule, Artikel 146, Abs. 1: „ . . . Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Manigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung seiner Eltern maßgebend." und Abs. 3: „Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbes. Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung."

[1]) Akten der Handelskammer von Oberfranken.

IV. Kapitel

# Die Beteiligung der oberfränkischen gewerblichen Fachschulen an einer ordnungsgemässen Ausbildung von Lehrlingen und Gesellen.

## 1. Abschnitt

### Die gesetzlichen Vorschriften und deren Erfüllung durch die oberfränkischen gewerblichen Fachschulen.

Lehrlinge sind gewerbliche Arbeiter, die hauptsächlich zum Zwecke ihrer Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis eingetreten sind. „Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule [1]) anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen". (§ 127 Abs. I GO). Infolge der bedeutungsvollen Aufgabe des Lehrherrn ist „die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen" von gewissen rechtlichen Voraussetzungen abhängig. Sie steht nur solchen Personen zu, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden (§ 126) und in Handwerksbetrieben „nur denjenigen Personen, welche das 24. Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung [2]) bestanden haben" (§ 129). § 126 a I bestimmt: „Die Befugnis

[1]) „Fachschulen sind nur anerkannte Fachschulen im Sinne des § 120 Abs. 3: „Fachschulen . . . sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz der allgemeinen Fortbildungsschule anerkannt wird. (Höhere Verwaltungsbehörde ist in Preußen der Regierungspräsident, in Bayern die Kreisregierung K.d.I.)

[2]) „Haben solche Personen die Meisterprüfung nicht für dasjenige Gewerbe oder denjenigen Zweig des Gewerbes bestanden, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, so haben sie die Befugnis dann, wenn sie in diesem Gewerbe oder Gewerbszweige entweder die Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder 5 Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder während einer gleich langen Zeit als Werkmeister oder in einer ähnlichen Stellung tätig gewesen sind". (§ 129 GO. I)

zum Halten und zur Anleitung [1]) von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen", weiterhin die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen „solchen Personen . . . , welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind".

§ 130a I regelt die Lehrzeit. Sie „soll in der Regel 3 Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von 4 Jahren nicht übersteigen". Die Handwerkskammer kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige nach Anhören der beteiligten Innungen und der in § 103a Abs. 3, Ziff. 2 [2]) bezeichneten Vereinigungen festgesetzt werden (§ 130a II). In Abweichung von den Vorschriften ist „die Handwerkskammer befugt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden [3])" (§ 130a III). „Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb erfolgen und durch den Besuch einer staatlichen, staatlich unterstützten oder vom Staate anerkannten [4]) Lehrwerkstätte oder sonstigen Unterrichtsanstalt ersetzt werden." (§ 129 Abs. V). In Oberfranken kann die Lehrzeit für das Textilgewerbe an der „Fachschule für Textilindustrie Münchberg", für das Mauerer-, Zimmerer- und das Steinmetzhandwerk durch den Besuch der 3 unteren Kurse der Hochbauabteilung der „Staatlichen Bauschule Coburg" erfüllt werden.

Nach Ablauf der Lehrzeit ist den Lehrlingen Gelegenheit zu geben sich der Gesellenprüfung [5]) zu unterziehen (§ 131 Abs. I). Die Landeszentralbehörden können den Prüfungszeugnissen von . . . . gewerblichen Unterrichtsanstalten . . . . die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung beilegen (Abs.

[1]) Unter „Halten" von Lehrlingen ist ihre Annahme und Beschäftigung, unter „Anleitung" ihre Beaufsichtigung und Unterweisung zu verstehen. Wer einen Lehrling nicht mehr „Halten" darf, muß ihn entlassen; wer die Befugnis zur „Anleitung" verloren hat, kann zwar Lehrlinge noch halten, muß aber ihre Anleitung einem geeigneten Stellvertreter übertragen.

[2]) „ . . . Gewerbevereine und sonstige Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen."

[3]) d. h. Lehrlinge, die sich auszeichnen, können früher zur Gesellenprüfung zugelassen werden.

[4]) Vor der Anerkennung einer sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt soll der zuständigen Handwerkskammer Gelegenheit gegeben werden, sich gutachtlich zu äußern. (§ 129 V GO).

[5]) Das Bestehen der Gesellenprüfung ist regelmäßig Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung (§ 133 GO).

II). Gemäß Ministerial-Entschl. v. 17. 7. 1906 Nr. 16598 II ersetzt die Schlußprüfung der „Fachschule für Korbflechterei Lichtenfels" die Gesellenprüfung im Korbflechterhandwerk.[1]).

§ 133 III setzt Gesellenzeit auf 3 Jahre fest. Durch Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde können Abweichungen dergestalt getroffen werden, daß der Besuch besonders bezeichneter Anstalten auf die Gesellenzeit in Anrechnung gebracht wird; so z. B. der Besuch der „Meisterschule für Bauhandwerker Bamberg" für das Baugewerbe. Gemäß § 129 Abs. 5 GO. befreit der Besuch der beiden oberen Kurse der „Staatlichen Bauschule Coburg" im Winterhalbjahr von der Erfüllung der Gesellenzeit.

„Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkers dürfen nur Handwerker führen, welche für dieses Handwerk die Meisterprüfung bestanden und das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben". (§ 133 I). „Zur Meisterprüfung sind in der Regel nur solche Personen zugelassen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben und in dem Gewerbe, für welches sie die Meisterprüfung ablegen wollen, mindestens 3 Jahre als Geselle tätig gewesen sind (§ 133 Satz 1). Die Landeszentralbehörden sind befugt, die Prüfungen bei Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder bei Prüfungsbehörden, welche vom Staat für einzelne Gewerbe oder zum Nachweis der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, den Meisterprüfungen gleichzustellen, sofern bei den Anstalten die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie bei den in Abs. I vorgesehenen Prüfungen. Auf Grund §§ 129 VI und 133 Abs. X GO wurde für die „Staatliche Bauschule Coburg" bestimmt, daß die Schlußprüfung in der Hochbauabteilung für diejenigen Prüflinge, welche die Gesellenprüfung bestanden haben, der Meisterprüfung für das Maurer-, Zimmerer- und Steinmetzgewerbe gleichgestellt werden.

Auf Grund der weitgehenden Privilegierung der „Staatlichen Bauschule Coburg" berechtigen die Schlußprüfungszeugnisse der Anstalt zum Eintritt in die Laufbahn eines technischen Beamten der Reichseisenbahn, in den Dienst der bayerischen inneren Staatsbauverwaltung einschließlich des Landesamts für Wasserversorgung.[2]) Außerdem sind den Inhabern der Schlußprüfungszeugnisse der bayerischen Bauschulen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen mittlere Beamtenstellen im Be-

---

[1]) Privilegierung gemäß § 131 Abs. 2 GO).

[2]) Bekanntmachung des Staatsministeriums f. Unterricht und Kultus vom 12. 9. 1923 Nr. 41060 über die Anerkennung technischer Lehranstalten.

reich der Reichspost-, Reichsheeres- und Reichsmarineverwaltung zugänglich.[1])

Eine Privilegierung oder sonstige Anerkennung der in dieser Abhandlung nicht benannten oberfränkischen gewerblichen Fachschulen hat nicht stattgefunden.

---

## 2. Abschnitt

## Vorgängige Praxis des Fachschülers.[2])

Wie schon aus der Behandlung der einzelnen Fachschulen hervorgeht, ist bei den meisten derartigen Anstalten des Kreises Oberfranken die Aufnahme von dem Nachweis praktischer Vorbildung abhängig. Zu dieser Maßnahme wurde auf Grund der Erfahrungen teils aus schultechnischen, teils aus Absichten zum Besten des Schülers geschritten.

Sämtliche Anstalten, die der Fortbildung dienen und keine Allgemeinbildung vermitteln, bedürfen einer gewissen Basis, auf der sie bei der Durchführung ihres Lehrplanes aufbauen können; so nehmen z. B. die Fortbildungsschulen die in der Volkshauptschule vermittelten Kenntnisse als Grundlage. Die Unheitlichkeit der Vorkenntnisse tritt bei den Fachschulen in ganz besonderem Maße in Erscheinung; bei ihnen ist eben (wie bei keiner anderen schulischen Einrichtung) nach oben keine Grenze des Aufnahmealters gesetzt. Bei der Durchsicht der Jahresberichte findet man deshalb die verschiedensten Altersstufen der werktätigen Bevölkerung vertreten; es konnten sogar Schüler mit 50 und mehr Lebensjahren festgestellt werden. Dieser Umstand hat natürlich eine große Differenziertheit der mit zur Schule gebrachten Kenntnisse zur Folge. In solchen Fällen entstehen nun Schwierigkeiten bei der Durchführung des Lehrplanes. Materien, die dem Aelteren durch die langjährige Praxis wohlbekannt sind, müssen von dem Unerfahrenen infolge ihrer Neuartigkeit erst erarbeitet werden. Da der Lehrplan der in fester Form gegeben ist, eingehalten werden muß, ist der einzelnen Lehrkraft ein verhältnismäßig geringer Spielraum zur Berücksichtigung der Vorkenntnisse der Schüler gegeben. Aufgabe des Lehrplanes ist es, hier eine feste Basis zu schaffen, auf die der Lehrer nach kurzer Orientierung aufzubauen imstande ist.

---

[1]) J. Mayer, Das höhere Unterrichtswesen in Bayern, München 1928, S. 540.

[2]) Carl Roscher: Gewerblicher Unterricht; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, a.a.O., S. 1078.

Die Fachschule muß von sich aus bestrebt sein, ein möglichst hohes Ziel zu erreichen, denn nur damit erfüllt sie ihre Aufgabe, den Schülern eine in sich abgeschlossene theoretische und praktische Berufsausbildung zu vermitteln.

Es kann nicht Aufgabe der Fachschule sein, den Neueingetretenen erst in den erwählten Beruf einzuweisen. Die Erfahrungen haben bewiesen, daß die Einführung in die elementaren Berufskenntnisse sehr viel Zeit in Anspruch nimmt und eine Erhöhung der Schulzeit nach sich ziehen würde. Da mit dem Besuch der Anstalt eine Unterbrechung der praktischen Tätigkeit verbunden ist, würden dem Schüler, der oft infolge finanzieller Notlage seiner Familie zur Bestreitung des Haushaltes herangezogen wird, neben längerem Verdienstausfall noch größere Unkosten erwachsen. In diesem Falle würde eine Benachteiligung derjenigen Schüler eintreten, die schon eine mehr oder weniger lange praktische Tätigkeit nachweisen können. Man machte deshalb die Aufnahme von der Erfüllung einer gewissen Zeit praktischer Betätigung abhängig, damit sich der Schüler während derselben die elementaren Berufskenntnisse aneigne. Schulen, die bei der Errichtung von solchen Maßnahmen Abstand genommen hatten, holten bald das Versäumte nach und diejenigen Anstalten, die auch heute noch nicht diese Bestimmung erlassen haben, tragen sich mit dem Gedanken ihrer Einführung.

Wird der Eintritt in die Schule nach vollendeter Volkshauptschulpflicht gestattet, so daß der Schüler seiner Fortbildungsschulpflicht in der Fachschule Genüge leisten kann, so tritt neben die Unkenntnis des Berufslebens noch das jugendliche Alter des Schülers. Der Anstalt, der eigentlich die Weiterbildung im Berufsleben obliegt, erwächst durch die Unreife der Schüler ein gutes Stück Erziehungsarbeit und der Schüler, von dem man beim Austritt aus der Schule ein umfassendes Wissen verlangen kann, beginnt, wie die Praxis zeigt, erst zu diesem Zeitpunkt oft tiefer in die Materie einzudringen.

Der jugendliche Absolvent, mag er auch am Schlusse der Schulzeit über hervorragende Kenntnisse verfügen, stößt in der Praxis auf mancherlei Schwierigkeiten, wie nachfolgendes Beispiel zeigen soll, das aus dem praktischen Leben gegriffen ist.[1])

Ein Junge hat sofort nach Entlassung aus der Volkshauptschule eine Fachschule besucht. Er hat dort zur Zufriedenheit der Lehrkräfte gearbeitet, aber infolge seines Alters die inneren Zusammenhänge des Unterrichts mit dem Erwerbsleben nicht

[1]) Jahresbericht der Höheren Webschule Münchberg für das Schuljahr 1898/99, S. 41/44.

erfaßt, weil er nur das ihm Aufgetragene geleistet hat. Mit 16 Jahren kommt der Absolvent in die Fabrik; was erwartet ihn nun hier? Es fehlt ihm infolge seiner Jugend den älteren und erfahrenen Arbeitern gegenüber jegliche Autorität, vor allem fehlen ihm die Kenntnisse der praktischen Seite des Berufes, wie sie sich in der Fabrik abspielt. Seine Ausbildung beschränkt sich nur auf die in der Schule vermittelte praktische und theoretische Unterweisung. Da heißt es nun von Neuem in der Fabrik lernen, um die Zusammenhänge zwischen Schule und Industrie zu erfassen, oder eine Stelle annehmen, in der ihm die erworbenen Kenntnisse sehr wenig von Nutzen sind. Bis der junge Mann schließlich in eine seiner Vorbildung entsprechende Stellung gelangt, besitzt er wohl das Zeugnis noch, aber nicht mehr die Kenntnisse und er bedarf noch mancher Stunde ernsten Fleißes um das Vergessene wieder aufzufrischen.

Diesem Fall soll ein anderer gegenübergestellt werden. Der junge Absolvent der Volkshauptschule hat erst in einer Fabrik eine dreijährige Ausbildung als Lehrling durchgemacht und ist während dieser Zeit mit allen Zweigen seines Berufes vertraut geworden. Mit 16 Jahren, nachdem er noch eine theoretisch-berufliche Weiterbildung in der Berufsfortbildungsschule erfahren hat, tritt er in die Fachschule ein und ist auf Grund seiner gereifteren Lebensauffassung imstande, die inneren Zusammenhänge zwischen Schule und Erwerbsleben zu erfassen. Infolge des fortgeschrittenen Alters bei der Entlassung aus der Fachschule konnte er auf Grund seiner guten Zeugnisse und nachgewiesenen Praxis sofort den Posten eines Werkmeisters einnehmen.

Diese beiden Fälle sollen zeigen, daß nur der Schüler, der in gereifterem Alter in die Fachschule eintritt und eine gediegene Vorbildung mit zur Schule bringt, einen vollen Erfolg erzielen kann. Er muß die Laufbahn eines Arbeiters durchgemacht haben, um diesem an praktischem Verständnis nicht nachzustehen, und so im Zusammenhang mit der schulischen Ausbildung das Einnehmen einer gehobeneren Stelle rechtfertigen.

Schluß:

## Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Fachschulen.

Die geeignete Ausbildung wirtschaftlicher Kräfte ist eine der Hauptaufgaben der allgemeinen Gütererzeugungspolitik, da der Erfolg wirtschaftlicher Arbeit in erheblichem Grade von dem Wissen der Arbeiten abhängt.[1]) Im Zunftwesen konnte die Meisterlehre der Ausbildung des Nachwuchses in vollem Umfange gerecht werden,[2]) aber bei der heutigen spezialisierten Arbeitsteilung und durch die wirtschaftlichen Verhältnisse trat insofern eine Aenderung ein, als sich die Uebermittlung der Erfahrungen nicht mehr auf „Vormachen und Nachmachen" beschränkte, sondern auch auf Ueberlegen, Begründen und Zurückführen auf Gesetze erstreckte.[2]) Die praktische Belehrung blieb weiterhin der Meisterlehre vorbehalten, während als wichtiger theoretischer Ergänzungsfaktor die schulische Unterweisung hinzutrat. Auf dieser Grundlage wurde unser heutiges gewerbliches Bildungswesen, vornehmlich das Fachschulwesen aufgebaut.[2])

Die Fachschulen wollen also in der Regel nicht vielleicht die Lehre ersetzen, sondern sie nur ergänzen und vertiefen. Diese Ergänzung der rein praktischen Ausbildung durch die mehr theoretische der Fachschulen ist in einer entwickelten Volkswirtschaft gegenüber einer mehr unentwickelten umso bedeutungsvoller, als heutzutage die Praxis allein (ohne Unterstützung durch das Fachschulwesen) nicht imstande wäre, den Grad der erreichten Intensivierung einer Volkswirtschaft aufrecht zu erhalten. In einer hochentwickelten Volkswirtschaft mit ihrer weitgehenden Arbeitsteilung wird es vielen hochspezialisierten Unternehmungen immer schwerer möglich für eine zweckmäßige, umfassende Berufsausbildung ihres Arbeiternachwuchses allein zu sorgen. Ihre Ausbildung wäre vielfach zu

---

[1]) R. v. d. Borgt, Volksw.-Politik 2. Aufl. Berlin-Leipzig 1918, S. 18.

[2]) Handwörterbuch des Kaufmanns, a.a.O., S. 661.

einseitig und bedeutete so für den Arbeiter eine Behinderung in seiner beruflichen Entwicklungsmöglichkeit. Gerade die Fachschule hat die Aufgabe, einen tüchtigen Facharbeiterstamm heranzubilden, der später im Stande ist, den technisch-wirtschaftlichen Fortschritt in die Praxis zu übertragen und so eine gesunde Entwicklung der Wirtschaft zu sichern. Sie betrachtet den Beruf in seiner geschichtlichen Entwicklung und in seiner jetzigen Gestalt. Was im Berufe selbst als technisches Können, als Handgriff, als Kunst erscheint, sucht sie vernunftgemäß in seiner Grundlage und in seinen Zwecken zu erfassen. Sie hebt die berufliche Einsicht in einen höheren Standpunkt, sie geht den Fäden nach, die zwischen verwandten Berufen hin- und herlaufen, sie behandelt die Hilfswissenschaften, auf denen die Berufsarbeit fußt, sie faßt den Beruf in seiner Eingliederung in das Ganze der menschlichen Kulturarbeit ins Auge".[1]) Die berufliche Kleinarbeit, die leicht das Blickfeld verengert und eine gewisse Einseitigkeit hervorruft, wird durch die Berufsbildung der Fachschule auf einen höheren Stand gehoben. Die praktischen Uebungen, die neben den theoretischen Unterweisungen gepflegt werden, wollen nicht in erster Linie die Gewinnung von Arbeitsprodukten bezwecken, sondern sie wollen die Technik als solche und tiefer begreifen lehren.[1]) Die Fachschulen sind auch eine Stätte handwerklicher Tätigkeit, sie sollen eine kleine Fabrik bilden und alle Eigenschaften einer solchen zur Schau tragen. Sie sind also Vermittler zwischen Wissenschaft und Praxis. Sie geben dem Schüler „die geistige Fundamentierung des beruflichen Kennens und Könnens und dessen möglichste allseitige Ausgestaltung.[1]) In der Tat hat ein fortschrittliches Fachschulwesen großen Einfluß auf die zeitgemäße Organisation der Produktionsunternehmungen. Die Rationalisierung vieler landwirtschaftlicher Betriebe Dänemarks ist zum größten Teil auf die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Fachschulen Dänemarks zurückzuführen.[2])

Natürlich beschränkt sich die Aufgabe des Fachschulwesens nicht auf bloße Vermittlung zwischen den Ergebnissen der Wissenschaft und der Praxis, denn der Praxis stehen auch noch andere Wege zur Aneignung der Fortschritte von Wirtschaft und Technik zur Verfügung (Fachpresse, technisch-wirtschaftliche Forschungsinstitute). Gute Fachschulen können auch selbst wichtige Forschungsarbeit leisten. Manche Versuchslaboratorien ersparen dem Unternehmer zeitraubende Untersuchungsarbeit, z. B. in Oberfranken das Laboratorium der „Staatlichen Höheren

[1]) Lexikon der Pädagogik, a.a.O., Bd. 1, Spalte 1218.

[2]) Landwirtschaftliches Unterrichtswesen außerdeutscher Staaten; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 6, S. 206.

Fachschule für Textilindustrie Münchberg." Einzelne geben auch der Wissenschaft Anregungen, z. B. die Weidenkulturanlage der „Fachschule für Korbflechterei in Lichtenfels".

So behalten die Fachschulen trotz der unaufhaltsam fortschreitenden Industrialisierung der Produktion ihre Daseinsberechtigung.

Die volkswirtschaftliche Hauptbedeutung des Fachschulwesens liegt in der Auswirkung auf die Produktion. Der durch die Fachschulen der Volkswirtschaft gelieferte Qualitätsarbeiter steigert quantitativ und qualitativ die Gesamtarbeitsleistung und damit nicht nur die Ergiebigkeit der einzelnen Wirtschaften, sondern auch der ganzen Volkswirtschaft, denn ohne geschulte und künstlerisch geweckte Kräfte ist eine gediegene Auswirkung der Industrie nicht möglich.[1]) Ein geordnetes Fachschulwesen ist also mit ein wesentliches Mittel zur Hebung des Volkswohlstandes (Einfluß auf die Zahlungsbilanz, Steigerung des Lebensniveaus) und zur kulturellen Leistungssteigerung. Volkswirtschaften mit einem großen Stamm fachlich durchgebildeter Arbeiter sichern weit mehr sparsamste Ausnützung der Produktionsfaktoren (Ersparung von Produktionsmitteln einschließlich Menschenarbeit und von Arbeitszeit, Substituierung teuerer durch billigere und bessere Ausnützung von Stoffen und Kräften) [2]) als Volkswirtschaften, welche keine solchen aufzuweisen haben. Allerdings sind auch noch viele andere Faktoren ausschlaggebend wie Kapitalausrüstung, Stand der Wirtschaft und Technik, Konsumbasis. Es sei verwiesen auf das Beispiel Amerika, das gegenüber der west- und mitteleuropäischen Wirtschaft einen Mangel an Qualitätsarbeitern aufweist, das aber durch große Kapitalkräfte und seine ausreichenden Wirtschaftshilfsquellen, bedeutenden Inlandkonsum und gute Exportmöglichkeiten, durch weitgehende Rationalisierung des Produktionsprozesses (weitgehende Arbeitsteilung und Normung der gesamten Betriebsarbeit) günstige Vorbedingungen intensiver Wirtschaft hat.[3])

Im großen und ganzen zeigt sich aber doch, daß Volkswirtschaften mit einem guten Stamm durchgebildeter Facharbeiter in Qualitätsproduktion den übrigen Volkswirtschaften vorangehen. Nicht unwichtig ist auch, daß sich die Volkswirtschaft durch

[1]) Gewerbliche Fachschulen Bayerns, Wegleitungen des Kunstgewerbemuseums Zürich, Nr. 79 S. 3 und 4. Ausstellung der gewerblichen Fachschulen Bayerns vom 4. III. bis 7. IV. 1928.

[2]) Dr. Fr. Söllheim, Das Taylorsystem in Deutschland. Grenzen seiner Einführung in deutsche Betriebe, München-Berlin 1922, S. 86.

[3]) Dr. Fr. Söllheim, Zur Methodologie und Systematik der Einzelwirtschaftslehre. Archiv d. Fortschrittes betriebswirtsch. Forschung und Lehre. 4. Jahrg., Stuttgart 1927, S. 39.

einen gut gebildeten Arbeiterstamm leichter den Wechseljahren der Wirtschaft und also auch leichter neuen Bedürfnissen, technisch-wirtschaftlichen Fortschritten, neuen Organisationsformen anpassen, also die Krisen leichter überwinden kann. Der Facharbeiter „allein ist imstande den verschiedenartigen wechselnden Aufgaben des Betriebes gerecht zu werden, ohne durch unsachgemäße Behandlung der Werkzeuge und Maschinen die Betriebsunkosten ins Ungemessene zu steigern." [1]) Die Bedeutung des Qualitätsarbeiters ist in den Nachkriegsjahren eine Lebensfrage für Handwerk und Industrie geworden.[2]) Infolge Ausfalls des Nachwuchses bedingt durch die Kriegsjahre und die Entwicklung der Lohntarife, die auf eine Gleichstellung der Arbeitergruppen im Lohn hinführten, machte sich ein starker Mangel an Qualitätsarbeitern bemerkbar. Handwerk und Industrie mußten mit größtenteils ungeschulten Kräften das leisten, wozu ihnen früher besser geschulte Kräfte zur Verfügung standen. Gerade in solchen Zeiten gewinnt der Facharbeiter an Bedeutung.

So ist also ein gut eingerichtetes Fachschulwesen im allgemeinen eine der Voraussetzungen für die weitgehende Spezialisierung und Intensivierung der Wirtschaft. Alles aber nur unter der Voraussetzung, daß sich das Fachschulwesen den sich verändernden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen anpaßt, daß es also verankert ist in den Bedürfnissen der betreffenden Volkswirtschaft und nicht in theoretischer Einseitigkeit verknöchert,[3]) sondern durch lebendige Beziehungen zur Kulturentwicklung die gesunden Wachstumsbedingungen der Wirtschaft zu fördern sucht. Nur ein anpassungsfähiges Fachschulwesen kann die schlummernden Arbeitsenergien wecken und so die Arbeitskraftbildung zweckentsprechend stärken. Es wäre hier zu weit, wollte man auf die Reformpläne einer engeren Verbindung zwischen Wissenschaft, Schule und Praxis eingehen. Wird doch in allen Berufskreisen die Notwendigkeit engster Fühlungnahme dieser 3 Faktoren erkannt.

Die Pflege eines entwickelten Fachschulwesens ist aber nicht nur ein Gebot der Oekonomie, sondern auch eine Bedingung der sozialen Statik. Eine gewisse Verankerung der Wirtschaftskultur mit unserem Geistesleben ist eine grundlegende Bedingung für eine gesunde gesellschaftliche Weiterentwicklung hochstehender Volkswirtschaften. Ein wichtiges Mittel zur Durchführung dieser Verankerung bildet ein zeitgemäßes Fachschul-

[1]) Gewerbliche Fachschulen Bayerns, a.a.O., S. 10.

[2]) Akten der Handwerkskammer von Oberfranken; Fortbildungs- u. Fachschulwesen im allgemeinen a.a.O.

[3]) Handbuch der Erziehungswissenschaften I. Teil: Allgemeine Erziehungslehre, 3. Band: Jugendbildung, Allgem. Theorie des Schulunterrichts, München 1928 (Als Lieferungswerk im Erscheinen) S. 33.

wesen. Es schafft nicht nur einen berufstüchtigeren, sondern auch einen anpassungsfähigeren und oft auch arbeitswilligeren Arbeiterstamm. Die erhöhte Berufstätigkeit ist auch eine Quelle der Schaffensfreude. Das Qualitätsgefühl des Facharbeiters ist in höherem Maße entwickelt und befähigt ihn, jene Qualitätsleistungen hervorzubringen, von denen heute mehr als je die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Ware auf dem Weltmarkt abhängt. Aus diesem Grunde ist die Heranbildung hochstehender Facharbeiter eine Lebensfrage für die deutsche Industrie geworden.[1])

Diese Erkenntnis ist mit der Hauptgrund für die zunehmende Wertschätzung und die Würdigung der Lebensbedingungen eines modernen Fachbildungswesens. Kerschensteiner zeigt, daß der Weg zur höheren Bildung nicht nur über unsere Hochschulen führt, sondern auch über die Berufsschulen. Und so ist es auch nicht unbegründet, wenn gerade für das Berufsschulwesen eine Organisation gefordert wird, die den Aufstieg Tüchtiger fördert, eine Organisation, die also der Berufsschule durch planvollen Einbau in das ganze Bildungssystem eines Volkes eine gedeihliche Weiterentwickelungsmöglichkeit bietet.[2]) Leider ist auf der Reichsschulkonferenz von 1919 dieses große Problem der Eingliederung des Fachschulwesens in den deutschen Bildungsorganismus nicht berührt worden[3]) und doch ist gerade dieses große Problem für die Volkswirtschaft von ungeheuerer Bedeutung, nicht bloß für die Steigerung der wirtschaftlichen Schlagfertigkeit, sondern auch aus Gründen der Gerechtigkeit. Man muß gerade unserem hochentwickelten Fachschulwesen die nötige Lebensluft und Lebensfreiheit geben, wenn man den Kulturwert seiner wirtschaftlichen, sozialen und bürgerlichen Bildungselemente — wie es unsere großen Pädagogen Kerschensteiner, Spranger und Alois Fischer getan haben — anerkennt.

Und so wird es eine der wichtigsten Aufgaben einer fortschrittlichen Staats- und Kommunalpolitik sein, das Fachschulwesen organisch zeitgemäß weiter zu gestalten und ihm die gebührende Anerkennung zu verschaffen und so mitzuhelfen die großen sozialen Spannungen, die in dem ganzen Problem einer richtigen Verankerung des Fachschulwesens in der Kultur der Gegenwart liegen, zu mildern.

---

[1]) Akten der Handwerkskammer von Oberfranken. Fortbildungs- u. Fachschulwesen im allgemeinen a.a.O.

[2]) Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt (1754) Tagung 1928 Wirtschaft und Bildung), Vortrag: Ministerialrat Professor Dr. Ziertmann; Thema: Schule und Wirtschaft.

[3]) Die Reichsschulkonferenz von 1919 mit ihren Ergebnissen. Leipzig (Herausgegeben vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin).

Noch ein Wort zur Aufgabe der Schule über ihre Mitwirkung bei der Lösung der sozialen Frage. Auf Grund Art. 146 RV ist die Aufnahme in eine öffentliche Anstalt schulischen Charakters nicht „von der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung der Eltern des Schülers" abhängig. Dadurch bleibt jedem Befähigten eine Aufstiegsmöglichkeit im Gesellschaftsleben offengehalten, die es dem strebsamen Arbeiter erleichtert, sich durch Fleiß und durch Aneignung der nötigen Kenntnisse die Grundlagen einer besseren Lebensstellung zu sichern. Freilich ist es in den meisten Fällen den Einzelnen nur unter großen persönsichen Opfern (Ausfall an Verdienst, Schulgeld, Aufwand für Lehrmittel und Verpflegung) möglich, dieses Ziel zu erreichen. Aber gerade in dem Zwange zur Sparsamkeit liegt eine hohe erziehliche und volkswirtschaftliche Bedeutung. Die finanzielle Leistungsergänzung durch Schule, Staat und Industrie in Form von Stipendien und Schulgelderlaß ist als Beihilfe zur teilweisen Lösung der sozialen Frage zu betrachten.

Aber nicht nur die unmittelbare berufspraktische Förderung in der Fachschule und die den Besuchern gewährten finanziellen Erleichterungen werden von dieser Bedeutung erfaßt. Auch der theoretische Unterricht in Lebens- und Bürgerkunde, in Buchführung, ferner die tieferen Einblicke in die geschichtliche Entwicklung von Handwerk und Industrie und die Erkenntnis der gesetzmäßigen wirtschaftlichen Zusammenhänge, sowie nicht in letzter Linie der im Wesen eines geordneten Schulbetriebes liegende Zwang zu verständnisvoller Ein- und Unterordnung wirken in willkommener Weise im Sinne des sozialen Ausgleiches. Wird doch der Einzelne durch solche Belehrungen und Uebungen angeleitet, seine Stellung im Leben richtig zu erfassen und bei allem Streben nach berechtigter Förderung seines Eigenwohles doch einsichtsvoll und mit allen Kräften willig dienend in das Volksganze sich einzugliedern.

Der wirtschaftliche Aufschwung Deutschlands bis zum Ausbruch des Krieges beruht nicht zuletzt auf der straffen Organisation des deutschen Schulwesens. Schule und Industrie arbeiteten seit Bestehen des Deutschen Reiches unermüdlich an dem Werk, Deutschland zu einer führenden Großmacht im Wirtschaftsleben emporzuheben. Der Friedensvertrag konnte den Aufstieg zwar hemmen, aber nicht unterdrücken, wie der Aufschwung der Industrie trotz der Fesseln des Versailler Vertrages zeigt.

Die Achtung der deutschen Schulen im Ausland wird am besten durch ein Wort aus Feindesmund, des Engländers Loyd George, belegt: „Die gewaltigsten Einrichtungen Deutschlandsr waren nicht seine Zeughäuser, nicht seine Kruppfabriken oder

U-Bootwerften, sondern seine Schulen. Sie waren unser gefährlichster Gegner im geschäftlichen Wettbewerb wie im Kriege. Ein tüchtig ausgebildeter Mann ist ein besserer Arbeiter, ein gefährlicherer Kämpfer und ein besserer Staatsbürger.“ [1])

[1]) Berufs- und Fachschule, a.a.O. 11. Jahrg. 1924 Nr. 6, S. 133.

# Literatur-Verzeichnis.

E. Abb: Kurze Geschichte der Pädagogik der neueren Zeit, Ansbach 1927.

Bayerisches Polizei-Straf-Gesetzbuch von 1861.

Bayerisches Polizei-Straf-Gesetzbuch von 1871.

Bayerische Verfassungs-Urkunde von 1919.

F. Benecke: Die Korbflechterindustrie Oberfrankens. Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, Nr. 57, Leipzig 1921.

R. v. d. Borght: Volkswirtschaftspolitik, 2. Auflage, Berlin-Leipzig 1918.

K. Bott: Handwörterbuch des Kaufmanns, Lexikon für Handel und Industrie. Hamburg und Berlin 1925.

W. Bucerius: Der Rationalisierungsgedanke im Handwerk (Schriften des Forschungsinstituts für rationelle Betriebsführung im Handwerk, E. V. Sitz Karlsruhe) 1926, Heft 4.

I. Conrad: Grundriß der politischen Oekonomie, I. und II. Teil, 8. Auflage, Jena 1920.

Döllinger: Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Kgr. Bayern bestehenden Verordnungen, IX. Band, Unterricht und Bildung, Teil a, b, c, München 1838.

Encyklopädisches Handbuch der Erziehungskunde, Band 1, Wien u. Leipzig 1911.

Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes nebst amtlicher Begründung. 39. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt. Herausgegeben von der Reichsarbeitsverwaltung, Berlin 1927.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Gewerbliche Fachschulen Bayerns, Wegleitungen des Kunstgewerbemuseums Zürich, Nr. 79.

H. Graf: Gedanken über das Berufsfortbildungswesen und die Organisation der handwerkerlichen Fachschulen. Gegenwarts- und Zukunftsfragen des Handwerks, Schrift 1. Herausgegeben von der Meisterschule für Handwerker und vom pfälzischen Gewerbemuseum.

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1894.

Handbuch der Erziehungswissenschaften: I. Teil: Allgemeine Erziehungslehre, 3. Bd.: Jugendbildung, Allgemeine Theorie des Schulunterricht, München 1928 (Als Lieferungswerk im Erscheinen).

Handbuch der Kommunalwissenschaften, Jena 1918, Ergänzungsband A—G, Jena 1927.

Handbuch der Pädagogik, Bd. IV. Die Theorie der Schule und der Schulaufbau, Langensalza. (Als Lieferungswerk im Erscheinen).

Handbuch der Politik, 3. Band, Die politische Erneuerung. 4. Band, Der wirtschaftliche Wiederaufbau, 3. Aufl., Berlin und Leipzig 1921.

Handbuch des Bayerischen Fachschulwesens von 1914.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Bd., 3. Aufl. Jena 1909.

Handwörterbuch des Volksschulwesens, Leipzig 1920.

H. Heine: Die Korbmacherei Oberfrankens, München und Berlin 1910.

Henle: Handbuch der inneren Verwaltung für Bayern rechts des Rheins, München 1925.

G. Kerschensteiner: Begriff der Arbeitsschule, 4. Aufl., Leipzig-Berlin 1920.

Das Grundaxiom des Bildungsprozesses, 2. erw. Aufl., Berlin 1924.

Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend, Erfurt 1901.

L. Kellner: Kurze Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, 10. Auflage, Freiburg 1890.

O. Kroh: Psychologie des Grundschulkindes, Pädagogisches Magazin, Heft 1122, V. Reihe, Heft 1, Langensalza 1928.

A. Kühne: Handbuch des Berufs- und Fachschulwesens, Leipzig 1922 und 2. Auflage 1928.

Lexikon der Pädagogik, Freiburg i. Br. 1921.

L. Löffler: Das deutsche Fortbildungs-(Berufs-)Schulwesen nach Reichs- und Landesrecht, Düsseldorf 1928.

J. Mayer: Das höhere Unterrichtswesen in Bayern, Vorschriftensammlung, München 1928.

H. Meinzolt: Bayerisches Volksschulrecht, München 1926.

H. Michel: Der Erziehungsgedanke in der Berufsschule und seine Auswirkungen im Lehrplan. Pädagogisches Magazin, Heft 697, Langensalza 1922.

E. v. Philippovich: Grundriß der politischen Oekonomie, I. Bd. Allgemeine Volkswirtschaftslehre 18. Aufl., Tübingen 1923, II. Bd. Volkwirtschaftspolitik I. Teil 12. Aufl., Tübingen 1920, II. Teil 11. Aufl., Tübingen 1923.

Die Reichsschulkonferenz von 1919 mit ihren Ergebnissen, Leipzig (Herausgegeben vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin).

W. Rein: Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik, Langensalza 1895.

K. Reitinger: Die industriellen Standortfaktoren Oberfrankens und ihre Beziehungen zu den Hauptindustrien des Regierungsbezirkes, Dissertation Erlangen 1927.

Fr. W. Roman: Die deutschen gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungs- und Fachschulen und die industriellen und kommerziellen Schulen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Heft 151) Leipzig 1910.

W. Roscher: Nationalökonomik des Gewerbefleißes und Handels, 8. verm. Aufl., Bd. I Gewerbefleiß, Stuttgart und Berlin 1913.

F. Schilling: Das deutsche Fortbildungsschulwesen, Leipzig-Berlin 1909.

H. Schmidt: Führer durch das Fichtelgebirge, 6. Aufl., Nürnberg 1914.

K. Schroeder: Die gewerbliche Fortbildungsschule, 1871.

M. v. Seydel: Bayerisches Staatsrecht, Band 1—7, Freiburg i. Br. und Leipzig 1894.

Seydel-Piloty: Das öffentliche Recht der Gegenwart, Band XXI: Bayerisches Staatsrecht.

H. Siercks: Das deutsche Fortbildungsschulwesen, Leipzig 1908.

O. Simon: Das gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulwesen in Deutschland, Berlin 1903.

Fr. Söllheim: Taylorsystem in Deutschland, Grenzen seiner Einführung in deutsche Betriebe, München-Berlin 1922.

W. Sombart: Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, Berlin 1921.

E. Spranger: Der gegenwärtige Stand der Geisteswissenschaften und die Schule, Leipzig-Berlin 1922.

Staatslexikon im Auftrage der Görresgesellschaft, 5. Aufl., Freiburg 1926.

Stengel-Fleischmann: Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Band II, 2. Aufl., Tübingen 1913.

G. A. Stoll: Handbuch des gesamten staatlichen und privaten Mittelschulwesens von Süddeutschland: Bayern, Württemberg, Baden und Hessen. München 1926.

Uebergangslehrplan für die Volkshauptschulen und die Volksfortbildungsschulen im Kreise Oberfranken, 2. erg. Aufl., Bayreuth 1924.

Uebersicht über die Privilegierung nach § 129 Abs. 5 und 6, § 131 Abs. 2 und § 133 Abs. 10 der Gewerbeordnung, Berlin 1927.

Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, 1875 bis 1920.

O. Vogelhuber: Geschichte der neueren Pädagogik in Leitlinien, Nürnberg 1926.

Weber: Neue Gesetz- und Verordnungssammlung für das Kgr. Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung 1594 bis 1909.

Weimer: Geschichte der Pädagogik, 6. Aufl., Berlin-Leipzig 1928.

Fr. Westermann: Die Entwicklung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens in Deutschland, Karlsruhe 1912.

## Aktenmäßige und sonstige amtliche Quellen.

Akten des Bezirksamtes Wunsiedel.

Akten der Handels- und Industriekammer von Oberfranken.

Akten der Handwerkskammer von Oberfranken.

Akten der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Akten des Stadtrates Wunsiedel.

Akten des Verbandes der Granitwerke, e. V., Sitz Bayreuth.

Amtsblatt des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, 1921/28.

Coburgische Ministerialakten.

Coburgisches Regierungsblatt 1818.

Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Königreich Bayern 1905 bis 1920.

Industrie- und Handelskammerverordnung v. 5. Februar 1927.

Kreisamtsblatt von Oberfranken von 1875 bis 1920.

Regierungs- und Intelligenzblatt für das Herzogtum Coburg, 57. Stück vom 14. Juli 1852.

## Zeitschriften, Zeitungen, Vorträge und Abhandlungen.

Abhandlungen und Berichte über technisches Schulwesen. Band VI: Die Lehrlingsausbildung in der mechanischen Industrie, Berlin 1919.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Berlin Bd. 9, 10, 11, 16.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 37. Bd., Tübingen 1913.

Berufs- und Fachschulwesen. Zeitschrift des bayerischen Berufsschulverbandes 11.—14. Jahrgang, München 1924—1927.

Denkschrift des Bundes der technischen Angestellten und Beamten zur Neuordnung der bayerischen Bauschulen und der Berufsbezeichnung „Baumeister". (Ohne Datum!)

Denkschrift über die Reorganisation der Baugewerkschulen in Bayern, München 1910.

Deutsche Bauzeitung, 56. Jahrg., Berlin 1922.

H. Eckert: Die neueren Bestrebungen im Lehrlingswesen des Handwerks. Schriften der badischen Handwerkskammern, Heft 28.

Die deutsche Fortbildungsschule, XXXIII Jahrg., Leipzig 1924.

K. Groeber: Das alte deutsche Holzspielzeug. Velhagen & Klasings Monatshefte, 43. Jahrg. 1928/29, 4. Heft; Berlin, Bielefeld, Leipzig und Wien.

Jahresberichte der Handels- und Industriekammer von Oberfranken 1859—1919.

H. Kübert: Bayerische Staatsmänner einst und jetzt zur Schulfrage. (Bayerische Lehrerzeitung Nr. 46—48, 62. Jahrg., Nürnberg 1928.)

Pädagogische Kongreßblätter, Erster Band: Heft 3—6, München 1925.

E. Schindler: Die Jugend in der Wirtschaft und im Recht. Vier Vorträge. Berlin 1927.

Fr. Söllheim: Zur Methodologie und Systematik der Einzelwirtschaftslehre, Archiv der Fortschritte betriebswirtschaftlicher Forschung und Lehre, 4. Jahrgang, Stuttgart 1927.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern und für den Freistaat Bayern, München.

Der Steinarbeiter. Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter, 30. Jahrg., Leipzig 1926.

Stenographischer Bericht über die Verhandlung der 3. Vollversammlung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks zu Bayreuth am 9. und 10. Juni 1921.

Fr. Streit: Die Entwicklung und jetzige Bedeutung der oberfränkischen gewerblichen Wirtschaft. Sonderausgabe des Bamberger Tagblattes v. 22. 9. 28.

Vierteljahreshefte für Handelsschulpädagogik. Berlin-Zellendorf 1928, 1. Jahrgang Heft 1.

Wustand: Rede bei der Einweihung der Bauschule Coburg. Coburger Tagblatt v. 5. und 6. Dez. 1902.

Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts. Jahrg. 1—15, Berlin 1911—1928.

Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, Jahrg. 51 und 61, Tübingen 1905 und 1915.

Ziertmann: Vortrag: Schule und Wirtschaft, (Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt [1754] Tagung 1928.)

## Satzungen, Lehrpläne und Jahresberichte; mündliche und schriftliche Aufschlüsse durch die Anstaltsleitungen.

Satzungen und Lehrpläne von 1900, 1910 und 1928 und Jahresberichte der „Städtischen Meisterschule für Bauhandwerker Bamberg (Staatlich unterstützte Schule)".

Satzungen und Lehrpläne von 1852, 1894, 1903, 1909, 1920 und 1928 und Jahresberichte der „Staatlichen Bauschule Coburg".

Satzungen und Lehrpläne von 1912 und 1921 und Jahresberichte der „Staatlichen Stickereischule Enchenreuth".

Satzungen und Lehrplan von 1904 und Jahresberichte der „Fachschule für Korbflechterei Lichtenfels".

Satzungen und Lehrpläne von 1864 und 1898 und Jahresberichte der „Fachschule für Textilindustrie Münchberg".

Satzung und Lehrplan von 1924 und Jahresberichte der „Industrie- und Gewerbeschule Neustadt b. Coburg".

Satzung und Lehrplan von 1906 und Jahresberichte der „Staatlichen Klöppelschule Nordhalben".

Satzung und Lehrplan von 1909 und Jahresberichte der „Fachschule für Porzellanindustrie Selb".

Satzungen und Lehrpläne von 1901 und 1925 und Jahresberichte der „Granitbildhauerfachschule Wunsiedel".

## Druckfehlerverzeichnis.

Seite 9 Zeile 12/13 von oben lies „Berufsfortbil-dungsschulen“
ebenso Seite 25 vorletzte und letzte Zeile von unten.
Seite 12 Anm. 1 lies „Staatsmin.“
Seite 12 Anm. 3 lies „Lehrordnung“
Seite 16 Zeile 12/11 von unten lies „Anforde-rungen“
Seite 27 Zeile 9/8 von unten lies „Erschlie-ßung“
Seite 31 Zeile 9/8 von unten lies „Beschrän-kung“
Seite 36 Anm. 4 lies „Fortbildungs- und Fachschulwesen“
Seite 38 Zeile 14 von unten lies „Baumaterialien“
Seite 45 Zeile 3/2 von unten lies „Prü-fungen“
Seite 48 Zeile 5 von oben lies „Teil“
Seite 48 Anm. 9 lies „e. V.“
Seite 50 Zeile 5 von unten lies „Jahren“
Seite 93 Zeile 2 von unten lies „Deutschlands“